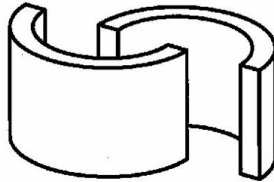


LANDESAMT FÜR SOZIALE SICHERHEIT
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG DER SOZIALEN SICHERHEIT



ADMINISTRATIVE ANWEISUNGEN LSS

L S S
Quartal:2012-04

Sonderbeiträge

Inhalt

Einleitung.....	6
Solidaritätsbeitrag nicht-versicherungspflichtige Studenten.....	7
Decava.....	8
Allgemeines.....	9
Begriffsbestimmungen.....	23
Gemeinsame Bestimmungen.....	25
Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab dem 01.04.2010, kommerzieller Sektor.....	29
Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB).....	30
Sonderregelung Ausgleichsbeitrag Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB).....	32
Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA).....	33
Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer.....	36
Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab dem 01.04.2010, nicht- kommerzieller Sektor.....	40
Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB).....	41
Besonderer Ausgleichsbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB).....	43
Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA).....	44
Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer.....	47
Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer vor dem 01.04.2010, kommerzieller Sektor.....	51
Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB).....	52
Besonderer Ausgleichsbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB).....	54
Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA).....	55
Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer.....	57
Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer vor dem 01.04.2010, nicht- kommerzieller Sektor.....	62
Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB).....	63
Besonderer Ausgleichsbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB).....	65
Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA).....	66
Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer.....	68
Außergesetzliche Pensionen.....	73
Betriebsfahrzeuge.....	77
Andere Sonderbeiträge.....	81
Solidaritätsbeitrag wegen Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung.....	82
Fonds für Existenzsicherheit.....	83
Sonderbeitrag für die Soziale Sicherheit.....	87
Die Einbehaltung auf das doppelte Urlaubsgeld des Privatsektors.....	90
Die Einbehaltung auf das Urlaubsgeld des öffentlichen Sektors - Ausgleichsbeitrag.....	92

Bezahlter Bildungsurlaub.....	94
Sonderbeiträge Arbeitsunfälle.....	96
Kinderbetreuung.....	97
Beitrag für den Asbestfonds.....	98
Grundbeitrag Betriebsschließungsfonds.....	99
Sonderbeitrag Betriebsschließungsfonds.....	102
Risikogruppen.....	103
Betreuung von Arbeitslosen.....	105
Vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose.....	106
Regulierung Kündigung öffentlicher Sektor.....	108
Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen.....	111
Outplacement.....	112
Solidaritätsbeitrag zur Gewinnbeteiligung.....	113
Sonderbeitrag einmalige ergebnisgebundene Vorteile.....	114
Solidaritätsbeitrag auf die Zahlung von Verkehrsbußen.....	116

Einleitung

In diesem Teil werden der Anwendungsbereich und die Modalitäten der so genannten „Sonderbeiträge“ erörtert. Sie gelten deshalb als besonders, weil einige nicht direkt für die verschiedenen Zweige der sozialen Sicherheit bestimmt sind und andere nur unter bestimmten Umständen geschuldet werden. Einige dieser Beiträge wurden in den globalen Beitragssatz aufgenommen, andere erfordern eine separate Berechnung.

Die Sonderbeiträge sind Beiträgen zur Sozialen Sicherheit gleichgesetzt oder fallen hinsichtlich der Meldung, Zahlungsfristen, Anwendung ziviler Sanktionen, Kontrolle, des bei Streitfragen zuständigen Richters, der Verjährung der Rechtsforderung, des Vorrechts und der Mitteilung des Betrags der Schuldforderung des LSS unter ähnliche Maßnahmen.

Solidaritätsbeitrag nicht-versicherungspflichtige Studenten

Unter bestimmten Bedingungen können Studenten im Kalenderjahr arbeiten, ohne dass auf ihren Lohn Beiträge zur Sozialen Sicherheit geschuldet werden. Auf diesen Lohn wird allerdings ein Solidaritätszuschlag geschuldet.

Betroffene Arbeitgeber

Es betrifft alle Arbeitgeber, die Studenten sowohl im Privat- als auch im öffentlichen Sektor beschäftigen.

Betroffene Arbeitnehmer

Hierbei handelt es sich nur um Studenten, deren Beschäftigung den Ausschlussbedingungen entspricht. Auf den Lohn der anderen Studenten werden selbstverständlich die normalen Sozialversicherungsbeiträge geschuldet.

Höhe des Beitrags

Beitragsprozentsatz des Solidaritätsbeitrags beträgt 8,13 %. Davon gehen 5,42 % zu Lasten des Arbeitgebers und 2,71 % zu Lasten des Studenten (vom Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung einbehalten).

Der Beitragsprozentsatz zu Lasten des Arbeitgebers ist um den Beitrag zu erhöhen, der zur Finanzierung des Asbestfonds bestimmt ist.

Mit Lohn ist der Lohn gemeint, auf den normale Beiträge berechnet werden würden, wenn der Student den Ausschlussbedingungen nicht entsprechen würde.

Zu erledigende Formalitäten

Arbeitgeber, die auch anderes Personal beschäftigen

Keine besonderen Formalitäten.

Die Meldung bietet die Möglichkeit, diesen Beitrag zu verrechnen.

Arbeitgeber, die nur nicht-versicherungspflichtige Studenten beschäftigen

Ab 01.01.2010 fallen Arbeitgeber, die keine normalen Arbeitnehmer beschäftigen, sondern Studenten, für die keine normalen Sozialversicherungsbeiträge geschuldet werden, nicht mehr in eine Sonderkategorie. Ebenso wie für die anderen Arbeitgeber unterscheidet das LSS eine Arbeitgeberkategorie in Abhängigkeit der Haupttätigkeit des Unternehmens.



Zusätzliche Informationen - Solidaritätsbeitrag für Studenten

In der DMFA wird der Solidaritätsbeitrag für Studenten in einem spezifischen Feld 90003 „Beitrag Arbeitnehmer – Student“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **840** (Handarbeiter) oder **841** (Angestellte) unter der Arbeitnehmerzeile angegeben, auf den er sich bezieht (siehe „Wie fülle ich die DMFA aus?“)

Allgemeines

Das Gesetz vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen und sein Ausführungserlass koordinieren eine Reihe von Gesetzen und königlichen Erlassen, die im Laufe der Jahre veröffentlicht wurden und zum Teil in Kraft traten.

Durch die Ausarbeitung dieser gesetzlichen Bestimmungen sollte ein System geschaffen werden, um einerseits die Wiedereingliederung von Frühpensionierten in den Arbeitsmarkt zu fördern und andererseits Praktiken der vorzeitigen Inaktivität auf Kosten der sozialen Sicherheit einzuschränken. Dies erfolgt im Rahmen der Gewährleistung des Systems der gegenseitigen Solidarität, das die Regelung der sozialen Sicherheit der Lohnempfänger prägt.

Eine Gesetzesänderung ab 01.04.2010, die für neuere (Pseudo-)Frühpensionierte gilt, verstärkt diesen Absatz zusätzlich durch eine Erhöhung der geschuldeten Beitragssätze in Abhängigkeit des Alters des Frühpensionierten beim Beginn der Frühpension.

Darüber hinaus stellt die Tatsache, dass sowohl die Einnahme der Arbeitgeberbeiträge als auch die Einbehaltungen vom LSS vorgenommen werden, eine gewisse Vereinfachung und einen Effizienzgewinn dar.

Bezüglich der Meldung und Zahlung von Sonderbeiträgen und Einbehaltungen an das LSS bestehen die allgemeinen Grundsätze zum großen Teil fort, jedoch werden ihre Anwendung geändert und ihre Funktionsweise angepasst. Es handelt sich um die Meldung und Zahlung von:

- des Sonderbeitrags konventionelle Frühpension (der anders als bisher prozentual berechnet wird und eine Kombination aus den Arbeitgeberbeiträgen LSS und LPA darstellt)
- des besonderen Ausgleichsbeitrags konventionelle Frühpension für Frühpensionierte, bei denen die Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags vor 16.10.2009 zugestellt wurde oder deren Frühpension vor 01.04.2010 begonnen hat
- des besonderen Arbeitgeberbeitrags Pseudo-Frühpension
- der Einbehaltung konventionelle Frühpension
- der Einbehaltung Pseudo-Frühpension

Ab 01.01.2012 ändert die Frühpension ihren Namen. Künftig lautet sie „**System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie**“, abgekürzt „**SAB**“.

Analog dazu ändert sich die Bezeichnung „Frühpension“ in „**System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer**“, abgekürzt „**SAEA**“.

Der Übersichtlichkeit halber wurden in diesen Anweisungen die Begriffe „Frühpension“ und „Pseudo-Frühpension“ soweit wie möglich durch die Abkürzungen „SAB“ bzw. „SAEA“ ersetzt.

Ab 01.04.2012 wird eine neue (dritte) Gruppe SAB und SAEA mit höheren besonderen Arbeitgeberbeiträgen eingerichtet.



Zusätzliche Informationen - DECAVA - Das Ausfüllen der DMFA

Die Arbeitgeberbeiträge und Einbehaltungen werden monatlich berechnet, aber vierteljährlich gezahlt und dem LSS in der DMFA gemeldet.

Schema

In der DMFA gilt folgendes Schema:

Niveau: **Arbeitgeber** = Schuldner der Beiträge der Zusatzentschädigung

Niveau: **Natürliche Person** = Arbeitnehmer im SAB oder SAEA

Niveau: **Arbeitnehmerzeile**: Identifizierung der Art Arbeitnehmer durch die Arbeitnehmerkennzahl

879: Arbeitnehmer im SAB
883: Arbeitnehmer im SAEA
885: älterer Arbeitnehmer im SAEA - Zeitkredit

Niveau „**Ergänzungsentschädigung**“:

allgemeine Angaben über die Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit, Zeitkredit oder SAB

Niveau „**Ergänzungsentschädigung - Beitrag**“:

Identifizierung des Beitrags (der Beiträge) und Berechnungselemente

Im Allgemeinen kommt mindestens zwei Mal ein Block „Zusatzentschädigung - Beitrag“ vor:

1 mit Arbeitgeberbeitrag;

1 mit Einbehaltung.

Die genaue Beschreibung der verschiedenen auszufüllenden Felder befindet sich im Glossar (https://www.socialsecurity.be/site_nl/employer/applics/dmfa/general/techlib.htm) .

In der folgenden Übersicht zeigen wir die Besonderheiten und Möglichkeiten jeder Zone auf.

Block „Zusatzentschädigung“ (Block 90336)

Auszufüllende Zonen:



Einleitender Hinweis: Die Zonen mit * sind Schlüsselzonen, die unbedingt ausgefüllt werden müssen. Für einen Arbeitnehmer kann es mehrere Blöcke der Zusatzentschädigung geben, wenn sich mindestens 1 Wert eines Schlüsselfelds unterscheidet.

- **Begriff Arbeitgeber*** (Zone 00815): Wird die Meldung von einem zahlenden Dritten durchgeführt, ist die Stammnummer oder ZUD-Nummer des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer im SAB oder SAEA anzugeben.
- **Paritätische Kommission*** (Zone 00046): zum Zeitpunkt des Beginns des SAB oder SAEA.
- **NACE-Code *** (Zone 00228): nur für Arbeitgeber LSSPLV. Da diese Zone für das LSS nicht relevant ist, wird der NACE-Code als „00000“ angegeben.
- **Art Schuldner** (Zone 00949): Zeigt an, ob der Schuldner der Beiträge der Arbeitgeber, ein zahlender Dritter oder der Hauptschuldner ist oder ob mehrere Schuldner vorhanden sind.



Dieser Hinweis ist wichtig, da er die anzuwendenden Kontrollen bestimmt. Weiterhin anzugeben ist, dass mehrere Schuldner vorhanden sind, wenn einer der Schuldner seinen Teil kapitalisiert hat, und die anderen Schuldner weiterhin eine Zusatzentschädigung zahlen. Der Hinweis, dass mehrere Schuldner vorhanden sind, rechtfertigt die anteilige Berechnung der Mindestbeiträge, der Sozialleistungen und der Untergrenze. Die Kontrollen werden nachträglich für alle Blöcke der Ergänzungsentschädigung durchgeführt, die für die jeweilige ENSS angegeben wurden.

Anm.: Wenn ein Fonds Hauptschuldner der Einbehaltung ist, aber von mehreren Schuldnern Arbeitgeberbeiträge gezahlt werden, muss der Fonds darauf hinweisen, dass er Hauptschuldner ist, sofern nicht die minimalen Arbeitgeberbeiträge anwendbar sind.

• **Datum der ersten Gewährung der Zusatzentschädigung** (Zone 00823): Das Datum wird für die Festlegung des Prozentsatzes in Kombination mit dem Datum für die Zustellung der Kündigungsfrist verwendet.

• **Begriff Art Vereinbarung über die Zusatzentschädigung*** (Zone 00824):

- Sektorielles KAA oder im NAR abgeschlossenes KAA
- betriebliches oder kollektives Abkommen
- individuelles Abkommen



Anm.: Wenn die Zusatzentschädigungen auf der Grundlage verschiedener Arten von Abkommen gewährt werden, ist es nicht notwendig, die Zusatzentschädigungen in unterschiedliche Blöcke aufzuteilen, sofern die Berechnungsart der Beiträge identisch ist (keine unterschiedlichen Anhebungen oder Senkungen). In diesem Fall ist das sektorielle Abkommen anzugeben.

• **Begriff halbeitzlich*** (Zone 00825): nur für SAB und Zeitkredite.

(Wert 9 „nicht anwendbar“ eingeben für die Arbeitnehmerkennzahl 883)

Für diese Arbeitnehmer gelten besondere Regeln.

Halbeitzlich Frühpensionierter = ein vollzeitzlich beschäztigter Arbeitnehmer, der weiter halbeitzlich arbeitet und halbeitzlich in Frühpension geht. Endet ab 01.01.2012: nur an diesem Datum laufende Fälle bleiben zulässig bzw. Regelungen für Arbeitnehmer, die vor dem 28.11.2011 mit ihrem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung im Rahmen einer Halbzeit-Frühpension getroffen haben, sofern das Beginndatum der Regelung vor dem 01.04.2012 liegt.



Keine Arbeitgeberbeiträge und geringere Einbehaltung für halbeitzlich Frühpensionierte.

• **Begriff Leistungsbefreiung*** (Zone 00826): nur für Arbeitnehmer mit Halbzeit-Zeitkredit (Wert 9 „nicht anwendbar“ bei der Arbeitnehmerkennzahl 879, 883 und 885 nicht halbeitzlich eingeben).

Wenn keine Befreiung vorhanden ist und die Zusatzentschädigung auf der Grundlage eines sektoriellen KAA gewährt wird, verringert sich die Berechnungsgrundlage um 95 %.

• **Begriff konformer Ersatz*** (Zone 00827):

- für Halbzeit-Zeitkredit ohne Leistungsbefreiung: bei Ersatz, geregelt durch KAA des NAR, wird die Berechnungsgrundlage der Arbeitgeberbeiträge um 95 % verringert
- für die Frühpension bei Ersatz durch einen seit 1 Jahr entschädigungsberechtigten Vollarbeitslosen: auf 33 % verringerter Ausgleichsbeitrag

(Wert 9 „nicht anwendbar“ für die Kennzahl 879 eingeben, für die Beitrag 272 nicht geschuldet wird, für Kennzahl 883 und für Kennzahl 885 nicht halbeitzlich oder halbeitzlich, sondern von Leistungen befreit oder mit einer Art von Abkommen, die kein sektorielles KAA ist).

• **ENSS der Ersatzkraft** (Zone 00749): zur Kontrolle. Es wird nur eine ENSS pro Quartal angefordert.

• **Bei Arbeitswiederaufnahme vorgesehene Maßnahmen** (Zone 00853): Der Inhalt des Vertrags muss bestimmte Angaben zur Fortzahlung der Zusatzentschädigung im Falle der Arbeitswiederaufnahme umfassen (vgl. Punkte A.4. und B.4.). Ist dies nicht der Fall, wird die Berechnungsgrundlage der Arbeitgeberbeiträge und Einbehaltungen verdoppelt.

(Wert 9 „nicht anwendbar“ für Kennzahl 879 halbeitzlich und für Kennzahl 885 angeben)

• **Anzahl Teil der Zusatzentschädigung** (Zone 00950): Um anzugeben, dass die Zusatzentschädigung in mehreren Teilen für ein und dieselbe Periode angegeben wurde, da sich eine Schlüsselzone für einen Teil der Zusatzentschädigung unterscheidet.

Die Anzahl der Teile darf nicht größer als 1 sein:

- wenn der Vertrag, auf dessen Grundlage die Ergänzungsentschädigung gewährt wird, nicht dem außergesetzlichen Teil entspricht, wodurch der Betrag dieser Entschädigung zur Beitragsberechnung verdoppelt werden muss
- wenn per Zeitkredit eine Ermäßigung von 95 % für den Teil der Ergänzungsentschädigung besteht, die auf Basis eines sektoriellen KAA gewährt wird, nicht aber für den Teil der Ergänzungsentschädigung, der aufgrund eines individuellen Vertrags gewährt wurde
- wenn es sich um eine teilweise Kapitalisierung handelt Nicht mehrere Teile angeben für Ergänzungsentschädigungen, die über mehrere Beitragsblöcke gemeldet werden, die sich auf verschiedene Monate beziehen.

Die Meldung in mehreren Teilen rechtfertigt die anteilige Berechnung des Mindestbeitrags, der Sozialleistungen und der Untergrenze.

Die Kontrollen werden nachträglich für alle Blöcke der Zusatzentschädigung durchgeführt, die für die jeweilige ENSS angegeben wurden.



! Die Nutzung dieser Zone ausschließlich auf Fälle beschränken, bei denen die Zusatzentschädigung bei einem einzigen Arbeitgeber in der Meldung zu teilen ist.

Andernfalls erfolgen die Kontrollen nicht bei der Registrierung, sondern werden erst hinterher durch Hinzufügen der verschiedenen Blöcke der angegebenen Zusatzentschädigungen hinzugefügt.

• **Datum für die Zustellung der Kündigungsfrist** (Zone 00951): Das Datum wird für die Festlegung des anwendbaren Prozentsatzes in Kombination mit dem Datum für die erste Gewährung der Zusatzentschädigung verwendet.

Dieses Datum muss nicht angegeben werden für einen Zeitkredit, für halbzeitlich Frühpensionierte oder in allen Fällen, in denen die Zusatzentschädigung für den ersten Wert vor dem 01.04.2010 gewährt wurde.

• **Begriff Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung** (Zone 00952): nur auszufüllen, wenn das Beginndatum des SAB in einer Periode der Anerkennung liegt. Stets anzugeben auch nach der Periode der Anerkennung (für die Bestimmung des Alters am Ende der Periode).

Für SAEA: nur zur Rechtfertigung der Anwendung der Übergangsbeitragssätze (Code 280) auszufüllen, wenn ein Unternehmen vor dem 15.10.2009 als in Schwierigkeiten befindlich anerkannt wurde oder wenn die kollektive Entlassung im Rahmen einer Umstrukturierung vor dem 15.10.2009 angekündigt wurde.

• **Beginndatum Anerkennung** (Zone 00953): das SAB muss während der Periode der Anerkennung beginnen.

• **Enddatum Anerkennung** (Zone 00954): Betrifft den ersten Tag nach der Periode der Anerkennung.

* Schlüsselzonen: Für einen Arbeitnehmer kann es mehrere Blöcke der Zusatzentschädigung geben, wenn sich der Wert einer der Schlüsselzonen unterscheidet.

Block „Zusatzentschädigung – Beitrag“ (Block 90337)

Auszufüllende Zonen:

- **Arbeitnehmerkennzahl Beitrag** (Zone 00082): identifiziert den (die) geschuldeten Beitrag (Beiträge) für einen bestimmten Block Zusatzentschädigung

A. SAB (879):

Art des Arbeitgeberbe	Kommerzieller Sektor	Kommerzieller Sektor	Kommerzieller Sektor	Nicht-kommerzieller Sektor	Nicht-kommerzieller Sektor	Nicht-kommerzieller Sektor
	Übergang SAB	Neues SAB	Beginn SAB ab 01.04.2012	Übergang SAB	Neues SAB	

						Beginn SAB ab 01.04.2012
Besonderer Arbeitgeberbeitrag	270	273	276	271	271	277
Ausgleichende Arbeitgeberbeitrag	272	/	/	272	/	/
Besonderer Arbeitgeberbeitrag während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten	274	274	274	/	/	/
Besonderer Arbeitgeberbeitrag während der Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten	/	275	278	/	/	/
Einbehaltung (Arbeitnehmerbeitrag)	295	295	295	295	295	295

B. SAEA – Arbeitslosigkeit (883):

Art des Arbeitgeberbeitrags	Kommerzieller Sektor Übergang SAEA	Kommerzieller Sektor Neues SAEA	Kommerzieller Sektor Beginn SAEA ab 01.04.2012	Nicht-kommerzieller Sektor Übergang SAEA	Nicht-kommerzieller Sektor Neues SAEA	Nicht-kommerzieller Sektor Beginn SAEA ab 01.04.2012
Besonderer Arbeitgeberbeitrag	280	281	283	280	282	284
Einbehaltung (Arbeitnehmerbeitrag)	295	295	295	295	295	295

C. SAEA – Zeitkredit (885):

Besonderer Arbeitgeberbeitrag	280
Einbehaltungen (Arbeitnehmerbeitrag)	295

- **Art Beitrag** (Zone 00083): legt den Beitragssatz fest:



Neue Beitragssätze und Mindestbeiträge gelten **ab 01.04.2012**:

A. SAB:

A.1. Übergang, Beginn SAB vor 01.04.2010 im gemeinnützigen Sektor (und Gleichgestellte):

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Alter des Arbeitnehmers	Kennzahl	Art	%	Kennzahl während der	Art	%
-------------------------	----------	-----	---	----------------------	-----	---

im Rahmen des SAB (Alter bei Beginn SAB während der Anerkennung der Periode in Schwierigkeiten)				Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten		
< 52 Jahre	270	0	31,80%	274	0	17,50%
< 55 Jahre	270	1	25,44%	274	1	13,50%
< 58 Jahre	270	2	19,08%	274	2	10%
< 60 Jahre	270	3	12,72%	274	3	6,50%
>= 60 Jahre	270	4	6,36%	274	4	3,50%

Ausgleichender Arbeitgeberbeitrag

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	272	0	50%
Verringerter Prozentsatz	272	1	33%

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50%
Verringerter Prozentsatz	295	1	4,50%

A.2. Beginn SAB ab 01.04.2010 im gemeinnützigen Sektor (und Gleichgestellte):

Besondere Arbeitgeberbeiträge

Alter bei Beginn SAB (oder Ende Anerkenn	Kennzahl	Art	%	Kennzahl während der Periode der Anerkenn als Unterneh in Schwierig	Art	%	Kennzahl während der Periode der Anerkenn als Unterneh in Umstrukt	Art	%
< 52 Jahre	273	0	53,00%	274	0	17,50%	275	0	50%
< 55 Jahre	273	1	42,40%	274	1	13,50%	275	1	30%
< 58 Jahre	273	2	31,80%	274	2	10%	275	2	20%
< 60 Jahre	273	3	21,20%	274	3	6,50%	275	3	20%
>= 60 Jahre	273	4	10,60%	274	4	3,50%	275	4	10%

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50%
Verringerter Prozentsatz	295	1	4,50%

A.3. Beginn SAB ab 01.04.2012 im gemeinnützigen Sektor:

Besondere Arbeitgeberbeiträge

Alter bei Beginn SAB (oder	Kennzahl	Art	%	Kennzahl während der Periode der	Art	%	Kennzahl während der Periode der	Art	%
-------------------------------------	----------	-----	---	--	-----	---	--	-----	---

Ende Anerkenn				Anerkenn als Unternehm in Schwierig			Anerkenn als Unternehm in Umstrukt		
< 52 Jahre	276	0	100%	274	0	17,5%	278	0	75%
< 55 Jahre	276	1	95%	274	1	13,5%	278	1	60%
< 58 Jahre	276	2	50%	274	2	10 %	278	2	40%
< 60 Jahre	276	3	50%	274	3	6,5 %	278	3	40%
>= 60 Jahre	276	4	25%	274	4	3,5%	278	4	20%

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,5%

A.4. Übergang, Beginn SAB vor 01.04.2010 und Beginn SAB ab 01.04.2010 im gemeinnützigen Sektor (und Gleichgestellte):

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Alter des Arbeitnehmers im Rahmen des SAB	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	271	0	5,30%
< 55 Jahre	271	1	4,24%
< 58 Jahre	271	2	3,18%
< 60 Jahre	271	3	2,12%
>= 60 Jahre	271	4	0%

Ausgleichender Arbeitgeberbeitrag: nur für laufende SAB

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	272	0	50%
Verringerter Prozentsatz	272	1	33%

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50%
Verringerter Prozentsatz	295	1	4,50%

A.5. Beginn SAB ab 01.04.2012 im nicht-kommerziellen Sektor (und Gleichgestellte):

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Alter des Arbeitnehmers im Rahmen des SAB	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	277	0	10%
< 55 Jahre	277	1	9,5%
< 58 Jahre	277	2	8,5%
< 60 Jahre	277	3	5,5%
>= 60 Jahre	277	4	0%

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,5%
Verringerter Prozentsatz	295	1	4,5%

B. SAEA – Arbeitslosigkeit

B.1. SAEA – Arbeitslosigkeit: Übergang, Beginn SAB vor 01.04.2010 im kommerziellen Sektor (und Gleichgestellte)

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	280	0	38,82%

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50%

B.2 Beginn SAEA - Arbeitslosigkeit ab 01.04.2010 im kommerziellen Sektor (und Gleichgestellte):

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Pseudo-Frühpension	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	281	0	53,00%
< 55 Jahre	281	1	42,40%
< 58 Jahre	281	2	38,82%
< 60 Jahre	281	3	38,82%
>= 60 Jahre	281	4	38,82%

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50%

B.3. Beginn SAEA - Arbeitslosigkeit ab 01.04.2012 im kommerziellen Sektor:

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Beginn SAEA	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	283	0	100%
< 55 Jahre	283	1	95%
< 58 Jahre	283	2	50%
< 60 Jahre	283	3	50%
>= 60 Jahre	283	4	38,82%

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50%

B0,4. SAEA – Arbeitslosigkeit: Übergang, Beginn SAB vor 01.04.2010 im nicht-kommerziellen Sektor (und Gleichgestellte)

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	280	0	38,82%

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50%

B.5 Beginn SAEA - Arbeitslosigkeit ab 01.04.2010 im nicht-kommerziellen Sektor (und Gleichgestellte)

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Alter	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	282	0	5,30%
< 55 Jahre	282	1	4,24%
< 58 Jahre	282	2	3,18%
< 60 Jahre	282	3	2,12%
>= 60 Jahre	282	4	0%

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50%

B.6. Beginn SAEA - Arbeitslosigkeit ab 01.04.2012 im nicht-kommerziellen Sektor

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Alter	Kennzahl	Art	%
< 52 Jahre	284	0	10%
< 55 Jahre	284	1	9,5%
< 58 Jahre	284	2	8,5%

< 60 Jahre	284	3	5,5%
>= 60 Jahre	284	4	0%

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50%

C. SAEA – Zeitkredit:

Besonderer Arbeitgeberbeitrag

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	290	0	38,82%

Einbehaltung

Art des Prozentsatzes	Kennzahl	Art	%
Grundbeitrag	295	0	6,50%

• **Begriff Anpassung des Betrags der Entschädigung oder der Sozialleistung*** (Zone 00829):

Bei einer Indexierung, Neubewertung oder Änderung im Laufe des Quartals.

Durch Eintragen eines unterschiedlichen Wertes kann man ein neues Beitragsfeld mit der gleichen Arbeitnehmerkennzahl Beitrag und der Art Beitrag einrichten, um die verschiedenen Beträge im Laufe eines Quartals anzugeben.



Bei Indexierung der Zusatzentschädigung oder der Sozialleistungen ist diese Zone zu verwenden und nicht die laufende Nummer, da die Kontrollen von einem Wert 1 ausgehen, um die anwendbare Untergrenze festzulegen.

• **Laufende Nummer*** (Zone 00955): Mit einer unterschiedlichen laufenden Nummer kann man erforderlichenfalls ein neues Beitragsfeld mit der gleichen Arbeitnehmerkennzahl Beitrag, der Art Beitrag und dem Wert Anpassung des Betrags einrichten

• **Begriff Kapitalisierung** (Zone 00892): Zeigt an, dass die Beiträge gezahlt werden

- vorher und auf einmal, um den Restbetrag zu begleichen # Wert „1 = vollständige Kapitalisierung“

- teilweise oder mit einer bestimmten Periodizität # Wert „2 = teilweise Kapitalisierung“

- entweder im Falle einer vorherigen Zahlung in mehreren Tranchen

- oder wenn einer der Schuldner seine Ergänzungsentschädigung oder einen Teil davon kapitalisiert oder kapitalisiert hat

- oder für SAB und SAEA, die ab 01.04.2010 beginnen, wenn die Ergänzungsentschädigungen nicht monatlich gezahlt werden und/oder nicht bis zum Pensionsalter oder am Ende der für den Zeitkredit vorgesehenen Periode.

Durch Angabe eines dieser Werte kann eine DmfA mit einer Anzahl von Monaten von mehr als 3 eingereicht werden.

In einigen Fällen rechtfertigt dies die anteilige Berechnung des Mindestbetrags, des Betrags der Sozialleistungen und der Untergrenze.

• **Betrag der Zusatzentschädigung** (Zone 00830): Betrag der Zusatzentschädigung(en), auf dessen (deren) Grundlage die Beiträge berechnet werden.

- Allgemeine Regel = Betrag der Zusatzentschädigungen, die der Schuldner monatlich an den Begünstigten zahlt.

Dieser Betrag kann im Laufe des SAB oder SAEA indexiert oder Neubewertet werden.

- Sonderfälle:

1. Wenn die DmfA vom Hauptschuldner durchgeführt wird:

Ergänzungsentschädigungen = Summe der Ergänzungsentschädigungen, die an den Begünstigten monatlich gezahlt werden

2. Falls es mehrere Schuldner gibt, die jeweils eine Meldung durchführen:

AV = der Betrag der monatlichen Zusatzentschädigung, gezahlt durch den Schuldner

3. Bei einer Kapitalisierung:

Ergänzungsentschädigung = theoretische monatliche Ergänzungsentschädigung

Der Betrag der Ergänzungsentschädigung wird berechnet durch Division der Summe der Ergänzungsentschädigungen für den gesamten Zeitraum des SAB oder SAEA durch die Anzahl der Monate bis zum Pensionsalter (oder durch die Anzahl der Monate der durch die Ergänzungsentschädigung gedeckte Periode ab 01.04.2010, für Zeitkredite und vorausgehende Zahlungen in Bezug auf SAB oder SAEA, die bereits vor dem 01.04.2010 begonnen haben)

4. Wenn es sich um einen unvollständigen Monat handelt:

Ergänzungsentschädigung = monatliche Ergänzungsentschädigung für einen vollständigen Monat, da die anteilige Berechnung in Abhängigkeit der Tage, für die Beiträge geschuldet werden, als letzter Schritt auf den Betrag der Beiträge angewandt wird, der für den vollständigen Monat ermittelt wird, ggf. nach Anwendung des Mindestbetrags oder der Untergrenze.

• **Theoretischer Betrag der Sozialleistungen** (Zone 00956): Vom LfA oder von der Zahlstelle des Arbeitslosengeldes mitgeteilter theoretischer monatlicher Betrag, d. h.:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen:

Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes X 26

- Bei einem Vollarbeitslosen nach einer freiwilligen Teilzeitarbeit:

Tagesbetrag eines halben Arbeitslosengeldes X Anzahl der halben Leistungen pro Woche

(= $Q/S \times 12$) x 4,33

- Bei einem Zeitkredit:

Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Ab der DMFA 1/2011, aber rückwirkend ab 2/2010 ist es möglich, in Sonderfällen einen Sozialleistungsbetrag von null anzugeben.

Sonderfälle

1. Bei einer teilweisen Kapitalisierung oder wenn mehrere Schuldner die Meldung durchführen oder wenn die Ergänzungsentschädigung in mehreren Teilen angegeben werden, ist die Sozialleistung über verschiedene Meldungen zu verteilen, damit sie nicht doppelt berücksichtigt werden.

In diesen Fällen werden die Sozialleistungen multipliziert mit A/B,

wobei A = vom Schuldner gezahlte Ergänzungsentschädigung

B = Bruttogesamtbetrag Ergänzungsentschädigung, der von allen Schuldnern zusammen an den Berechtigten zu zahlen ist

oder mit Q/S, wenn zwei Schuldner vorhanden sind, durch 2 Teilzeitbeschäftigungen

wobei Q = durchschnittliche Anzahl Stunden des Arbeitnehmers bei seiner letzten Beschäftigung beim Schuldner

S = durchschnittliche Anzahl Stunden der Referenzperson der letzten Beschäftigung beim Schuldner

Der auf diese Weise berechnete Betrag der Sozialleistungen ist in der DMFA anzugeben.

2. Bei einem unvollständigen Monat ist der Gesamtbetrag der Sozialleistungen des Monats in der DMFA anzugeben, da die anteilige Berechnung in Abhängigkeit der Anzahl der Tage, für die Beiträge geschuldet werden, als letzter Schritt auf den Betrag der Beiträge angewandt wird, der für einen vollständigen Monat ermittelt wird, ggf. nach Anwendung des Mindestbetrags oder Grenzwerts.

• **Anzahl Monate** (Zone 00831): Anzahl der Monate, für die Zusatzentschädigungen im Block „Zusatzentschädigung – Beiträge“ angegeben werden.

Sonderfälle:

1. Vollständige Kapitalisierung:

- Für SAB und SAEA - Arbeitslosigkeit = Anzahl Monate bis zur Pension

- für Zeitkredit = beim LfA beantragte Anzahl Monate Zeitkredit

- für laufende SAB und SAEA vor dem 01.04.2010 = Anzahl Monate ab 01.04.2010 bis zum Ende der Periode, die durch Ergänzungsentschädigungen gedeckt wird



! Für Arbeitgeberbeiträge für Arbeitnehmer im SAB mit degressiven Prozentsätzen oder im nicht-kommerziellen Sektor wird diese Anzahl Monate über die Blöcke (Ergänzungsentschädigungs-Art Beitrag) verteilt, die den verschiedenen Altersabschnitten entsprechen (degressive Prozentsätze)

2. Teilweise Kapitalisierung:

Es betrifft eine fiktive Anzahl von Monaten zur Verteilung des Gesamtbetrags der Beiträge über die Anzahl der vorgesehenen Zahlungen; erhalten wird diese Zahl durch Division der Anzahl Monate bis zum Pensionsalter durch die Anzahl der geplanten Zahlungen und Multiplikation des Ergebnisses mit der Anzahl Zahlungen während dem Meldequartal.

Beispiel:

Monatlich bis zum Alter von 60 Jahren gezahlte Ergänzungsentschädigung (24 Monate)

Anzahl Monate bis zur Pension (einschließlich des Monats von 65 Jahren): $24 + 61 = 85$ Monate

Anzahl Monate pro Quartal, während 8 Quartalen in der DmFA anzugeben: $85/24 \times 3 = 10,62$.

• **Dezimalstellen für die Anzahl Monate** (Zone 00957): darf nur bei teilweiser Kapitalisierung verwendet werden, um die Berechnung der Anzahl Monate zu verfeinern. Die Anzahl der Monate wird auf zwei Dezimalstellen gerundet.

• **Anzahl Tage unvollständiger Monat** (Zone 00958): Anzahl Tage, die von der Zusatzentschädigung und den Sozialleistungen gedeckt werden, wenn es sich nicht um einen vollständigen Monat (26 Tage) handelt

In der Regel betrifft dies die Anzahl der Tage der durch eine Sozialleistung gedeckte Periode, die in eine Arbeitsregelung von 6 Tagen und 26 Tagen pro Monat umgerechnet wird

• **Verantwortung Anzahl Tage – unvollständiger Monat** (Zone 00959): zeigt die Gründe für einen unvollständigen Monat an

Dies ist nur möglich bei:

1. einer Arbeitswiederaufnahme (Typ 1 oder Typ 2)
2. einer Entschädigung, die im Laufe eines Monats beginnt oder endet
3. durch Urlaubsgeld gedeckten Tagen
4. einer Änderung des Schuldners im Laufe des Monats

• **Begriff Anwendung Untergrenze (Grenzwert)** (Zone 00960): zeigt an, dass die Einbehaltung auf 0 verringert wird, da das steuerpflichtige Einkommen des Arbeitnehmers im SAB oder SAEA weniger als die Untergrenze beträgt. Dieser Hinweis ist wichtig, um zu begründen, dass die angegebene Einbehaltung kein Prozentanteil der Berechnungsgrundlage ist.

Ab der DmFA 4/2010 muss man, falls die Einbehaltung verringert wird, die Art der anwendbaren Untergrenze präzisieren:

1. für einen Vollzeit Arbeitnehmer mit Familienlast
2. für einen Vollzeit Arbeitnehmer ohne Familienlast
3. für einen Halbzeitarbeiter mit Familienlast
4. für einen Halbzeitarbeiter ohne Familienlast.

Wenn eine Differenz zur Untergrenze festgestellt wird, die in der Datenbank des LfA gespeichert ist, wird eine Unregelmäßigkeit angezeigt. Der Meldende hat 6 Monate Zeit, um entweder die DmFA anzupassen oder die LfA-Datei anpassen zu lassen. Nach dieser Frist wird die DmFA erneut überprüft und das

LSS wird den Betrag der Einbehaltung anpassen, unter Berücksichtigung der Untergrenze, die in der gegebenenfalls überarbeiteten LfA-Datenbank angegeben ist.

Die ersten Überprüfungen werden ab 01.07.2011 für die DmFA 4/2010 beginnen.
Die Überprüfung der Meldungen für 1/2011 wird Ende Oktober 2011 erfolgen.



Anm.: Wenn die Untergrenze infolge einer Änderung der familiären Situation des Beschäftigten im Laufe des Monats angepasst wird, wird diese Anpassung ab dem darauffolgenden Monat berücksichtigt.

• **Höhe des Beitrags** (Zone 00085): Um den Betrag zu erhalten, geht man folgendermaßen vor:

- **Arbeitgeberbeiträge:**

1° Festlegung der Berechnungsgrundlage:

Betrag der Ergänzungsentschädigung x Anzahl Monate

Außer:

- bei einer Leistungsbefreiung im Falle eines Zeitkredits (für Kennzahl 290):

Betrag der Ergänzungsentschädigung x Anzahl Monate x 2

- bei einem sektoriellen Abkommen und Ersatz gemäß einem im NAR abgeschlossenen KAA im Falle eines Halbzeit-Zeitkredits ohne Leistungsbefreiung (für Kennzahl 290):

Betrag der Zusatzentschädigung x Anzahl Monate x 5 %

- wenn der Inhalt des Vertrags in Bezug auf die Arbeitswiederaufnahme nicht konform ist (für Kennzahl 270, 271, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 280, 281 of 282, 283 oder 284):

Betrag der Ergänzungsentschädigung x Anzahl Monate x 2

2° Berechnung des Arbeitgeberbeitrags:

Berechnungsgrundlage x Prozentsatz

Ausnahmen:

- für SAB (Kennzahl 270, 271, 273, 274, 275, 276, 278):

Anwendung eines monatlichen Mindestbetrags an zu zahlenden Beiträgen

(multipliziert mit Q/S, wenn es infolge von 2 Teilzeitbeschäftigungen mehrere Schuldner gibt)

(multipliziert mit A/B, wenn es mehrere Schuldner gibt, oder teilweise Kapitalisierung oder Meldung in mehreren Teilen)

- Auf das Eineinhalbfache der gezahlten Ergänzungsentschädigung beschränkter Betrag der Beiträge

3° Bei einem unvollständigen Monat:

[Der unter 2° für einen vollständigen Monat ermittelte Betrag der Arbeitgeberbeiträge

x Anzahl Tage der Periode, in der die Beiträge geschuldet werden] / Anzahl Monate x 26

- **Einbehaltungen:**

1° Festlegung der Berechnungsgrundlage:

$(\text{Betrag gemeldeter Zusatzentschädigung} + \text{Betrag gemeldeter Sozialleistungen}) \times \text{Anzahl Monate}$

Außer:

- Bei einer Leistungsbefreiung im Falle eines Halbzeitkredits:

$(\text{Betrag gemeldeter Ergänzungsentschädigung} + \text{Betrag gemeldeter Sozialleistungen}) \times \text{Anzahl Monate} \times \frac{1}{2}$

- Bei einem sektoriellen Abkommen und keiner Leistungsbefreiung bei Halbzeitkredit:

$(\text{Betrag gemeldeter Zusatzentschädigung} + \text{Betrag gemeldeter Sozialleistungen}) \times \text{Anzahl Monate} \times 5 \%$

- Wenn der Inhalt des Vertrags in Bezug auf die Arbeitswiederaufnahme nicht konform ist:

$(\text{Betrag gemeldeter Ergänzungsentschädigung} + \text{Betrag gemeldeter Sozialleistungen}) \times \text{Anzahl Monate} \times \frac{1}{2}$

2° Berechnung der Einbehaltung:

Berechnungsgrundlage x Prozentsatz

Ausnahmen:

- Einbehaltung beschränkt oder verringert auf 0 sodass das Einkommen nicht unter der Untergrenze liegt

- Auf die gezahlte Zusatzentschädigung beschränkter Betrag der Beiträge

3° Bei unvollständigem Monat:

[Der unter 2° für einen vollständigen Monat ermittelte Betrag der Einbehaltungen

x Anzahl Tage der Periode, in der die Beiträge geschuldet werden] / Anzahl Monate x 26

Meldung zur Regularisierung für die Quartale vor 2/2010 ab 01.07.2010

Die neuen Regeln für die Berechnung und Meldung der Beiträge und Einbehaltungen von SAB und SAEA gelten nur für Ergänzungsentschädigungen, die sich auf den Monat April 2010 oder den Zeitraum danach beziehen.

Wenn ein Arbeitgeber eine Änderungsmeldung durchführen möchte oder verspätet Ergänzungsentschädigungen für vorausgehende Monate melden möchte, bleibt die frühere Gesetzgebung anwendbar; dies muss über die DmFA geschehen, die sich auf das betreffende Quartal bezieht.

Es müssen aber einige Anpassungen an der Art der Meldung des SAEA vorgenommen werden.

Um den Beitrag SAB vor dem 01.04.2010 zu melden (AK 879):

Der Block 90042 „Beitrag frühpensionierter Arbeitnehmer - EarlyRetirementContribution“ ist mit AK 879 mit einem Quartal vor 2/2010 verwenden und den drei erforderlichen Zonen (Code Beitrag Frühpension: 0 für den Pauschalbeitrag und 1 für den Ausgleichsbeitrag, Anzahl Monate und Betrag des Beitrags)

Um den Beitrag SAEA vor dem 01.04.2010 zu melden (AK 883 oder 885):

Die bereits vorhandenen Blöcke 90336 und 90337 mit Arbeitnehmerkennzahl 883 oder 885 verwenden, aber

für die Meldungen <2010/2, eingereicht ab 01.07.2010, sind die beiden neuen Schlüsselzonen (NACE-Code und laufende Nummer), hinzugefügt ab 2/2010, folgendermaßen auszufüllen:

- NACE-Code unter 00000

- Laufende Nummer Beitrag initialisieren auf 1.

Begriffsbestimmungen

Alle **Ergänzungen**, sowohl die gesetzlichen Ergänzungen, die vom Arbeitgeber oder einem Dritten gezahlt werden, als auch die Ergänzungsentschädigungen, sind in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen.

Der Arbeitgeberbeitrag unterscheidet sich je nachdem, ob es sich um einen Arbeitnehmer aus dem nicht-kommerziellen Sektor oder aus den übrigen Sektoren handelt, oder (für Arbeitnehmer aus dem kommerziellen Sektor) die Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags nach dem 15.10.2009 zugestellt wurde und das SAB oder SAEA frühestens ab 01.04.2010 beginnt oder der Arbeitgeber bei Antritt des SAB als ein Unternehmen **in Schwierigkeiten** oder in der **Umstrukturierung** anerkannt wird.

In den folgenden Kapiteln sind die Anweisungen unterteilt für **laufende (Periode 1 und 2)** und **neue (Periode 3)** SAB und SAEA einerseits und für den **kommerziellen Sektor** und den **nicht-kommerziellen Sektor** andererseits.

Zum **nicht-kommerziellen** Sektor gehören Arbeitgeber, die in Bezug auf ihre Arbeitnehmer unter folgende Kommissionen fallen:

- Paritätische Kommission für die Familien- und Seniorenhilfsdienste (318);
- Paritätische Unterkommission für die Familien- und Seniorenhilfsdienste der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (318.01);
- Paritätische Unterkommission für die Familien- und Seniorenhilfsdienste der Flämischen Gemeinschaft (318.02);
- Paritätische Kommission für Erziehungs- und Wohneinrichtungen und -behörden (319);
- Paritätische Unterkommission für Erziehungs- und Wohneinrichtungen und -dienste der Flämischen Gemeinschaft (319.01);
- Paritätische Unterkommission für Erziehungs- und Wohneinrichtungen und -dienste der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (319.02);
- Paritätische Kommission für die beschützten und sozialen Werkstätten (327), ausgenommen die sozialen Werkstätten;
- Paritätische Unterkommission für die beschützten Werkstätten, die von der Flämischen Gemeinschaft oder der Flämischen Gemeinschaftskommission bezuschusst wurden und für die sozialen Werkstätten, die von der Flämischen Gemeinschaft zugelassen und/oder bezuschusst wurden (327.01), **einschließlich** der sozialen Werkstätten;
- Paritätische Unterkommission für die beschützten Werkstätten, die von der Französischen Gemeinschaft subventioniert werden (327.02);
- Paritätische Unterkommission für die beschützten Werkstätten der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft (327.03);
- Paritätische Kommission für den soziokulturellen Sektor (329);
- Paritätische Unterkommission für den soziokulturellen Sektor der Flämischen Gemeinschaft (329.01);
- Paritätische Unterkommission für die föderale und gemeinschaftsübergreifende soziokulturelle Organisationen (329.03);
- Paritätische Unterkommission für den soziokulturellen Sektor der Französischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region (329.02);
- Paritätische Kommission für die Gesundheitseinrichtungen und -dienste (330), ausgenommen Arbeitgeber, die unter die Umschreibung der paritätischen Unterkommission für Zahnprothesen fallen;
- Paritätische Kommission für den flämischen Wohlfahrts- und Gesundheitssektor (331);
- Paritätische Kommission für den französisch- und deutschsprachigen Wohlfahrts- und Gesundheitssektor (332).

Folgende Arbeitgeber aus dem öffentlichen Sektor werden Arbeitgebern des nicht-kommerziellen Sektors gleichgesetzt:

- Universität Gent
- Universität Antwerpen
- Universitätsklinikum Lüttich
- Psychiatrische Klinik Chêne in Mons
- Psychiatrische Klinik Les Marronniers in Tournai

- Öffentliche psychiatrische Klinik in Rekem
- Öffentliche psychiatrische Klinik in Geel

Als **laufende** SAB oder SAEA **Periode 1** gelten Systeme, bei denen:

- die Kündigung vor dem 16.10.2009 zugestellt wurde **ODER**
- die erste Ergänzungsentschädigung vor dem 01.04.2010 gezahlt wurde **ODER**
- die kollektive Umstrukturierung vor dem 15.10.2009 angekündigt wurde **ODER**
- das Unternehmen vor dem 15.10.2009 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde.

Als **laufende** SAB oder SAEA **Periode 2** gelten Systeme, bei denen:

- die Kündigung nach dem 15.10.2009 zugestellt wurde **UND**
 - die erste Ergänzungsentschädigung nach dem 31.03.2010 gezahlt wurde **UND**
 - die kollektive Umstrukturierung **nicht** vor dem 15.10.2009 angekündigt wurde **UND**
 - das Unternehmen **nicht** vor dem 15.10.2009 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde
- **UND** die Kündigung vor dem 29.11.2011 zugestellt wurde **ODER**
 - die erste Ergänzungsentschädigung vor dem 01.04.2012 gezahlt wurde **ODER**
 - die kollektive Umstrukturierung vor dem 01.04.2012 angekündigt wurde **ODER**
 - das Unternehmen vor dem 01.04.2012 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde.

Als **neue** SAB oder SAEA **Periode 3** gelten Systeme, bei denen:

- die Kündigung nach dem 28.11.2012 zugestellt wurde **UND**
- die erste Ergänzungsentschädigung nach dem 31.03.2012 gezahlt wurde **UND**
- die kollektive Umstrukturierung **nicht** vor dem 01.04.2012 angekündigt wurde **UND**
- das Unternehmen **nicht** vor dem 01.04.2012 als in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung anerkannt wurde.

Als **Unternehmen in Schwierigkeiten** können Arbeitgeber anerkannt werden, auf die die Beschreibung in Kapitel 7 des KE vom 03.05.2007, Artikel 14, zutrifft: "Für die Anwendung dieses Kapitels versteht man unter Unternehmen in Schwierigkeiten Unternehmen, die im Jahresabschluss der beiden Geschäftsjahre, die der Beantragung der Anerkennung vorausgehen, einen Verlust aus der normalen beruflichen Tätigkeit vor Steuern erleiden, wenn dieser Verlust für das letzte Geschäftsjahr den Betrag der Abschreibungen und Wertminderungen auf Gründungskosten, immaterielle und materielle feste Aktiva überschreitet." Der Arbeitgeber muss dazu einen Antrag beim Minister der Beschäftigung einreichen. Für die SAB, die während der Periode des Unternehmens in Schwierigkeiten beginnen, gelten abweichende Prozentsätze bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet.

Als **Unternehmen in der Umstrukturierung** können Arbeitgeber anerkannt werden, die zu einer kollektiven Entlassung übergehen, oder Arbeitgeber, bei denen im Jahr vor der Anerkennung die Anzahl der Arbeitslosigkeitstage mindestens 20 % der Gesamtzahl der gemeldeten Tage der Arbeiter darstellt, wie in Kapitel 7 des KE vom 03.05.2007 festgelegt ist. Der Arbeitgeber muss dazu einen Antrag beim Minister der Beschäftigung einreichen. Bei SAB, die ab 01.04.2010 und einer nach dem 15.10.2009 zugestellten Entlassung beginnen und die während der Periode des Unternehmens in Umstrukturierung anlaufen, gelten abweichende Prozentsätze bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet.

Gemeinsame Bestimmungen

Das System der Gewährung, Berechnung und Meldung des Sonderbeitrags und der Einbehaltungen SAB und SAEA umfasst eine Reihe von gemeinsamen Elementen.

ERHÖHUNGEN UND ERMÄSSIGUNGEN

Wiederbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber

Die besonderen Arbeitgeberbeiträge und die Einbehaltungen **werden nicht geschuldet** für die **Periode**, in der die Ergänzungsentschädigungen fortgezahlt werden (mindestens der Betrag, den der Betreffende erhält, wenn er eine Leistung weiterhin bezieht) und der Arbeitnehmer:

- erneut als Lohnempfänger eine Beschäftigung gefunden hat, soweit dies nicht bei dem Arbeitgeber geschieht, der ihn entlassen hat, oder bei einem Arbeitgeber, der zur gleichen Gruppe gehört.
- als Selbständiger im Hauptberuf die Arbeit wiederaufgenommen hat, soweit die Tätigkeiten nicht bei dem Arbeitgeber, der ihn entlassen hat, ausgeübt werden, oder bei einem Arbeitgeber, der zur gleichen Gruppe gehört.

Für die Monate, in denen der Arbeitnehmer zum Teil beschäftigt ist, werden der Sonderbeitrag und die Einbehaltungen ermittelt durch (Anzahl Tage umgerechnet in eine 6-Tage-Woche):

Beitrag und Einbehaltungen vollständiger Monat x {(26 – Anzahl geleistete Tage)/ 26}



Für die Zählung der geleisteten Tage, die in Abzug gebracht werden, wird jeder vertraglich abgedeckte Kalendertag berücksichtigt, und dies in Relation zu einer 6-Tage-Woche. Dabei wird nicht der Leistungsbruch während der Periode der Wiederbeschäftigung berücksichtigt.

Wiederbeschäftigung beim eigenen Arbeitgeber

Die besonderen Arbeitgeberbeiträge und Einbehaltungen **werden nicht geschuldet** für die **Periode**, in der die Ergänzungsentschädigungen gezahlt werden, wenn der Arbeitnehmer:

- erneut als Lohnempfänger eine Beschäftigung bei dem Arbeitgeber gefunden hat, der ihn entlassen hat, oder bei einem Arbeitgeber, der zur gleichen Gruppe gehört.
- als Selbständiger im Hauptberuf die Arbeit wiederaufgenommen hat, wobei er seine Tätigkeiten bei dem Arbeitgeber ausübt, der ihn entlassen hat, oder bei einem Arbeitgeber, der zur gleichen Gruppe gehört.

Die Ergänzungen sind **Lohn**, auf den die normalen Sozialversicherungsbeiträge geschuldet werden. Für die Monate, in denen der Arbeitnehmer zum Teil beschäftigt ist, werden der Sonderbeitrag und die Einbehaltungen ermittelt durch (Anzahl Tage umgerechnet in eine 6-Tage-Woche):

Beitrag und Einbehaltungen vollständiger Monat x {(26 – Anzahl geleistete Tage)/ 26}



Für die Zählung der geleisteten Tage, die in Abzug gebracht werden, wird jeder vertraglich abgedeckte Kalendertag berücksichtigt, und dies in Relation zu einer 6-Tage-Woche. Dabei wird nicht der Leistungsbruch während der Periode der Wiederbeschäftigung berücksichtigt.

Unvollständige Monate

Für die unvollständigen Monate wird der Beitrag nur für die Tage ermittelt, die durch die Ergänzungsentschädigungen wie folgt gedeckt sind (Anzahl der Kalendertage umgerechnet in eine 6-Tage-Woche, wobei ein angefangener Tag als ein geleisteter Tag zählt):

Beitrag und Einbehaltungen vollständiger Monat x {durch die Ergänzungsentschädigung gedeckte Tage/26}

Formanforderung

Die Berechnungsgrundlage für den besonderen Arbeitgeberbeitrag und die Einbehaltungen wird **verdoppelt**, wenn im Vertrag nicht ausdrücklich angegeben ist, dass die Ergänzung fortgezahlt werden muss. Für Unternehmen, die dem Gesetz vom 05.12.1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegen, bedeutet dies, dass der Vertrag SAB nicht von KAA Nr. 17 tricies abweichen darf. Die Mindestpauschalen besonderer Arbeitgeberbeitrag SAB werden ebenfalls **verdoppelt**. Sie erhöhen sich auf 100,00 EUR, 75,20 EUR, 53,00 EUR, 39,86 EUR, 13,14 EUR, 16,00 EUR bzw. 12,00 EUR (ab 01.04.2012 gültige Beträge) .

Die Berechnungsgrundlage für den Ausgleichsbeitrag SAB wird nie verdoppelt, weil davon ausgegangen wird, dass die Sektorabkommen ordnungsgemäß sind.

Leistungsanforderung

Die Berechnungsgrundlage für den besonderen Arbeitgeberbeitrag SAEA und die persönlichen Einbehaltungen werden **verdoppelt**, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer von der normalerweise vorgesehenen Ausübung der Arbeitsleistungen auf Halbzeitbasis freistellt (im Falle des Zeitkredits, der Laufbahnverkürzung oder der Verringerung der Arbeitsleistungen).

Falls der Arbeitnehmer von der normalerweise vorgesehenen Ausübung seiner Arbeitsleistungen auf Halbzeitbasis freigestellt wird (Halbzeit-Zeitkredit), kann die Berechnungsgrundlage der **besonderen Arbeitgeberbeiträge um 95 %** verringert werden, wenn folgende zusätzlichen Bedingungen erfüllt werden:

- die Ergänzungsentschädigungen werden auf Basis eines KAA gewährt, das im NAR oder in einer paritätischen Kommission oder Unterkommission abgeschlossen wurde
- der Arbeitnehmer wird tatsächlich ersetzt,
- der Ersatz ist durch das KAA vorgesehen, das im NAR abgeschlossen wurde, das nicht vor dem ersten Tag des Monats nach Abschluss dieses KAA anwendbar sein kann.

Falls der Arbeitnehmer von der normalerweise vorgesehenen Ausübung seiner Arbeitsleistungen auf Halbzeitbasis freigestellt wird (Halbzeit-Zeitkredit), kann die Berechnungsgrundlage der **Einbehaltung um 95 %** verringert werden, wenn folgende zusätzlichen Bedingungen erfüllt werden:

- die Ergänzungsentschädigungen werden auf Basis eines KAA gewährt, das im NAR oder in einer paritätischen Kommission oder Unterkommission abgeschlossen wurde

Meldeanforderung

Schuldner, die sich der Meldepflicht ganz oder teilweise entzogen haben, schulden eine **zusätzliche monatliche Pauschale**, die fallbezogen geschuldet wird:

- monatlicher Beitrag SAB: 159,00 EUR (andere) und 26,50 EUR (nicht-kommerziell)
- Ausgleichsbeitrag SAB: 250,00 EUR
- SAEA: 170,00 EUR.

Zumutbarkeitsanforderung

Sowohl bei monatlichen als auch nicht-monatlichen Zahlungen dürfen die Einbehaltungen oder der Sonderbeitrag die Ergänzungsentschädigungen nicht überschreiten. Ab 01.04.2012 erhöht sich für den besonderen Arbeitgeberbeitrag der Höchstbetrag auf das 1,5-fache der Ergänzungsentschädigung..

EINZAHLUNG DES BEITRAGS

Grundsätzlich werden die Beiträge und Einbehaltungen durch den Schuldner der Ergänzungsentschädigung der Frühpension geschuldet, d. h. entweder:

- Arbeitgeber,
- durch den Fonds für Existenzsicherheit des Arbeitgebers;
- durch jede andere Person oder jede andere Anstalt, die die Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Zahlung der Ergänzungsentschädigung übernimmt; ein Konkurs des Arbeitgebers entlastet den Übernehmer von der Verpflichtung nicht von der vollständigen Ausführung des ursprünglich abgeschlossen Abkommens.

Folgende Regeln gelten, wenn die **Ergänzungsentschädigung von verschiedenen Schuldern geschuldet** wird:

- Wenn teilweise der Arbeitgeber und teilweise sein Fonds für Existenzsicherheit (oder jede andere Person bzw. jede andere Einrichtung, die die Verpflichtungen des Arbeitgebers übernimmt) die Ergänzungsentschädigung überweist, sind die **besonderen Arbeitgeberbeiträge** ganz durch den Schuldner der höchsten Ergänzungsentschädigung (Hauptschuldner) an das LSS zu zahlen, berechnet auf den Gesamtbetrag der überwiesenen Ergänzungsentschädigungen. Ein innerhalb der befugten paritätischen Kommission abgeschlossenes KAA kann von diesem Grundsatz abweichen. Die Einbehaltungen sind vom Hauptschuldner zu melden und zu zahlen. Von dieser Bestimmung kann durch ein KAA nicht abgewichen werden.
- Wenn zwei verschiedene Arbeitgeber die Ergänzungsentschädigung aufgrund von zwei Teilzeitstellen schulden, trägt jeder Arbeitgeber einen Teil der Beiträge zu Lasten, was folgendermaßen geschieht:
Sonderbeitrag und Einbehaltungen vollständiger Monat x Q/S mit
 - **Q** ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des Teilzeitarbeitnehmers (eventuell erhöht um die Ausgleichsruhezeit);
 - **S** ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit eines Arbeitnehmers, der in derselben Funktion vollzeitlich im selben Unternehmen beschäftigt ist (eventuell erhöht um die Ausgleichsruhezeit).
- Eine **Ausnahme** ist vorgesehen, wenn einerseits eine kapitalisierte Ergänzung neben einer monatlichen Ergänzung durch verschiedene Schuldner gezahlt wird. Dann wird nicht der Hauptschuldner betrachtet, sondern die Sonderbeiträge und Einbehaltungen werden getrennt berechnet und gemeldet, unter Berücksichtigung des verhältnismäßigen Anteils der Ergänzungsentschädigungen. Die verhältnismäßige Berechnung erfolgt auf der Grundlage des theoretischen Monatsbetrags der Ergänzungen im betrachteten Zeitraum

Wenn Ergänzungsentschädigungen nach unterschiedlichen Systemen gezahlt werden, dann sind verschiedene Felder für die Meldung des besonderen Arbeitgeberbeitrags notwendig. Dies ist z. B. der Fall für die Meldung der sektoralen Ergänzungsentschädigungen, die bis zum Pensionsalter fortgezahlt werden, wobei der Arbeitgeber selbst eine Ergänzungsentschädigung bis 60 Jahre zahlt. Die Mindestpauschalen sind je nach verschiedenen Ergänzungsentschädigungen anteilmäßig zu berechnen.

Wenn die **Ergänzungsentschädigungen bis einschließlich des Monats, in dem der Begünstigte 65 Jahre alt wird, weniger häufig** als die monatlichen Entschädigungen gezahlt werden, dann werden die Sonderbeiträge und die Einbehaltung zum Zeitpunkt der Zahlung auf die Anzahl der Monate geschuldet, welche die Zahlung umfasst, wobei der Beitragsbetrag nach der Abrechnung nicht änderbar ist. Dies trifft dann zu, wenn:

- die Häufigkeit, mit der Ergänzungen gezahlt werden, mehr als einen Monat beträgt (jährlich, auf einmal...)
- die Häufigkeit bei Beginn vielleicht monatlich ist, aber die Ergänzungen nicht bis zum Erreichen des Pensionalters fortgezahlt werden (sondern z. B. bis 60 Jahre).

Für die SAEA werden nacheinander die verschiedenen Beträge der Arbeitslosengeldes, die für jede Entschädigungsperiode vorgesehen sind, berücksichtigt.

INFORMATIONSPFLICHT

Der letzte Arbeitgeber ist verpflichtet, die Daten über alle bezahlten Ergänzungsentschädigungen zu erheben und diese Angaben allen Schuldnern und seinem Sozialsekretariat unter Angabe der Identität des Hauptschuldners, der für die Beiträge verantwortlich ist, zu übermitteln. Der Fonds für Existenzsicherheit, der eine Ergänzung zahlt, teilt dies dem letzten Arbeitgeber des Begünstigten mit.

Der Arbeitgeber füllt ein Formular des LfA aus, u. a. mit Angabe aller Schuldner und des Hauptschuldners. Er übermittelt es dem Arbeitnehmer, der das Formular zusammen mit seiner familiären Situation an seine Zahlstelle (SAB und SAEA) oder das LfA-Büro im Amtsgebiet seines Wohnorts weiterleitet (Zeitkredit, Laufbahnunterbrechung).

Die Zahlstelle des LfA informiert den Schuldner über den Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes, die familiäre Situation des Begünstigten und eventuelle Arbeitswiederaufnahmen und deren Beendigung. Der Berechtigte informiert die Zahlstelle und den Schuldner über jede Änderung seiner Situation.

Das LfA übermittelt dem LSS die vorliegenden Daten, so dass das LSS die erforderlichen Kontrollen durchführen kann.

Wird der Schuldner vom Begünstigten nicht rechtzeitig über eine Änderung seiner Situation informiert, kann er vom Berechtigten nicht vorgenommene Einbehaltungen fordern.

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab dem 01.04.2010, kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsentschädigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- ausschließlich in Bezug auf die besonderen Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer, die sich - im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber - für die Halbzzeitfrühpension entscheiden (diese Regelung läuft Ende 2011 aus), d. h. ihre Arbeitsleistungen nach dem 55. Lebensjahr auf Halbtagsleistungen herabgesetzt; es werden aber Beiträge geschuldet.

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Für die SAB im kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2010 und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009, aber vor dem 01.04.2012, gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter bei Beginn des SAB	Prozentsatz	Pauschale in EUR
Sonstiges	<52	53,00%	26,50
	≥ 52 und < 55	42,40%	26,50
	≥ 55 und < 58	31,80%	26,50
	≥ 58 und < 60	21,20%	26,50
	≥ 60	10,60%	19,93

andere während der Periode als in Umstrukturierung anerkannt	<52	50,00%	26,50
	≥ 52 und < 55	30,00%	26,50
	≥ 55 und < 58	20,00%	26,50
	≥ 58 und < 60	20,00%	26,50
	≥ 60	10,00%	19,93
andere während der Periode als in Schwierigkeiten anerkannt	<52	17,50%	8,00
	≥ 52 und < 55	13,50%	8,00
	≥ 55 und < 58	10,00%	8,00
	≥ 58 und < 60	6,50%	8,00
	≥ 60	3,50%	6,00

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Hinweis:

- Der Beitragsprozentsatz und die Mindestpauschale für den **kommerziellen Sektor** werden nach dem Alter festgelegt, das der Arbeitnehmer bei **Beginn** des SAB erreicht.
- Auf SAB, die während einer Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten oder in der Umstrukturierung beginnen, sind während der Anerkennung ermäßigte Beiträge zu zahlen bis einschließlich des Monats, in dem die Anerkennung endet. Der Prozentsatz, der sich nach dem Alter des Arbeitnehmers bei Beendigung der Anerkennung richtet, ist der weiterhin verwendete Prozentsatz.

Sonderregelung Ausgleichsbeitrag Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Grundsätzlich wird der besondere Ausgleichsbeitrag nicht mehr geschuldet für die SAB, die nach dem 31.03.2010 infolge einer nach dem 15.10.2009 zugestellten Kündigung beginnen. Dieser Beitrag ist in den erhöhten Beitragsprozentsätzen für die neuen SAB enthalten.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der besondere Beitrag SAEA wird von Arbeitnehmern geschuldet, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, **ab dem Monat, in welchem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- Der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des sozialen Maribel fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des KE vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeit Arbeitnehmer, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Ergänzungsentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag geschuldet, der ab 01.04.2012 **38,82 %** beträgt.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach **Beendigung des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2010 und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009, aber vor dem 01.04.2012, gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Alter zu dem Zeitpunkt, an dem der Anspruch auf eine Ergänzungsentschädigung erworben wird	Prozentsatz	Pauschale in EUR
Sonstiges	<52	53,00%	0,00
	≥ 52 und < 55	42,40%	0,00
	≥ 55 und < 58	38,82%	0,00

	≥ 58 und < 60	38,82%	0,00
	≥ 60	38,82%	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Hinweise:

- Als **Gewinn** wird ein Prozentanteil festgelegt, der vom Alter abhängig ist, das der Arbeitnehmer zu dem **Zeitpunkt erreicht hat, zu dem er den Anspruch auf die Ergänzungsentschädigung erwirbt** (deshalb nicht unbedingt zum Zeitpunkt, zu dem er zum ersten Mal eine Ergänzungsentschädigung erhält).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer ist 55, wenn er ein SAEA in Anspruch nehmen kann. Ein Fonds für Existenzsicherheit gewährt eine Ergänzung ab 58 Jahren. Der zu verwendende Prozentsatz für den Sonderbeitrag ist 38,82 % (% zum Zeitpunkt der Gewährung des Anspruchs),

- Es gibt keine abweichenden Prozentsätze für Unternehmen in Schwierigkeiten oder für Unternehmen in der Umstrukturierung.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen

System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder

Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und LAP zu überweisen.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB, eine Halbzeitfrühpension oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB, in der Halbzeitfrühpension oder im SAEA, geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA
- 4,5 % für den Halbzeit-Frühpensionierten (läuft Ende November 2011 aus)

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Monatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungsentschädigungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Berechnung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** zugrunde gelegt:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwilligen, teilzeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldnern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung**, des **Zeitkredits** oder der **Leistungsverringerung** monatlich oder in einem kürzeren Abstand gezahlt werden, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung**, des **Zeitkredits** oder der **Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, ist der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate zu teilen, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die dadurch berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und Ergänzungsentschädigungen weniger als 938,50 EUR/Monat beträgt für Berechtigte ohne Familienlast bzw. 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Daher muss die berechnete Einbehaltung jeweils mit diesem Grenzbetrag verglichen und erforderlichenfalls beschränkt oder annulliert werden. Auch wenn keine Einbehaltungen möglich sind, muss eine Meldung erfolgen. Bei der Halbzeit-Frühpension werden diese Grenzbeträge halbiert.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Ergänzungsentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	vollzeitlich, mit Familienlast	vollzeitlich, ohne Familienlast	halbzeitlich, mit Familienlast	halbzeitlich, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.01.2010	1.505,13	1.249,57	752,57	624,79
ab 01.09.2010	1.535,27	1.274,59	767,63	637,30
ab 01.01.2011	1.538,95	1.277,65	769,47	638,83
ab 01.05.2011	1.569,64	1.303,14	784,82	651,56
ab 01.02.2012	1.601,08	1.329,23	800,54	664,61



Dies wird anhand einer Reihe von Beispielen in der Doclibrary (https://www.socialsecurity.be/public/doclibrary/nl/dmfa_N.htm) veranschaulicht.

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Indexierung



Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist in Zone 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Feld Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Der Nationale Arbeitsrat hat beschlossen, vor 2012 keinen Neubewertungskoeffizienten für die bewilligten Ergänzungsentschädigungen anzuwenden. Daher werden die Schwellenbeträge, die bei der Berechnung der Einbehaltung verwendet werden und auf die dieser Koeffizient anwendbar ist, im Januar 2012 nicht überarbeitet.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \leq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Die ab 01.12.2012 anwendbaren Beträge werden vorbehaltlich der Bestätigung des Überschreitens des Schwellenindex im November 2012 angegeben.

Für ein vollzeitliches SAB oder SAEA:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	1505,13	1609,78
01/09/2010	1535,27	1642,00
01/01/2011	1538,95	1645,94
01/05/2011	1569,64	1678,76
01/02/2012	1601,08	1712,39
01/12/2012	1633,14	1746,67

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab

01/01/2010	1249,57	1336,44
01/09/2010	1274,59	1363,20
01/01/2011	1277,65	1366,47
01/05/2011	1303,14	1393,73
01/02/2012	1329,23	1421,64
01/12/2012	1355,84	1450,10

Für einen Halbzeitfrühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	752,57	788,03
01/09/2010	767,63	803,80
01/01/2011	769,47	805,73
01/05/2011	784,82	821,80
01/02/2012	800,54	838,26
01/12/2012	816,57	855,05

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	624,79	654,23
01/09/2010	637,30	667,33
01/01/2011	638,83	668,93
01/05/2011	651,56	682,26
01/02/2012	664,61	695,93
01/12/2012	677,93	709,87

Für einen Halbzeit-Zeitkredit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	752,57	804,89
01/09/2010	767,63	820,99
01/01/2011	769,47	822,96
01/05/2011	784,82	839,38
01/02/2012	800,54	856,19
01/12/2012	816,57	873,34

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	624,79	668,22
01/09/2010	637,30	681,60
01/01/2011	638,83	683,24
01/05/2011	651,56	696,86
01/02/2012	664,61	710,81
01/12/2012	677,93	725,06

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer ab dem 01.04.2010, nicht-kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsschuldungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsschuldungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsschuldungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsschuldung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- ausschließlich in Bezug auf die besonderen Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer, die sich - im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber - für die Halbzzeitfrühpension entscheiden (diese Regelung läuft Ende 2011 aus), d. h. ihre Arbeitsleistungen nach dem 55. Lebensjahr auf Halbtagsleistungen herabgesetzt; es werden aber Beiträge geschuldet.

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsschuldungen. Für die SAB im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2010 und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009, aber vor dem 01.04.2012, gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Im Laufe des Monats erreichtes Alter	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerzieller Sektor	<52	5,30%	0,00
	≥ 52 und < 55	4,24%	0,00
	≥ 55 und < 58	3,18%	0,00
	≥ 58 und < 60	2,12%	0,00
	≥ 60	0,00%	0,00

Es wird keine Mindestpauschale geschuldet.

Hinweis:

- Für den **nicht-kommerziellen Sektor** gilt ein prozentuales degressives System, wobei der Prozentsatz abhängig ist vom **Alter** des Frühpensionierten, **das im Laufe des betreffenden Monats erreicht wird.**

Besonderer Ausgleichsbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Grundsätzlich wird der besondere Ausgleichsbeitrag nicht mehr geschuldet für die SAB, die nach dem 31.03.2010 infolge einer nach dem 15.10.2009 zugestellten Kündigung beginnen.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den Anwendungsbereich **des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen fallen**. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber **sind jedoch ausgeschlossen** aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der besondere Beitrag SAEA wird von Arbeitnehmern geschuldet, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, **ab dem Monat, in welchem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag **wird nicht geschuldet**, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt,

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des sozialen Maribel fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des KE vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeit Arbeitnehmer, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird unterschieden zwischen einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung einerseits und Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit andererseits.

- Ergänzungen bei **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit und Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung**: Auf die Ergänzungsentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag geschuldet, der ab 01.04.2012 **38,82 %** beträgt.
- Ergänzungen bei Arbeitslosigkeit nach **Beendigung des Arbeitsvertrags**: Für die SAEA im nicht-kommerziellen Sektor nach dem 31.03.2010 und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009, aber vor dem 01.04.2012, gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Im Laufe des Monats erreichtes Alter	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerzieller Sektor	<52	5,30%	0,00
	≥ 52 und < 55	4,24%	0,00
	≥ 55 und < 58	3,18%	0,00
	≥ 58 und < 60	2,12%	0,00
	≥ 60	0,00%	0,00

Es gibt keine Mindestpauschale.

Hinweise:

- Für den **nicht-kommerziellen Sektor** ist ein **prozentuales degressives** System anwendbar.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen

System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder

Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und LAP zu überweisen.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB, eine Halbzeitfrühpension oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB, in der Halbzeitfrühpension oder im SAEA, geschuldet. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA
- 4,5 % für den Halbzeit-Frühpensionierten (läuft Ende November 2011 aus)

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Monatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungsentschädigungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.
- Für die neuen Arbeitslosen SAB und SAEA werden die Ergänzungen pro Monat erneut berechnet für die Periode von der ersten Zahlung bis zum Pensionsantritt und die Einbehaltungen werden über die gesamte Periode berücksichtigt.

Für die Bestimmung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** verwendet:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen oder einem Halbzeitfrühpensionierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwilligen, teilzeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldnern von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet werden, durch die Anzahl der Monate ab dem ersten Monat der Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat, in dem der Arbeitnehmer das Alter von 65 Jahren erreicht, geteilt wird.
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** monatlich oder in einem kürzeren Abstand gezahlt wird, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitkredit oder Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die dadurch berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und Ergänzungsentschädigungen weniger als 938,50 EUR/Monat beträgt für Berechtigte ohne Familienlast bzw. 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Daher muss die berechnete Einbehaltung jeweils mit diesem Grenzbetrag verglichen und erforderlichenfalls beschränkt oder annulliert werden. Auch wenn keine Einbehaltungen möglich sind, muss eine Meldung erfolgen. Bei der Halbzeit-Frühpension werden diese Grenzbeträge halbiert.

Für SAEA, die nicht monatlich bis ins Pensionsalter gezahlt werden, sind bei der Berechnung des theoretischen Monatsbetrags nur die ab 50 Jahre gezahlten Ergänzungsentschädigungen zu berücksichtigen.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	vollzeitlich, mit Familienlast	vollzeitlich, ohne Familienlast	halbzeitlich, mit Familienlast	halbzeitlich, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.01.2010	1.505,13	1.249,57	752,57	624,79
ab 01.09.2010	1.535,27	1.274,59	767,63	637,30
ab 01.01.2011	1.538,95	1.277,65	769,47	638,83
ab 01.05.2011	1.569,64	1.303,14	784,82	651,56
ab 01.02.2012	1.601,08	1.329,23	800,54	664,61



Dies wird anhand einer Reihe von Beispielen in der Doclibrary (https://www.socialsecurity.be/public/doclibrary/nl/dmfa_N.htm) veranschaulicht.

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.

Indexierung



Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist in Zone 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Feld Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Der Nationale Arbeitsrat hat beschlossen, vor 2012 keinen Neubewertungskoeffizienten für die bewilligten Ergänzungsentschädigungen anzuwenden. Daher werden die Schwellenbeträge, die bei der Berechnung der Einbehaltung verwendet werden und auf die dieser Koeffizient anwendbar ist, im Januar 2012 nicht überarbeitet.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \leq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Die ab 01.12.2012 anwendbaren Beträge werden vorbehaltlich der Bestätigung des Überschreitens des Schwellenindex im November 2012 angegeben.

Für ein vollzeitliches SAB oder SAEA:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	1505,13	1609,78
01/09/2010	1535,27	1642,00
01/01/2011	1538,95	1645,94
01/05/2011	1569,64	1678,76
01/02/2012	1601,08	1712,39
01/12/2012	1633,14	1746,67

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab

01/01/2010	1249,57	1336,44
01/09/2010	1274,59	1363,20
01/01/2011	1277,65	1366,47
01/05/2011	1303,14	1393,73
01/02/2012	1329,23	1421,64
01/12/2012	1355,84	1450,10

Für einen Halbzeitfrühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	752,57	788,03
01/09/2010	767,63	803,80
01/01/2011	769,47	805,73
01/05/2011	784,82	821,80
01/02/2012	800,54	838,26
01/12/2012	816,57	855,05

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	624,79	654,23
01/09/2010	637,30	667,33
01/01/2011	638,83	668,93
01/05/2011	651,56	682,26
01/02/2012	664,61	695,93
01/12/2012	677,93	709,87

Für einen Halbzeit-Zeitkredit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	752,57	804,89
01/09/2010	767,63	820,99
01/01/2011	769,47	822,96
01/05/2011	784,82	839,38
01/02/2012	800,54	856,19
01/12/2012	816,57	873,34

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	624,79	668,22
01/09/2010	637,30	681,60
01/01/2011	638,83	683,24
01/05/2011	651,56	696,86
01/02/2012	664,61	710,81
01/12/2012	677,93	725,06

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer vor dem 01.04.2010, kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsschuldigungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsschuldigungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsschuldigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB, für die der Schuldner noch nach dem 31.03.2010 Ergänzungsschuldigungen zahlen muss.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsschuldigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- ausschließlich in Bezug auf die besonderen Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer, die sich - im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber - für die Halbezeitfrühpension entscheiden (diese Regelung läuft Ende 2011 aus), d. h. ihre Arbeitsleistungen nach dem 55. Lebensjahr auf Halbtagsleistungen herabgesetzt; es werden aber Beiträge geschuldet.

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsschuldigungen. Für SAB im kommerziellen Sektor vor dem 01.04.2010 oder mit Kündigungsbescheid vor dem 16.10.2009 gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Im Laufe des Monats erreichtes Alter	Prozentsatz	Pauschale in EUR
Sonstiges	<52	31,80%	26,50
	≥ 52 und < 55	25,44%	26,50
	≥ 55 und < 58	19,08%	26,50
	≥ 58 und < 60	12,72%	26,50
	≥ 60	6,36%	19,93

andere während der Periode als in Umstrukturierung anerkannt	<52	31,80%	26,50
	≥ 52 und < 55	25,44%	26,50
	≥ 55 und < 58	19,08%	26,50
	≥ 58 und < 60	12,72%	26,50
	≥ 60	6,36%	19,93
andere während der Periode als in Schwierigkeiten anerkannt	<52	siehe neues System für SAB kommerzieller Sektor mit Beginn ab 01.04.2010	
	≥ 52 und < 55		
	≥ 55 und < 58		
	≥ 58 und < 60		
	≥ 60		

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Hinweis:

- Der Beitragssatz wird nicht zum Zeitpunkt des Beginns des SAB des Arbeitnehmers bestimmt, sondern durch das **Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird**, auf den sich die Ergänzungsentschädigung bezieht.
- Auf SAB, die während einer Periode der Anerkennung als Unternehmen in Schwierigkeiten beginnen, sind während der Anerkennung die gleichen Beiträge zu zahlen wie jene, die für SAB vorgesehen sind, die ab 01.04.2010 beginnen. Nach dieser Periode werden sie wieder gemäß der Regelung für SAB bestimmt, die vor dem 01.04.2010 angelaufen sind, und zwar ab dem Monat, der auf den Monat der Beendigung der Anerkennung folgt.

Besonderer Ausgleichsbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Paritätische (Unter-)Kommissionen können kollektive Arbeitsabkommen abschließen, die in der allgemeinen Verringerung der Altersgrenze für die Einführung des SAB vorgesehen sind. Um die Kosten dieser Maßnahme auszugleichen, wird zusätzlich zum o. a. Beitrag ein Sonderbeitrag zulasten der Arbeitgeber erhoben, die diese Möglichkeit nutzen.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB, das durch ein (sub-)sektorales KAA eingerichtet wurde, Ergänzungsentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt nur für die in den (sub-)sektoralen KAA aufgenommenen Ergänzungsentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Beitrag wird für Arbeitnehmer geschuldet, die kraft des KAA unter das SAB fallen. Um hierfür in Betracht zu kommen, müssen sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags eine 33-jährige Laufbahn als Lohnempfänger nachweisen können (bestimmte Perioden werden mit gearbeiteten Perioden gleichgestellt).

Der Arbeitnehmer muss **bei Beendigung des Arbeitsvertrags** mindestens 56 Jahre alt sein. Gleichfalls muss es sich um Arbeitnehmer handeln, die entweder:

- durch einen Arbeitgeber im Baugewerbe beschäftigt werden und ein durch den Amtsarzt ausgestelltes Attest vorlegen können, das Berufsunfähigkeit attestiert;
- nachweisen können, dass sie mindestens 20 Jahre in einer Arbeitsregelung im Sinne von Artikel 1 des am 23.03.1990 im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen KAA Nr. 46 (= Nachtarbeit) gearbeitet haben;

Die Bestimmungen dieses besonderen Ausgleichsbetrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB, für die der Schuldner noch nach dem 31.03.2010 Ergänzungsentschädigungen zahlen muss.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- SAB, die nach dem 31.03.2010 begonnen haben und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009; dieses System erlischt daher, da neue Frühpensionierte unter das System der erhöhten Beiträge fallen.

HÖHE DES BEITRAGS

Für jedes SAB kraft eines oben genannten KAA wird ein monatlicher Ausgleichsbeitrag bis zu dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 58 Jahre alt wird.

Der Beitrag entspricht für jeden Arbeitnehmer 50 % der im (sub-)sektoralen KAA vorgesehenen Ergänzungsentschädigung. Dieser Beitrag wird auf 33 % für Arbeitnehmer gesenkt, die durch einen entschädigten Vollarbeitslosen ersetzt werden, der seit 1 Jahr entschädigter Vollarbeitsloser ist.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der besondere Beitrag SAEA wird von Arbeitnehmern geschuldet, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, **ab dem Monat, in welchem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt,
- er erhielt die Ergänzungsentschädigung erstmals vor dem 01.01.2006,
- er wurde vor dem 01.10.2005 entlassen.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des sozialen Maribel fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des KE vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitarbeitnehmer, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird nicht unterschieden zwischen Ergänzungen bei einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, bei einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einem Zeitkredit und Laufbahnverkürzung sowie Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit.

Auf die Ergänzungsentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag geschuldet, der ab 01.04.2012 **38,82%** beträgt.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und LAP zu überweisen.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB, eine Halbzeitfrühpension oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB, in der Halbzeitfrühpension oder im SAEA geschuldet, für die der Schuldner Ergänzungsentschädigungen noch nach dem 31.03.2010 zahlen muss. Falls anlässlich einer kapitalisierten Zahlung der Ergänzungsentschädigungen vor dem 01.04.2010 alle Verpflichtungen gegenüber dem LSS und LfA vor dem 01.04.2010 erfüllt wurden, wird das LfA die Einbehaltungen vom Arbeitslosengeld weiterhin vornehmen.

Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA
- 4,5 % für den Halbzeit-Frühpensionierten (endet ab November 2011)
- 4,5 % für Arbeitnehmer
 - deren SAB vor dem 01.01.1997 begonnen hat
 - oder die über ihre Entlassung vor dem 01.11.1996 informiert wurden
 - oder die im Rahmen einer Reorganisation als Unternehmen in Schwierigkeiten oder Umstrukturierung gemäß Abschnitt III des Königlichen Erlasses vom 07.12.1992 zur Gewährung von Arbeitslosengeld im Falle des SAB entlassen wurden und soweit der Arbeitgeber vor dem 01.11.1996 als Unternehmen in Schwierigkeiten anerkannt wurde

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Monatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungsentschädigungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.

- Für die laufenden SAB und SAEA werden für die Einbeholdungen der Monat/die Monate gemäß der Berechnung des theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungsentschädigungen berücksichtigt.

Für die Berechnung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** zugrunde gelegt:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen oder einem Halbzeitfrührentierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwilligen, teilszeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitskredit oder einer Leistungsverminderung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldner von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, wenn es sich um eine vollständige Kapitalisierung handelt, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der noch gezahlt werden muss, durch die Anzahl der Monate geteilt werden muss, die noch durch Ergänzungsentschädigung abzudecken ist; ansonsten entspricht der theoretische Bruttomonatsbetrag den für diesen Monat gezahlten Ergänzungsentschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, Zeitskredit** oder **Leistungsverminderung** monatlich oder in einem kürzeren Abstand gezahlt wird, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung, des Zeitskredits** oder der **Leistungsverminderung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, ist der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate zu teilen, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die dadurch berechnete Einbeholdung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und Ergänzungsentschädigungen weniger als 938,50 EUR/Monat beträgt für Berechtigte ohne Familienlast bzw. 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Daher muss die berechnete Einbeholdung jeweils mit diesem Grenzbetrag verglichen und erforderlichenfalls beschränkt oder annulliert werden. Auch wenn keine Einbeholdungen möglich sind, muss eine Meldung erfolgen. Bei der Halbzeit-Frührentierung werden diese Grenzbeträge halbiert.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	vollzeitlich, mit Familienlast	vollzeitlich, ohne Familienlast	halbzeitlich, mit Familienlast	halbzeitlich, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.01.2010	1.505,13	1.249,57	752,57	624,79
ab 01.09.2010	1.535,27	1.274,59	767,63	637,30
ab 01.01.2011	1.538,95	1.277,65	769,47	638,83
ab 01.05.2011	1.569,64	1.303,14	784,82	651,56
ab 01.02.2012	1.601,08	1.329,23	800,54	664,61



Dies wird anhand einer Reihe von Beispielen in der Doclibrary (https://www.socialsecurity.be/public/doclibrary/nl/dmfa_N.htm) veranschaulicht.

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.



Zusätzliche Informationen - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung



Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist in Zone 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Feld Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Der Nationale Arbeitsrat hat beschlossen, vor 2012 keinen Neubewertungskoeffizienten für die bewilligten Ergänzungsentschädigungen anzuwenden. Daher werden die Schwellenbeträge, die bei der Berechnung der Einbehaltung verwendet werden und auf die dieser Koeffizient anwendbar ist, im Januar 2012 nicht überarbeitet.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \leq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Die ab 01.12.2012 anwendbaren Beträge werden vorbehaltlich der Bestätigung des Überschreitens des Schwellenindex im November 2012 angegeben.

Für ein vollzeitliches SAB oder SAEA:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	1505,13	1609,78
01/09/2010	1535,27	1642,00
01/01/2011	1538,95	1645,94
01/05/2011	1569,64	1678,76

01/02/2012	1601,08	1712,39
01/12/2012	1633,14	1746,67

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	1249,57	1336,44
01/09/2010	1274,59	1363,20
01/01/2011	1277,65	1366,47
01/05/2011	1303,14	1393,73
01/02/2012	1329,23	1421,64
01/12/2012	1355,84	1450,10

Für einen Halbzeitfrühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	752,57	788,03
01/09/2010	767,63	803,80
01/01/2011	769,47	805,73
01/05/2011	784,82	821,80
01/02/2012	800,54	838,26
01/12/2012	816,57	855,05

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	624,79	654,23
01/09/2010	637,30	667,33
01/01/2011	638,83	668,93
01/05/2011	651,56	682,26
01/02/2012	664,61	695,93
01/12/2012	677,93	709,87

Für einen Halbzeit-Zeitkredit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	752,57	804,89
01/09/2010	767,63	820,99
01/01/2011	769,47	822,96
01/05/2011	784,82	839,38
01/02/2012	800,54	856,19
01/12/2012	816,57	873,34

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	624,79	668,22
01/09/2010	637,30	681,60

01/01/2011	638,83	683,24
01/05/2011	651,56	696,86
01/02/2012	664,61	710,81
01/12/2012	677,93	725,06

Arbeitslose im System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer vor dem 01.04.2010, nicht-kommerzieller Sektor

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Das LSS ist auch für die Einnahme eines prozentualen monatlichen Sonderbeitrags für jedes SAB zuständig, das gemäß der Gesetzgebung über das System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie gewährt wird. Der Prozentsatz hängt vom Alter des Arbeitnehmers und dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, ab.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die den Bedingungen entsprechen, um das SAB in Anspruch nehmen zu können. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Im öffentlichen Sektor kommen weiterhin auch Einrichtungen in Betracht, für die ein durch den Ministerrat oder durch eine Gemeinschafts- oder Regionalregierung genehmigtes kollektives Abkommen besteht.

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB Ergänzungsschuldungen zahlen müssen. Dies gilt sowohl für die Schuldner gesetzlich vorgeschriebener Ergänzungsschuldungen als auch für die durch ein KAA oder ein individuelles Abkommen festgelegten zusätzlichen Ergänzungsschuldungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB, für die der Schuldner noch nach dem 31.03.2010 Ergänzungsschuldungen zahlen muss.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsschuldung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- ausschließlich in Bezug auf die besonderen Arbeitgeberbeiträge, Arbeitnehmer, die sich - im Einvernehmen mit ihrem Arbeitgeber - für die Halbezeitfrühpension entscheiden (diese Regelung läuft Ende 2011 aus), d. h. ihre Arbeitsleistungen nach dem 55. Lebensjahr auf Halbtagsleistungen herabgesetzt; es werden aber Beiträge geschuldet.

HÖHE DES ARBEITGEBERBEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsschuldungen. Für SAB im nicht-kommerziellen Sektor vor dem 01.04.2010 oder mit Kündigungsbescheid vor dem 16.10.2009 gelten ab 01.04.2012 folgende Prozentanteile:

Sektor	Im Laufe des Monats erreichtes Alter	Prozentsatz	Pauschale in EUR
nicht-kommerzieller Sektor	<52	5,30%	6,57
	≥ 52 und < 55	4,24%	6,57
	≥ 55 und < 58	3,18%	6,57
	≥ 58 und < 60	2,12%	6,57
	≥ 60	0,00%	0,00

Falls die dadurch erhaltenen Beträge kleiner als eine bestimmte Pauschale sind, ist die Pauschale der Betrag, der geschuldet wird.

Hinweis:

- Der Beitragssatz wird nicht zum Zeitpunkt des Beginns des SAB des Arbeitnehmers bestimmt, sondern durch das **Alter, das im Laufe des Monats erreicht wird**, auf den sich die Ergänzungsentschädigung bezieht.

Besonderer Ausgleichsbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)

Paritätische (Unter-)Kommissionen können kollektive Arbeitsabkommen abschließen, die in der allgemeinen Verringerung der Altersgrenze für die Einführung des SAB vorgesehen sind. Um die Kosten dieser Maßnahme auszugleichen, wird zusätzlich zum o. a. Beitrag ein Sonderbeitrag zulasten der Arbeitgeber erhoben, die diese Möglichkeit nutzen.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Schuldner, die im Rahmen eines SAB, das durch ein (sub-)sektorales KAA eingerichtet wurde, Ergänzungsentschädigungen zahlen müssen. Dies gilt nur für die in den (sub-)sektoralen KAA aufgenommenen Ergänzungsentschädigungen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der Beitrag wird für Arbeitnehmer geschuldet, die kraft des KAA unter das SAB fallen. Um hierfür in Betracht zu kommen, müssen sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsvertrags eine 33-jährige Laufbahn als Lohnempfänger nachweisen können (bestimmte Perioden werden mit gearbeiteten Perioden gleichgestellt).

Der Arbeitnehmer muss **bei Beendigung des Arbeitsvertrags** mindestens 56 Jahre alt sein. Gleichfalls muss es sich um Arbeitnehmer handeln, die entweder:

- durch einen Arbeitgeber im Baugewerbe beschäftigt werden und ein durch den Amtsarzt ausgestelltes Attest vorlegen können, das Berufsunfähigkeit attestiert;
- nachweisen können, dass sie mindestens 20 Jahre in einer Arbeitsregelung im Sinne von Artikel 1 des am 23.03.1990 im Nationalen Arbeitsrat abgeschlossenen KAA Nr. 46 (= Nachtarbeit) gearbeitet haben;

Die Bestimmungen dieses Sonderbeitrags gelten für alle Arbeitnehmer im SAB, für die der Schuldner noch nach dem 31.03.2010 Ergänzungsentschädigungen zahlen muss.

Ausgeschlossen sind:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren, ihr Recht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, unter der Bedingung, dass sie Arbeitslosengeld kraft der Gesetzgebung ihres im Europäischen Wirtschaftsraum gelegenen Wohnlands erhalten (KAA Nr. 17 vices septies, abgeschlossen im Nationalen Arbeitsrat am 17.12.2003).
- SAB, die nach dem 31.03.2010 begonnen haben und mit Kündigungsbescheid nach dem 15.10.2009; dieses System erlischt daher, da neue Frühpensionierte unter das System der erhöhten Beiträge fallen.

HÖHE DES BEITRAGS

Für jedes SAB kraft eines oben genannten KAA wird ein monatlicher Ausgleichsbeitrag bis zu dem Monat geschuldet, in dem der Arbeitnehmer 58 Jahre alt wird.

Der Beitrag entspricht für jeden Arbeitnehmer 50 % der im (sub-)sektoralen KAA vorgesehenen Ergänzungsentschädigung. Dieser Beitrag wird auf 33 % für Arbeitnehmer gesenkt, die durch einen entschädigten Vollarbeitslosen ersetzt werden, der seit 1 Jahr entschädigter Vollarbeitsloser ist.

Sonderbeitrag System der Arbeitslosigkeit mit Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer (SAEA)

Der Königliche Erlass vom 22.03.2006 führte im Rahmen des Solidaritätspakts zwischen den Generationen, analog zu den Ergänzungsentschädigungen beim SAB, einen besonderen Arbeitgeberbeitrag für bestimmte Ergänzungsentschädigungen mit dem Ziel ein, diese zu vermeiden oder davon abzuhalten. Durch die Gewährung einer Ergänzungsentschädigung bei Arbeitslosigkeit bleiben nämlich die strikten Vorschriften bezüglich des SAB tote Buchstaben und die Arbeitnehmer, die bei ihrer Zahlung Ergänzungsentschädigungen erhalten, sind weniger geneigt, die Arbeit wieder aufzunehmen.

Die Bestimmungen im Solidaritätspakt zwischen den Generationen und in diesem Königlichen Erlass werden größtenteils übernommen und weitergeführt in den übergreifenden Bestimmungen des Gesetzes vom 27.12.2006 zur Festlegung sonstiger Bestimmungen (I), Titel XI, Kapitel VI: Auf Frühpensionen, Ergänzungsentschädigungen bei bestimmten Sozialversicherungsleistungen und Invaliditätsentschädigungen geschuldete Beiträge zur sozialen Sicherheit und Einbehaltungen.

Das LSS ist mit der Erhebung eines prozentualen Sonderbeitrags auf die Ergänzungsentschädigungen beauftragt, die im Rahmen eines SAEA gezahlt werden.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Der besondere Arbeitgeberbeitrag SAEA wird von jedem Arbeitgeber geschuldet, der einem (früheren) Arbeitnehmer Entschädigungen direkt oder indirekt zahlt, ergänzend zu einer Entschädigung im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung im Sinne des Sanierungsgesetzes vom 22.01.1985 oder zu einer Entschädigung bei Vollarbeitslosigkeit. Es betrifft Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer in den **Anwendungsbereich des Gesetzes vom 05.12.1968 über kollektive Arbeitsabkommen und paritätische Kommissionen** fallen. Zusammengefasst sind dies:

- Arbeitgeber aus dem Privatsektor
- öffentliche Kreditinstitute
- die NV/SA Nationallotterie
- Vlaamse Instelling voor Technologisch Onderzoek (Flämisches Institut für Technologieforschung)
- Gesellschaften für sozialen Wohnungsbau, die gemäß den Wohngesetzbüchern der Regionen anerkannt sind
- die öffentlich-rechtlichen Aktiengesellschaften „Brussels South Charleroi Airport-Security“ und „Liège-Airport-Security“.

Die folgenden Arbeitgeber **sind jedoch ausgeschlossen** aus dem Anwendungsbereich:

- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für Stadt- und Nahverkehr oder einer ihrer Unterkommission abhängen (Paritätische Kommissionen 328, 328.01, 328.02, 328.03);
- Arbeitgeber, die von der paritätischen Kommission für subventionierte freie Lehranstalten oder von der paritätischen Kommission für Angestellte des subventionierten freien Unterrichtswesens abhängen (Paritätische Kommissionen 152 bzw. 225).

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Der besondere Beitrag SAEA wird von Arbeitnehmern geschuldet, die eine Ergänzungsentschädigung erhalten, **ab dem Monat, in welchem der Arbeitnehmer 50 Jahre alt wird** bis zum normalen Pensionsalter.

Der Sonderbeitrag wird nicht geschuldet, wenn sich der Arbeitnehmer in einer der folgenden Situationen befindet:

- der Arbeitnehmer war bei der ersten Gewährung noch keine 45 Jahre alt,
- er erhielt die Ergänzungsentschädigung erstmals vor dem 01.01.2006,
- er wurde vor dem 01.10.2005 entlassen.

Folgende Arbeitnehmer sind gleichfalls ausgeschlossen:

- ausländische Arbeitnehmer, die in Belgien beschäftigt waren und ihr Anrecht auf die Ergänzungsentschädigung geltend machen, sofern sie gemäß der Gesetzgebung ihres Wohnsitzlandes innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums Arbeitslosengeld erhalten.

BETROFFENE ERGÄNZUNGEN

Es handelt sich im Allgemeinen um Ergänzungsentschädigungen bei den Leistungen:

- bei Vollarbeitslosigkeit
- im Falle einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung
- im Falle einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einen Zeitkredit und eine Laufbahnverkürzung.

Der Sonderbeitrag wird auch geschuldet, wenn diese Ergänzungen während der Perioden des Krankengeldes oder der Mutterschaftsversicherung fortgezahlt werden.

Nicht in den Anwendungsbereich fallen die Ergänzungsentschädigungen, die gewährt werden im Rahmen:

- des Systems der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie (SAB)
- des Elternurlaubs, des Palliativurlaubs oder des Urlaubs für den Beistand oder die Pflege eines schwer erkrankten Familienmitglieds oder Verwandten,
- per Abkommen festgelegte Maßnahmen betreffend das Laufbahnende (anerkannt durch den Minister der Arbeit auf Antrag der zuständigen Regierung oder der Sozialpartner, die das Abkommen unterzeichnet haben), durch Arbeitgeber, die in den Anwendungsbereich des sozialen Maribel fallen,
- ein KAA, das in der Mitte des Nationalen Arbeitsrates (NAR), einer Paritätischen Kommission (PK) oder Unterkommission (PUK) für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde und am 30.09.2005 bereits in Kraft war
- ein KAA, das in der Mitte des NAR, einer PK oder PUK für unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde (und gegebenenfalls eine Bestimmung über die stillschweigende Verlängerung umfasst) und
 - bereits am 30.09.2005 in Kraft war und ohne Unterbrechung verlängert wurde,
 - und dessen Arbeitnehmerzielgruppe durch Verlängerung ab 30.09.2005 nicht mehr erweitert wurde und dessen Ergänzungsbeträge nicht mehr erhöht wurden, mit Ausnahme der Indexpassungen oder der Anwendung eines durch den NAR festgelegten Neubewertungskoeffizienten
- Artikel 9 des KAA Nr. 46 (Ergänzungen, die im Rahmen einer Kündigung wegen der nicht vorhandenen Möglichkeit des Angebots oder der Nichtverfügbarkeit einer Beschäftigung in einer anderen Arbeitsregelung als der Schichtarbeit mit Nachtarbeit gezahlt werden),
- Artikel 5 und Artikel 6 § 1 des KE vom 12.12.2001 zur Durchführung von Kapitel IV des Gesetzes vom 10.08.2001 bezüglich der Übereinstimmung von Beschäftigung und Lebensqualität, wenn der Vollzeitarbeitnehmer, der normalerweise mindestens in einer 5-Tage-Regelung beschäftigt wird, seine Laufbahn im gleichen Zeitraum pro Woche um einen Tag oder 2 halbe Tage verkürzt (KAA Nr. 77 bezüglich der 1/5-Laufbahnverkürzung).

HÖHE DES BEITRAGS

Dieser besondere Arbeitgeberbeitrag ist ein Prozentanteil der Bruttomonatsbeträge der Ergänzungsentschädigungen. Es wird nicht unterschieden zwischen Ergänzungen bei einer Vollzeitlaufbahnunterbrechung, bei einer Verringerung der Arbeitsleistungen auf eine Halbzeitbeschäftigung, einem Zeitkredit und Laufbahnverkürzung sowie Ergänzungen bei Vollarbeitslosigkeit.

Auf die Ergänzungsentschädigung wird weiterhin ein besonderer monatlicher Arbeitgeberbeitrag geschuldet, der ab 01.04.2012 **38,82 %** beträgt.

Einbehaltungen von Ergänzungsentschädigungen System der Arbeitslosigkeit mit Betriebsprämie oder Ergänzungsentschädigungen für ältere Arbeitnehmer

Neben dem Sonderbeitrag konventionelle SAB, SAEA und dem Ausgleichsbeitrag SAB ist auch eine persönliche Einbehaltung auf den Gesamtbetrag der Ergänzungen und die Zahlung an den Arbeitnehmer vorzunehmen. Ab 01.04.2010 sind auch diese Beträge dem LSS und nicht mehr dem LfA und LAP zu überweisen.

BETROFFENE ARBEITGEBER/SCHULDNER

Grundsätzlich gilt diese Maßnahme für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die ein SAB, eine Halbzzeitfrühpension oder ein SAEA beanspruchen können. Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

BETROFFENE ARBEITNEHMER

Die Einbehaltungen werden für alle Arbeitnehmer im SAB, in der Halbzzeitfrühpension oder im SAEA geschuldet, für die der Schuldner Ergänzungsentschädigungen noch nach dem 31.03.2010 zahlen muss. Falls anlässlich einer kapitalisierten Zahlung der Ergänzungsentschädigungen vor dem 01.04.2010 alle Verpflichtungen gegenüber dem LSS und LfA vor dem 01.04.2010 erfüllt wurden, wird das LfA die Einbehaltungen vom Arbeitslosengeld weiterhin vornehmen.

Der Anwendungsbereich gilt parallel zu den Sonderbeiträgen.

HÖHE DER EINBEHALTUNGEN

Für die Ergänzungsentschädigungen wird eine soziale Einbehaltung eingeführt, die sich nach einem festgelegten Prozentsatz in Bezug auf den Gesamtbetrag der Sozialleistungen und der Ergänzungsentschädigungen richtet:

- 6,5 % für Arbeitnehmer in einem SAB und einem SAEA
- 4,5 % für den Halbzzeit-Frühpensionierten (läuft Ende November 2011 aus)
- 4,5 % für Arbeitnehmer
 - deren SAB vor dem 01.01.1997 begonnen hat
 - oder die über ihre Entlassung vor dem 01.11.1996 informiert wurden
 - oder die im Rahmen einer Reorganisation als Unternehmen in Schwierigkeiten oder Umstrukturierung gemäß Abschnitt III des Königlichen Erlasses vom 07.12.1992 zur Gewährung von Arbeitslosengeld im Falle des SAB entlassen wurden und soweit der Arbeitgeber vor dem 01.11.1996 als Unternehmen in Schwierigkeiten anerkannt wurde.

Berechnung:

Die Einbehaltung erfolgt auf die Ergänzungen und wird für einen **theoretischen Monat** berechnet. Das ist der Prozentanteil der Summe des **theoretischen Monatsbetrags der Sozialleistungen** und des **theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungen**. Daraufhin wird überprüft, ob die Einbehaltung nicht begrenzt werden muss, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zu wenig erhält. Anschließend multipliziert man die dadurch erhaltenen Einbehaltungen mit der Anzahl der Monate, die von der Meldung abgedeckt werden. Bei einer monatlichen Zahlung bis zur gesetzlichen Pension oder zum Ende der Periode der Laufbahnunterbrechung oder des Zeitkredits entsprechen die monatlichen Leistungen und Ergänzungsentschädigungen den theoretischen Monatsbeträgen, wobei die Anzahl der Monate eines vollständigen Quartals gleich 3 ist.

Wenn die Zahlungen nicht monatlich bis zur gesetzlichen Pension erfolgen, sind daher mehrere Regeln zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Die Sonderbeiträge und die Einbehaltung für die vollständige Periode werden über die Perioden der effektiven Zahlung der Ergänzungsentschädigungen verteilt, wobei die Anzahl Monate der jeweiligen Meldung angegeben wird. Bei einer reinen Kapitalisierung aller Ergänzungsentschädigungen ist dies daher die Anzahl der Monate bis zum gesetzlichen Pensionsalter.

- Für die laufenden SAB und SAEA werden für die Einbeholdungen der Monat/die Monate gemäß der Berechnung des theoretischen Bruttomonatsbetrags der Ergänzungsentschädigungen berücksichtigt.

Für die Berechnung der Sozialleistungen wird der **theoretische Monatsbetrag der Sozialleistungen** zugrunde gelegt:

- Bei einem vollzeitlichen Vollarbeitslosen oder einem Halbzeitfrührentierten: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x 26
- Bei einem freiwilligen, teilzeitlichen Vollarbeitslosen: Tagesbetrag des Arbeitslosengeldes x Q / S x 6 x 4,33
- Bei einer halbzeitlichen Laufbahnunterbrechung, einem Zeitkredit oder einer Leistungsverringerung: Monatsbetrag der Unterbrechungszulage

Die Tagesbeträge werden dem LSS vom LfA und den Schuldner von den Zahlstellen überwiesen.

Für die Bestimmung der **Ergänzungsentschädigungen** wird der **theoretische Bruttomonatsbetrag** wie folgt ermittelt:

- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** monatlich oder in kürzeren Abständen ab der ersten Zahlung der Ergänzungsentschädigung bis zum Monat gezahlt wird, in dem der Begünstigte das gesetzliche Pensionsalter erreicht, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigung **SAB oder SAEA** mit einer anderen Periodizität gezahlt wird, wenn es sich um eine vollständige Kapitalisierung handelt, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der noch gezahlt werden muss, durch die Anzahl der Monate geteilt werden muss, die noch durch Ergänzungsentschädigung abzudecken ist; ansonsten entspricht der theoretische Bruttomonatsbetrag den für diesen Monat gezahlten Ergänzungsentschädigungen.
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung**, des **Zeitkredits** oder der **Leistungsverringerung** monatlich oder in einem kürzeren Abstand gezahlt werden, entspricht der Bruttomonatsbetrag dem Bruttobetrag der für den Monat gezahlten Entschädigungen;
- Wenn die Ergänzungsentschädigungen während der Periode der **Laufbahnunterbrechung**, **Zeitkredit** oder **Leistungsverringerung** mit einer anderen Periodizität gezahlt werden, indem der Gesamtbetrag der Ergänzungsentschädigungen, der für die vollständige zu berücksichtigende Periode geschuldet wird, durch die Anzahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, die in der maximalen Periode enthalten sind, für die eine Unterbrechungszulage beim LfA beantragt wurde.

Die dadurch berechnete Einbehaltung vom SAB oder SAEA darf nicht dazu führen, dass der übrige Gesamtbetrag der Leistungen der sozialen Sicherheit und Ergänzungsentschädigungen weniger als 938,50 EUR/Monat beträgt für Berechtigte ohne Familienlast bzw. 1.130,44 EUR/Monat für Berechtigte mit Familienlast (**Grenzbetrag** pro Kalendermonat). Daher muss die berechnete Einbehaltung jeweils mit diesem Grenzbetrag verglichen und erforderlichenfalls beschränkt oder annulliert werden. Auch wenn keine Einbeholdungen möglich sind, muss eine Meldung erfolgen. Bei der Halbzeit-Frührentierung werden diese Grenzbeträge halbiert.

Grenzbeträge nach Indexierung und unter Anwendung des Neubewertungskoeffizienten:

(in EUR)	vollzeitlich, mit Familienlast	vollzeitlich, ohne Familienlast	halbzeitlich, mit Familienlast	halbzeitlich, ohne Familienlast
Grundbetrag	1.130,44	938,50	565,22	469,25
ab 01.01.2010	1.505,13	1.249,57	752,57	624,79
ab 01.09.2010	1.535,27	1.274,59	767,63	637,30
ab 01.01.2011	1.538,95	1.277,65	769,47	638,83
ab 01.05.2011	1.569,64	1.303,14	784,82	651,56
ab 01.02.2012	1.601,08	1.329,23	800,54	664,61



Dies wird anhand einer Reihe von Beispielen in der Doclibrary (https://www.socialsecurity.be/public/doclibrary/nl/dmfa_N.htm) veranschaulicht.

Bei zu viel erhaltenen Einbehaltungen zahlt das LSS diese zurück und der Schuldner der Ergänzungsentschädigung ist in diesem Fall verpflichtet, diese dem Begünstigten der Ergänzungsentschädigungen zurückzuerstatten.

Falls der Begünstigte der Ergänzungsentschädigungen es versäumt, den Schuldner über seine geänderte familiäre Situation oder seinen geänderten Beschäftigungsstatus zu informieren, darf der Schuldner der Ergänzungsentschädigungen die geschuldeten Einbehaltungen dennoch zurückfordern.



Zusätzliche Informationen - Berechnung der Einbehaltung - Indexierung

Indexierung



Bei einer Indexierung im Laufe eines Quartals ist in Zone 00829 „Begriff Anpassung der Beträge“ der Wert „1“ Indexierung im zweiten Feld Beiträge Ergänzungsentschädigung einzutragen, in dem die indexierten Beträge enthalten sind. Dies ermöglicht eine ordentliche Kontrolle auf der Grundlage der neuen indexierten Schwellenwerte.

Jährliche Neubewertung

Der Nationale Arbeitsrat hat beschlossen, vor 2012 keinen Neubewertungskoeffizienten für die bewilligten Ergänzungsentschädigungen anzuwenden. Daher werden die Schwellenbeträge, die bei der Berechnung der Einbehaltung verwendet werden und auf die dieser Koeffizient anwendbar ist, im Januar 2012 nicht überarbeitet.

Berechnungsformel

Die Berechnungsformel für die Einbehaltung ändert sich je nach Betrag der monatlichen Ergänzungsentschädigung und hinsichtlich der Frage, ob die Sozialleistungen bestimmte Beträge in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Art von Schwellenwert unterschreiten oder überschreiten.

Dadurch ergibt sich:

X = die Summe aus der Ergänzungsentschädigung und der Sozialleistung für einen Monat

A = der anwendbare Schwellenwert in Abhängigkeit der Familiensituation und der Arbeitsregelung für das SAB oder das SAEA

B = der Betrag X, sobald die Einbehaltung vollständig ist

- Wenn $X \leq A \Rightarrow$ keine Einbehaltung
- Wenn $A < X < B \Rightarrow$ Einbehaltung = $X - A$
- Wenn $X \geq B \Rightarrow$ Vollständige Einbehaltung = $X \times 6,5 \%$ (oder $4,5 \%$)

Die Werte A und B variieren je nach Indexierung, Neubewertungskoeffizient und Beitragssatz.

Die ab 01.12.2012 anwendbaren Beträge werden vorbehaltlich der Bestätigung des Überschreitens des Schwellenindex im November 2012 angegeben.

Für ein vollzeitliches SAB oder SAEA:

Mit Familienlast (Schwellenwert 1)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	1505,13	1609,78
01/09/2010	1535,27	1642,00
01/01/2011	1538,95	1645,94
01/05/2011	1569,64	1678,76

01/02/2012	1601,08	1712,39
01/12/2012	1633,14	1746,67

Ohne Familienlast (Schwellenwert 2)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	1249,57	1336,44
01/09/2010	1274,59	1363,20
01/01/2011	1277,65	1366,47
01/05/2011	1303,14	1393,73
01/02/2012	1329,23	1421,64
01/12/2012	1355,84	1450,10

Für einen Halbzeitfrühpensionierten:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	752,57	788,03
01/09/2010	767,63	803,80
01/01/2011	769,47	805,73
01/05/2011	784,82	821,80
01/02/2012	800,54	838,26
01/12/2012	816,57	855,05

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	624,79	654,23
01/09/2010	637,30	667,33
01/01/2011	638,83	668,93
01/05/2011	651,56	682,26
01/02/2012	664,61	695,93
01/12/2012	677,93	709,87

Für einen Halbzeit-Zeitkredit:

Mit Familienlast (Schwellenwert 3)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	752,57	804,89
01/09/2010	767,63	820,99
01/01/2011	769,47	822,96
01/05/2011	784,82	839,38
01/02/2012	800,54	856,19
01/12/2012	816,57	873,34

Ohne Familienlast (Schwellenwert 4)

Ab	Keine Einbehaltung unter	Vollständige Einbehaltung von 6,5 % ab
01/01/2010	624,79	668,22
01/09/2010	637,30	681,60

01/01/2011	638,83	683,24
01/05/2011	651,56	696,86
01/02/2012	664,61	710,81
01/12/2012	677,93	725,06

Außergesetzliche Pensionen

Ein besonderer Arbeitgeberbeitrag wird für alle Zahlungen geschuldet, die Arbeitgeber vornehmen, um ihren Personalmitgliedern oder deren Berechtigten außergesetzliche Vorteile im Zusammenhang mit Alter oder vorzeitigem Tod zu gewähren.

Es handelt sich alle Vorteile, die entweder direkt an ehemalige Arbeitnehmer (oder ihre Rechtsnachfolger bei vorzeitigem Tod) oder indirekt in Form von Prämien oder Beiträgen an eine Versicherungsgesellschaft (beispielsweise im Rahmen einer Gruppenversicherung), einen Pensionsfonds oder an jede andere Einrichtung geleistet werden, die Arbeitnehmern ergänzende Vorteile bei der gesetzlichen Pension (erster Pensionspfeiler) gewähren.

Betroffene Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber, um ihren Personalmitgliedern oder deren Berechtigten außergesetzliche Vorteile im Zusammenhang mit Alter oder vorzeitigem Tod zu gewähren, müssen diesen Beitrag zahlen.

Unter Personal versteht man die (ehemaligen) Arbeitnehmer, die der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegen.

Art der Einzahlung

1. Der Arbeitgeber gewährt die Vorteile direkt den ehemaligen Arbeitnehmern oder ihren Rechtsnachfolgern.

Es handelt sich um jeden außergesetzlichen Vorteil, ungeachtet der Form (Geld oder Sachvorteile) und unabhängig davon, ob es (intern oder extern) vorfinanziert wurde oder nicht, den der Arbeitgeber direkt gewährt:

- zugunsten seiner Arbeitnehmer, wenn diese in Pension gehen, oder während ihrer Pension;
- zugunsten des (der) Berechtigte(n), wenn ein Arbeitnehmer vorzeitig verstirbt.

In diesem Fall müssen für die Berechnung des Beitrags nur die Einzahlungen oder der Teil der Einzahlungen außertariflicher Vorteile im Zusammenhang mit Alter oder vorzeitigem Todesfall, die sich auf Dienstjahre nach dem 31.12.1988 beziehen, berücksichtigt werden.

Wenn sich diese Einzahlungen sowohl auf Jahre beziehen, die vor dem 01.01.1989 geleistet wurden, als auch auf diejenigen, die nach dem 31.12.1988 geleistet wurden, erhält man die Berechnungsgrundlage für den Beitrag, indem für jeden Arbeitnehmer der gesamte Vorteil mit einem Bruch multipliziert wird, wobei:

- der Zähler mit der Anzahl der vollständigen Dienstjahre zwischen dem Alter des Arbeitnehmers am 31.12.1988 und dem 65. Lebensjahr übereinstimmt; diese Zahl darf jedoch nicht größer als 45 sein;
- der Nenner mit der Gesamtzahl der vollständigen Dienstjahre übereinstimmt, d. h. 45.

Für Frauen, die vor 2009 in Pension gehen, ist eine abweichende Berechnung möglich. Dazu wird auf die früheren Versionen der Anweisungen verwiesen.



Beispiel:

Im September 2011 tritt eine 65-jährige Angestellte die gesetzliche Pension an. Zum Zeitpunkt ihrer Einstellung hat sich ihr Arbeitgeber dazu verpflichtet, ihr eine Ergänzung zur gesetzlichen Pension in Höhe von 75 EUR monatlich zu zahlen. Diese Ergänzung soll in Form von Kapital für eine Dauer von 30 Jahren, d. h. 27.000 EUR (= 30 x 12 x 75 EUR) gezahlt werden.

Der geschuldete Beitrag errechnet sich wie folgt:

$$27.000 \text{ EUR} \times (22/45) = 13.200 \text{ EUR} \times 8,86 \% = 1169,52 \text{ EUR}.$$

Die Zahl 22 stimmt mit der Anzahl der zu berücksichtigenden Jahre überein, nämlich der Zahl der vollständigen Dienstjahre zwischen dem 31.12.1988 und dem 65. Lebensjahr (September 2011).

2. Der Arbeitgeber leistet die Zahlungen an einen Dritten (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds usw.)

Das Gesetz vom 28.04.2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit (BS vom 15.05.2003) - kurz „Gesetz über die Zusatzpensionen“ genannt, gab Anlass zu zahlreichen Initiativen mit dem Ziel der Einrichtung von Pensionsplänen als Ergänzung zur gesetzlichen Pension. Diese werden in der Regel als „zweiter Pensionspfeiler“ oder „Gruppenversicherungen“ bezeichnet.

Kapitel IX von Titel II dieses Gesetzes sieht vor, dass im Falle eines derartigen Pensionsplans, der auf Ebene eines Sektors oder eines Unternehmens eingerichtet wurde, ein Solidaritätsbeitrag zu zahlen ist. Diese Zusage entspricht 4,40 % der Zahlungen des Arbeitgebers für die Pensionsverpflichtung.

Für weitere Informationen zum Gesetz über die Zusatzpensionen wenden Sie sich am besten an die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FSMA), Congresstraat/Rue du Congrès 12-14 1000 Brüssel - Tel: 02 277 52 11 - Fax: 02 220 52 75 oder im Internet unter www.fisma.be/nl.aspx.

Da Zusatzpensionspläne entweder auf dem Niveau eines Unternehmens (oder einer Unternehmensgruppe) oder auf dem Niveau einer paritätischen Kommission eingesetzt werden können, gilt folgende Unterscheidung.

A. Die Zahlungen erfolgen durch den Arbeitgeber im Rahmen eines auf dem Niveau seines Unternehmens abgeschlossenen Plans

In diesem Fall wird der Beitrag in Höhe von 8,86 % auf den gesamten Arbeitgeberanteil geschuldet und getrennt angegeben.

Wenn die Zahlung jedoch gleichzeitig zur Gewährleistung einer Zusatzpension und zur Sicherstellung einer Leistung im Falle einer Krankenhausaufnahme („Krankenhausversicherung“) dient, wird der Beitrag nur auf den Teil der Zahlung geschuldet, der sich auf die ergänzenden Vorteile im Zusammenhang mit Alter oder vorzeitigem Todesfall bezieht.

Dieser Beitrag von 8,86 % gilt ebenso wenig für die im Rahmen einer Versicherung Prämienbefreiung gezahlten Beträge. Eine derartige Versicherung stellt sicher, dass bei Abwesenheit eines Versicherten aufgrund bestimmter Umstände (z. B. Krankheit oder Unfall) die Prämien für den Pensionsaufbau während dieser Periode fortgezahlt werden. Während der Arbeitsunfähigkeit werden die Zahlungen für die Zusatzpension daher vom Versicherer anstelle des Arbeitgebers übernommen. Die Versicherung Prämienbefreiung ist in der Tat ein individuelles System, das dem Solidaritätsteil im Rahmen des Gesetzes über die Zusatzpensionen entspricht.

Hinweis: Arbeitgeber, die sich für diese Option entscheiden, um auch während der Periode der Arbeitsunfähigkeit die außergesetzliche Pension des betreffenden Arbeitnehmers aufzubauen, müssen natürlich den Beitrag von 8,86 % zahlen.

B. Die Zahlungen erfolgen durch den Arbeitgeber im Rahmen eines auf dem Niveau des Sektors abgeschlossenen Plans

In diesem Fall gibt es zwei Möglichkeiten.

a) Der Beitrag des Arbeitgebers wird nicht vom LSS eingenommen

In diesem Fall wird der Beitrag in Höhe von 8,86 % für den gesamten Arbeitgeberanteil berechnet und getrennt angegeben.

b) Der Beitrag des Arbeitgebers wird vom LSS eingenommen

Für eine Reihe von Sektoren, die einen kollektiven Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, um einen Zusatzpensionsplan im Rahmen des Gesetzes über die Zusatzpensionen einzusetzen, werden die Beiträge durch das LSS erhoben.

Die Vorteile eines solchen Sektorplans, für den das LSS die Beiträge erhebt, sind:

- administrative Vereinfachung: alles erfolgt auf einer Meldung, zusammen mit den normalen Sozialversicherungsbeiträgen;
- der Beitrag von 8,86 % ist in den erhobenen Beiträgen enthalten (der Arbeitgeber muss sie daher nicht getrennt berechnen und melden).

Sektoren, die mit dem LSS ein Abkommen über die Einnahme der Beiträge für den „zweiten Pensionspfeiler“ abschließen möchten, kontaktieren bitte die Direktion Vorschriften per E-Mail an contactRSZfbz@rsz.fgov.be.

Hinweis: ein sektorielles kollektives Arbeitsabkommen kann für Arbeitgeber die Befreiung von der sektoriellen Regelung vorsehen, wenn für die betroffenen Arbeitnehmer ein mindestens gleichwertiger Vorteil auf dem Niveau des Unternehmens gewährt wird. Der Arbeitgeber muss in diesem Fall den Beitrag von 8,86 % berechnen und gesondert angeben.

Außerdem ist es möglich, neben der durch das LSS vorgenommenen Einnahme der Beiträge im Rahmen einer sektoriellen Zusatzpension, die beispielsweise nur für Arbeiter gilt, der Arbeitgeber auf dem Niveau des Unternehmens zum Beispiel für seine Angestellten einen Zusatzpensionsplan abgeschlossen hat. In diesem Fall muss der Arbeitgeber für die Zahlungen im Rahmen seines Unternehmensplan den Beitrag in Höhe von 8,86 % gesondert berechnen und melden.

Sonderfall: Zusatzpensionen für Sportler

Zusatzpensionen für Sportler fallen unter das Gesetz über die Zusatzpensionen und müssen alle Bestimmungen dieses Gesetzes erfüllen. Die einzige abweichende Bestimmung für diese Kategorie ist Artikel 27 § 3 des Gesetzes über die Zusatzpensionen, der das spezifische Pensionsalter festlegt. Zahlungen an entlohnte Sportler aufgrund einer Zusatzpensionsregelung sind daher Zusatzpensionen im Sinne des Gesetzes über die Zusatzpensionen. Auszahlungen ab dem 35. Lebensjahr sind aufgrund des Gesetzes über die Zusatzpensionen zulässig. Auf die Beträge, die der Arbeitgeber zahlt, um den Vorteil zu finanzieren, ist daher der Beitrag von 8,86 % zu entrichten.

Höhe des Beitrags

Der Beitrag beträgt 8,86 % aller Beträge, die durch den Arbeitgeber eingezahlt wurden, um den außergesetzlichen Vorteil zu finanzieren.

Folgendes wird von den zu berücksichtigenden Beträgen ausgeschlossen:

- der etwaige Anteil des Arbeitnehmers an diesem Vorteil;
- die jährliche Steuer auf Versicherungsverträge;
- der Teil, der sich auf Laufbahnjahre bezieht, die vor dem 01.01.1989 geleistet wurden, wenn es sich um Zahlungen von außergesetzlichen Vorteilen für die Alters- und Todesfallabsicherung handelt, die der Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer oder deren Berechtigten bereits vorgenommen hat;
- der Teil der Zahlung im Rahmen des Solidaritätsbeitrags im Sinne von Kapitel IX von Titel II des Gesetzes über die Zusatzpensionen;
- die im Rahmen einer Versicherung Prämienbefreiung gezahlten Beträge.

Zu erledigende Formalitäten

Der Arbeitgeber gibt diesen Beitrag global für das gesamte Unternehmen (d. h. nicht für jeden Arbeitnehmer einzeln) im Quartal an, in dem er die Zahlungen für den Aufbau der außergesetzlichen Pension durchführt.

Früher musste der Gesamtbetrag unter einem einzigen Code angegeben werden. Ab dem vierten Quartal 2011 muss der Arbeitgeber in der Meldung einen von drei neuen Codes verwenden (siehe die nachfolgenden zusätzlichen Informationen), sodass zwischen Zahlungen für eine außergesetzliche Pension unterschieden werden kann, je nachdem, ob sie direkt an die pensionierten Arbeitnehmer bzw.

ihre Berechtigten oder im Rahmen eines Plans, der auf dem Niveau des Unternehmens, oder eines auf sektorieller Ebene abgeschlossenen Plans erfolgen.

Er muss selbst dem LSS keine Beweisstücke zuleiten, sondern selbstverständlich in der Lage sein, den Nachweis für die in der Meldung ausgewiesenen Beträge zu erbringen, wenn das LSS ihn darum bittet.



Zusätzliche Informationen - Beitrag für außergesetzliche Pensionen

In der DMFA wird der Beitrag für außergesetzliche Pensionen global angegeben je Arbeitgeberkategorie im Feld 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl 851. **864, 865 oder 866**, je nach Fall.

- **864:** für direkte Zahlungen an den pensionierten Arbeitnehmer oder seinen Berechtigten;
- **865:** für Zahlungen, die zur Finanzierung einer Zusatzpension im Rahmen eines Unternehmensplans bestimmt sind;
- **866:** für Zahlungen, die zur Finanzierung einer Zusatzpension im Rahmen eines sektoriellen Plans bestimmt sind.

Bis einschließlich des 3. Quartals 2011 war die Arbeitnehmerkennzahl 851 anwendbar, dies ist aber für spätere Quartale nicht mehr zulässig.

Die Berechnungsgrundlage für die Summe der dem Unternehmen gewährten Vorteile ist nach Art der Zahlung anzugeben.

Bei Eingabe der DMFA per Internet ist die Berechnungsgrundlage bei den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Betriebsfahrzeuge

Der Vorteil der Nutzung eines durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeugs ist vom Lohnbegriff ausgeschlossen. Ab 01.01.1997 wird auf diesen Vorteil jedoch ein Solidaritätsbeitrag zu Lasten des Arbeitgebers geschuldet.

Betroffene Arbeitgeber

Dieser Beitrag wird von allen Arbeitgebern geschuldet, die bestimmten Arbeitnehmern ein Fahrzeug zur Verfügung stellen, das sie nicht zu Berufszwecken nutzen (sowohl für **Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsplatz** als auch zu sonstigen **privaten Zwecken** und für die **gemeinsame Beförderung von Arbeitnehmern**). Der Beitrag wird auch geschuldet, wenn die Betriebsfahrzeuge von Personen benutzt werden, die durch das Gesetz vom 27.06.1969 ausgeschlossen sind, aber im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder unter arbeitsvertragähnlichen Bedingungen beschäftigt werden (z. B. Studenten, nicht versicherungspflichtige Hausangestellte usw.).

Ab dem 01.07.2005 gilt eine gesetzliche Vermutung, dass von jedem Fahrzeug, das auf den Namen des Arbeitgebers zugelassen wurde oder das Gegenstand eines Miet- oder Leasingvertrags oder eines anderen Nutzungsvertrags ist, einem Arbeitnehmer zu Privatzwecken zur Verfügung steht, es sei denn, dass der Arbeitgeber beweist, dass:

- die Privatnutzung nur durch eine Person erfolgt, die nicht unter die soziale Sicherheit für Arbeitnehmer fällt (z. B. den Geschäftsführer selbst).
- das Fahrzeug nur zu Berufszwecken verwendet wird.

Arbeitgeber, die deshalb diesen Sonderbeitrag für bestimmte Fahrzeuge nicht entrichten, werden – wenn das LSS sie dazu um eine Erklärung bittet – nachweisen müssen, dass einer der diesbezüglichen Bedingungen entsprochen wurde.



Wenn dem Arbeitnehmer ein Betriebsfahrzeug außerhalb der Arbeitsstunden zur Verfügung steht und der Arbeitgeber behauptet, dass das Fahrzeug nicht zu Privatzwecken verwendet wird, wird das LSS dies nicht ohne Weiteres akzeptieren. Das alleinige Bestehen eines vom Unternehmen erlassenen Verbots der privaten Nutzung von Firmenwagen reicht nicht aus. Der Arbeitgeber muss nachweisen können, dass für die Nutzung der Firmenfahrzeuge ein kohärentes System angewendet wird (u. a. unter Berücksichtigung der Funktionsbeschreibung der betreffenden Arbeitnehmer u.a.m.), wobei gleichfalls ein etwaiger Missbrauch der Firmenwagen kontrolliert wird und die festgestellten Verstöße ausreichend sanktioniert werden. Dies bedeutet auch, dass der Arbeitgeber dafür sorgen muss, dass – wenn der Arbeitnehmer für eine längere Periode (= mehr als eine Woche) keine Arbeitsleistungen erbringen muss (z. B. Krankheit, Urlaub) – das Fahrzeug in dieser Periode dem Arbeitnehmer grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung stehen kann.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz

Wenn der Arbeitnehmer über einen Wagen verfügt und damit zwischen Wohnung und Arbeitsplatz pendelt, wird dies als Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsplatz betrachtet und der Beitrag ist weiterhin schuldbar.

Kollektive Beförderung

Der Solidaritätsbeitrag wird für die kollektive Beförderung von Arbeitnehmern geschuldet, sofern nicht jede der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

- Es betrifft eine Regelung, auf die sich die Sozialpartner geeinigt haben, in der ein Fahrzeug der Kategorie N1 und M1 genutzt wird (für weitere Erklärungen zu N1 und M1 siehe „Beitragsbetrag“). Die

Regelung muss Gegenstand eines KAA auf Unternehmens- oder Sektorniveau oder einer sonstigen Regelung darstellen, die zwischen Arbeitgeber und den Arbeitnehmern vereinbart wurde.

- Für Fahrzeuge, die zur Kategorie N1 gehören, müssen neben dem Fahrer mindestens zwei andere Arbeitnehmer des Unternehmens während mindestens 80 % der Strecke vom und zum Wohnort des Fahrers mitfahren. Hat das Fahrzeug weniger als drei Sitzplätze oder ist der Raum dem Transport von Personen auf einer einzigen Sitzbank oder lediglich einer Reihe von Sitzplätzen vorbehalten, genügt es, wenn neben dem Fahrer mindestens ein anderer Arbeitnehmer des Unternehmens während mindestens 80 % der Strecke mitfährt.
- Für Fahrzeuge der Kategorie M1 gilt, dass der Beitrag nicht geschuldet wird, wenn das Fahrzeug, den Sitz des Fahrers nicht mitgerechnet, mindestens 5 Sitzplätze und höchstens 8 Sitzplätze hat. Außerdem müssen neben dem Fahrer normalerweise 3 Arbeitnehmer des Unternehmens während mindestens 80 % der Strecke vom und zum Wohnort des Fahrers mitfahren.
- Der Arbeitgeber muss nachweisen können, dass das Fahrzeug sonst nicht zu Privatzwecken genutzt wird.

Höhe des Beitrags

Als Solidaritätsbeitrag für die Nutzung eines Betriebsfahrzeugs zu persönlichen Zwecken oder für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz werden ab dem 01.01.2005 nicht mehr als 33 % des tatsächlichen Vorteils des Arbeitnehmers geschuldet. Stattdessen gilt eine Monatspauschale pro Fahrzeug, die der Arbeitgeber direkt oder indirekt seinem/seinen Arbeitnehmer(n) zur Verfügung stellt. Der pauschale Solidaritätsbeitrag wird geschuldet, unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer selbst einen Beitrag leistet und unabhängig von der Höhe des Arbeitnehmerbeitrags. Es betrifft Fahrzeuge, die im Hinblick auf die Beförderung von Fahrgästen entworfen und gebaut wurden, die – außer dem Fahrersitz – höchstens 8 Sitzplätze haben (M1), sowie Fahrzeuge, die der Warenbeförderung dienen, mit einem Höchstgewicht von 3,5 Tonnen (N1).

Dieser monatliche Beitrag, der nicht weniger als 20,83 EUR betragen darf, hängt vom CO₂-Emissionsgehalt sowie dem Kraftstofftyp ab und wird wie folgt pauschalmäßig festgestellt (nicht indexierte Beträge):

- für Benzinfahrzeuge: $[(Y \times 9) - 768] : 12 = \text{Beitrag (in EUR)}$
- für Dieselfahrzeuge: $[(Y \times 9) - 600] : 12 = \text{Beitrag (in EUR)}$
- für LPG-Fahrzeuge: $[(Y \times 9) - 990] : 12 = \text{Beitrag (in EUR)}$
- für elektrisch angetriebene Fahrzeuge: 20,83 EUR

wobei Y dem CO₂-Emissionsgehalt in g/km entspricht, wie angegeben in der Konformitätsbescheinigung oder im Konformitätsprotokoll des Fahrzeugs oder in der Datenbank der Direktion für Fahrzeugzulassungen.

Für 2012 müssen die Beträge mit 132,80 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.



Vorangegangene Jahre

Für 2005 beträgt der Indexierungskoeffizient 1.

Für 2006 müssen die Beträge mit 116,65 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.

Für 2007 müssen die Beträge mit 118,73 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.

Für 2008 müssen die Beträge mit 120,27 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.

Für 2009 müssen die Beträge mit 126,46 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.

Für 2010 müssen die Beträge mit 125,67 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.

Für 2011 müssen die Beträge mit 128,89 multipliziert und danach durch 114,08 geteilt werden.

Für Fahrzeuge, für die keine Daten in Bezug auf den CO₂-Emissionsgehalt vorliegen (außer den Fahrzeugen, die von M1 in N1 geändert wurden, wobei der Solidaritätsbeitrag anhand des CO₂-Emissionsgehalts des zur Kategorie M1 gehörenden Fahrzeugs berechnet wird), muss die Berechnung wie folgt vorgenommen werden:

- anhand eines CO₂-Emissionsgehalts von 182 g/km (Benzinfahrzeuge)
- anhand eines CO₂-Emissionsgehalts von 165 g/km (Dieselfahrzeuge).

Dieser Beitrag wird für jedes Dienstfahrzeug geschuldet, und dies unabhängig davon, ob das Fahrzeug einen ganzen Monat oder nur einen Teil eines Monats benutzt wird. Wenn ein Arbeitnehmer im Laufe des Monats das Fahrzeug wechselt und dieses Fahrzeug das erste Fahrzeug ersetzt, muss das Fahrzeug, das im Laufe des Monats am meisten genutzt wurde, in Rechnung gestellt werden. Wenn der Arbeitnehmer verschiedene Betriebsfahrzeuge fährt und es keinen Ersatz betrifft, muss für jeden benutzten Wagen ein Beitrag gezahlt werden.

Sanktion

Artikel 31 des Programmgesetzes vom 20.07.2006 verhängt eine Pauschalsanktion in Höhe des doppelten geschuldeten Sonderbeitrags für Betriebsfahrzeuge für den Fall, dass der Arbeitgeber das betreffende Fahrzeug nicht gemeldet hat oder er eine Falschangabe vorgenommen hat, um den Sonderbeitrag ganz oder teilweise zu umgehen.

Das Programmgesetz sah eine Befreiung von dieser Pauschalsanktion für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.03.2006 vor, insofern der Arbeitgeber spätestens am 30.06.2006 das Fahrzeug angegeben und den Sonderbetrag gezahlt hat. Da die Veröffentlichung des Programmgesetzes erst am 28.07.2006 erfolgte, wurde beschlossen, die Pauschalsanktion nicht auf Arbeitgeber anzuwenden, die sich für die gesamte Periode, für die der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird (d. h. ab dem 1. Quartal 2005 bis einschließlich 2. Quartal 2006), **vor** dem 01.12.2006 regularisieren. Ab dem 3. Quartal 2006 sind die Pauschalsanktionen anwendbar auf alle Meldungen von Fahrzeugen, die hätten vorgenommen werden müssen.

Alle Änderungen betreffend Betriebsfahrzeuge, die ab 01.12.2006 auf Initiative der Kontrolldienste an den Meldungen des 1. Quartals 2005 bis einschließlich 2. Quartal 2006 vorgenommen worden sind, veranlassen zu Beitragszuschlägen (10 %) und Zinsen (7 % jährlich) und darüber hinaus einer Pauschalsanktion, die gleich dem Doppelten des Sonderbeitrags ist, den der Arbeitgeber für das Fahrzeug schuldet. Werden die Änderungen für diese Periode auf Initiative des Arbeitgebers oder seines Bevollmächtigten vorgenommen, unterliegen sie lediglich einer Pauschalsanktion.

Ab der Meldung für das 3. Quartal 2006 wird die Pauschalsanktion angewendet, wenn der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter Änderungen nach dem Ende des Quartals durchführen, das dem Quartal folgt, auf das sich die Meldung bezieht. Werden die Änderungen auf Initiative der Inspektionsdienste ausgeführt, sind sowohl die Pauschalsanktion als auch Beitragszuschläge und Zinsen fällig.

Soweit vorher alle fälligen Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden und hierzu eine Meldung eingereicht wurde, kann der Arbeitgeber eine Ermäßigung von 50 % der Pauschalentschädigung beantragen, wenn er außerordentliche Umstände nachweist, die das verspätete Einreichen der Meldung oder das Einreichen einer unvollständigen oder unrichtigen Meldung für ein oder mehrere Fahrzeuge, die dem Solidaritätsbeitrag unterliegen, rechtfertigen.

Der Arbeitgeber, dessen fällige Sozialversicherungsbeiträge bezahlt wurden, kann zwingende Billigkeitsgründe anführen und diese dem LSS gegenüber geltend machen. Wenn der Verwaltungsausschuss die Begründung als verantwortlich einstuft, kann mit Einstimmigkeit beschlossen werden, die oben genannte Ermäßigung der Pauschalentschädigung von 50 % auf 100 % zu erhöhen.

Zu erledigende Formalitäten

Die Gesamtsumme dieser Beiträge muss bei der Meldung der Daten für das gesamte Unternehmen angegeben werden. Der „Vorteil“ muss hingegen pro Arbeitnehmer unter einem speziellen Lohncode angegeben werden.



Zusätzliche Informationen - Beitrag für Betriebsfahrzeuge

In der DMFA wird der Solidaritätsbeitrag für die Privatnutzung eines Betriebsfahrzeugs global angegeben je Arbeitgeberkategorie im Feld 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **862**.

Ferner sind im Feld 90294 „Betriebsfahrzeug“ die Kennzeichen der betreffenden Fahrzeuge anzugeben.
Anm.: Jedes Kennzeichen darf nur einmal angegeben werden.

Bei Eingabe der DMFA per Internet ist der Gesamtbetrag dieses Beitrags bei den Beträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und die Kennzeichen der betreffenden Fahrzeuge sind in das vorgesehene Menü einzutragen.

PS: Die Eingabe der Daten für das gesamte Unternehmen unter 1 Arbeitgeberkategorie ist zulässig.

Andere Sonderbeiträge

Solidaritätsbeitrag wegen Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung

Die Feststellung der Nichterfüllung der DIMONA-Verpflichtung durch einen Kontrolleur, einen Sozialinspekteur oder einen Gerichtspolizeioffizier hat zur Folge, dass der Arbeitgeber einen Solidaritätsbeitrag zahlen muss.

Betroffene Arbeitgeber

Betroffen sind alle Arbeitgeber, die verpflichtet sind, für die Einstellung eines oder mehrerer Arbeitnehmer eine Dimona-IN durchzuführen. Allgemein lässt sich feststellen, dass dies für alle Arbeitnehmer der Fall ist, für die soziale Dokumente zu führen sind.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Beitrag wird für alle in der DmfA meldepflichtigen Arbeitnehmer geschuldet, für die keine Dimona-Meldung eingereicht wurde.

Höhe des Beitrags

Die Höhe des Solidaritätsbeitrags wird auf einer pauschalen Basis berechnet und entspricht dem Dreifachen der Grundbeiträge auf das garantierte durchschnittliche monatliche Mindesteinkommen, kann aber nicht weniger als 2.500,00 EUR betragen. Dieser Mindestbetrag richtet sich nach der Entwicklung des Gesundheitsindex. Für 2012 entspricht der Mindestbetrag 2.625,51 EUR.

Der dadurch erhaltene Betrag wird anschließend verringert:

- um den Gesamtbetrag der geschuldeten Beiträge, abzüglich der Beitragsermäßigungen, für die tatsächlichen Leistungen, die für die betreffenden Arbeitnehmer gemeldet wurden. Es betrifft neben den normalen Beiträgen die vierteljährlichen und jährlichen Beiträge für die Finanzierung des Jahresurlaubs für Arbeiter, den Lohnmäßigungsbeitrag, die Beiträge zu den Fonds für Existenzsicherheit...)
- anteilmäßig die Teilzeitleistungen, wenn der Arbeitgeber nachweisen kann, dass die Erbringung von vollzeitlichen Leistungen physisch nicht möglich ist.

Der endgültige Betrag wird vom LSS mittels einer Änderung in Verbindung mit dem Quartal bestätigt, in dem die Leistungen des Arbeitnehmers festgelegt wurden.

Zu erledigende Formalitäten

Für den Arbeitgeber gibt es keine Formalitäten. Der zu zahlende Betrag wird per Einschreiben mitgeteilt.



Zusätzliche Informationen - Beitrag für Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung

Dieser Beitrag wird normalerweise auch „Beitrag Artikel 22quater“ genannt.

In der DMFA wird der Beitrag für Nachlässigkeit bei der Dimona-Meldung nur vom LSS angegeben, das eine Änderungsanzeige übermittelt, sowie eine gesonderte Mitteilung über die Änderung der Beiträge, die ausschließlich die Änderungen in Bezug auf Artikel 22quater umfasst.

Dieser Beitrag wird je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **863** und Art **0** angezeigt.
Nur der Betrag des geschuldeten Beitrags wird angegeben.

Fonds für Existenzsicherheit

In bestimmten Geschäftszweigen gewähren Fonds für Existenzsicherheit Arbeitnehmern Entschädigungen, Prämien oder ergänzende soziale Vorteile. Diese Fonds wurden innerhalb der paritätischen Kommissionen gegründet und werden durch Beiträge zu Lasten der Arbeitgeber finanziert, die zu ihrem Befugnisbereich gehören.

Die paritätischen Kommissionen können für Arbeiter, Angestellte oder für sowohl Arbeiter als auch Angestellte eines bestimmten Sektors befugt sein.

Viele Sektoren haben das LSS mit dem Kassieren der Beiträge betraut, die für die Fonds für Existenzsicherheit bestimmt sind.

Betroffene Arbeitgeber

Die betroffenen Arbeitgeber gehören, für ihre Arbeitnehmer oder für einen Teil von ihnen, zu einer paritätischen Kommission, innerhalb deren ein Fonds für Existenzsicherheit gegründet wurde. Ob Arbeitgeber diesen Beitrag zahlen müssen, hängt deshalb davon ab, ob sie für (bestimmte ihrer) ihre Arbeitnehmer unter eine paritätische Kommission fallen. Weitere Informationen sind beim FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung, Verwaltung der kollektiven Arbeitsbeziehungen, Abteilung Befugnis der Paritätischen Kommissionen, erhältlich. (Tel.: 02 233 41 11).

Ab dem zweiten Quartal 2011 wird das LSS den Grundsatz anwenden, dass für jede Arbeitgeberkategorie höchstens eine paritätische Kommission für Arbeiter und eine paritätische Kommission für Angestellte anwendbar sind (oder eine paritätische Kommission, die sowohl für Arbeiter als auch Angestellte zuständig ist).

So werden die Arbeitgeberbeiträge für Existenzsicherheit für Angestellte der Paritätischen Kommission Nr. 201 über die DMFA-Meldungen mit Arbeitgeberkategorie „100“ eingenommen. Dies betrifft einen Beitrag, der für den „Sozialfonds des selbständigen Einzelhandels“ bestimmt ist. Dieser Beitrag ist auch für folgende Arbeitgeberkategorien vorgesehen: 057 - 067 - 169 - 077 - 078 - 081 und 091. Wenn die wirtschaftliche Aktivität der Arbeitgeber der Kategorien 057 - 067 - 169 - 077 - 078 - 081 und 091 im „Einzelhandel Verkauf“ besteht, wird auf der DMFA-Meldung für diese Angestellten ein Beitrag für den „Sozialfonds des selbständigen Einzelhandels“ (PK 201) geschuldet. Es betrifft Angestellte, die im Verkauf in Einzelhandelsgeschäften - kleine Handelsgeschäfte - tätig sind.

Für die anderen Angestellten dieser Kategorien 057 - 067 - 169 - 077 - 078 - 081 und 091 wird ein Existenzsicherheitsbeitrag für den „Sozialfonds 218“ geschuldet. Ab dem zweiten Quartal 2011 wird diesen Arbeitgebern (falls notwendig) eine zusätzliche Kategorie „010“ zugeteilt, in der sie den Beitrag für den „Sozialfonds PK 218“ angeben können.

Für die Arbeitgeberkategorie „058“ wird für die Angestellten nur noch PK 201 anwendbar sein.

Betroffene Arbeitnehmer

Im Grunde werden die Beiträge für alle Arbeitnehmer geschuldet, die zu einer bestimmten paritätischen Kommission gehören.

Sie werden nicht für die anerkannten und industriellen Lehrlinge, die Lehrlinge mit einem Eingliederungsvertrag und die Praktikanten in Ausbildung zum Unternehmensleiter geschuldet, und dies für die gesamte Laufzeit der Verträge.

Höhe des Beitrags

Die Beiträge (https://www.socialsecurity.be/site_nl/employer/applics/dmfa/index.htm), die das LSS für die verschiedenen Fonds für Existenzsicherheit kassiert, werden als ein Prozentsatz der Bruttolöhne (zu 108 % für die Handarbeiter) oder als Pauschale pro Arbeitnehmer festgelegt.

Ihr Betrag hängt nicht nur vom Geschäftszweig oder der Arbeitnehmerkategorie ab (Hand- oder Geistesarbeiter), sondern auch von der ausgeübten Aktivität im selben Sektor und/oder der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer (siehe beispielsweise den Bausektor, in dem diese zwei letzten Kriterien einen Einfluss auf den Prozentsatz und die Pauschale haben).

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Arbeitgeber, die der Ansicht sind, dass sie zu Unrecht einer Kategorie zugeordnet wurden, für die dieser Beitrag geschuldet wird, können ihre Gründe der Direktion Identifikation des LSS schriftlich melden.



Zusätzliche Informationen - Beitrag für Existenzsicherheitsfonds

In der DMFA werden die Beiträge für Existenzsicherheitsfonds je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit folgender Arbeitnehmerkennzahl angegeben:

Beitrag für	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Kennzahl	Art	Berechnungsgrundlage
Fonds für Existenzsicherheit - prozentualer Beitrag	Handarbeiter	Kategorie mit einem Beitragssatz	820	0	ja
		BC < Grenze (in jeweiligen Kategorien)	820	0	ja
		BC ≥ Grenze (in jeweiligen Kategorien)	820	5	ja
	Angestellter	Kategorie mit einem Beitragssatz	830	0	ja
		BC < Grenze (in den jeweiligen Kategorien)	830	0	ja
		BC ≥ Grenze (in den jeweiligen Kategorien)	830	5	ja
Sozialfonds für Angestellte (NAPCB –PK 218)	Angestellter	Alle Arbeitgeber, die der PK 218 angehören	831	0	ja
Sozialfonds für den selbstständigen Einzelhandel (PK 201)	Angestellter	Kategorie mit einem Beitragssatz	832	0	ja
		BC < Grenze (in den jeweiligen Kategorien)	832	0	ja
		BC ≥ Grenze (in den jeweiligen Kategorien)	832	5	ja
Sozialfonds des soziokulturellen Sektors der Französischen und	Angestellter	Nur Kategorie 076 (Sportler)	833	0	ja

Deutschsprachige Gemeinschaft (PK 329.02 – 329.03)					
Fonds für Existenzsicherheit – pauschaler Beitrag 1	Handarbeiter	Alle Sektoren, mit Ausnahmen	826	0	nein
	Mindestens 58-jährige Handarbeiter	Bausektor	826	1	nein
	Unter 25- jährige Handarbeiter	Bausektor	826	2	nein
	Angestellter	Alle betroffenen Sektoren	836	0	nein
Sektorieller Pensionsfonds – prozentualer Beitrag	Handarbeiter	Arbeitgeber, die den vollständigen Beitrag zahlen müssen	825	0	ja
		Befreiter Arbeitgeber ²	825	8	ja
		Arbeitgeber, der den Solidaritätsbeitrag schuldet	825	2	ja
	Angestellter	Arbeitgeber, die den vollständigen Beitrag zahlen müssen	835	0	ja
		Befreiter Arbeitgeber ²	835	8	ja
Sektorieller Pensionsfonds – pauschaler Beitrag ¹	Handarbeiter	Arbeitgeber, die den vollständigen Beitrag zahlen müssen	827	0	nein
		Befreiter Arbeitgeber ²	827	8	nein
	Angestellter	Arbeitgeber, die den vollständigen Beitrag zahlen müssen	837	0	nein
		Befreiter Arbeitgeber ²	837	8	nein

¹ Den zu zahlenden Beitrag erhält man durch Multiplikation der Pauschale mit einer Leistungsbruchzahl ($\mu(x)$), deren Definition sich je nach Sektor unterscheidet (die anwendbare Formel ist in der Tabelle mit Beiträgen für den Fonds für Existenzsicherheit angegeben).

² Arbeitgeber, die über einen Zusatzpensionsplan für das Unternehmenplan für den Abschluss eines Pensionsplans auf Ebene des Sektors verfügten, sind vom Beitrag befreit. Der Beitragssatz beträgt 0 %.

³ In bestimmten Sektoren können Arbeitgeber einen Zusatzpensionsplan für das Unternehmen bei oder nach Einführung eines Systems für den Zusatzpensionsplan auf Ebene des Sektors abschließen. Diese Arbeitgeber müssen einen Solidaritätsbeitrag „opting-out“ zahlen.

Bei Eingabe der DMFA per Internet wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die er zu zahlen ist, automatisch berechnet.

Für jede Arbeitnehmerkennzahl in einer bestimmten Kategorie kann man überprüfen, ob ein Beitrag für einen Existenzsicherheitsfonds geschuldet wird, indem man die jeweilige Arbeitnehmerkennzahl wählt und auf die Schaltfläche „Geschuldeter Beitrag“ unter Beitragssatz (https://www.socialsecurity.be/site_nl/employer/applics/dmfa/general/techlib.htm) klickt.

Im Chemiesektor (Kategorie 087 und 187) ist zudem eine vierteljährliche Mindestpauschale von 62,50 Euro anwendbar. Der Mindestbeitrag wird auf dem Niveau der Arbeitnehmerzeile kontrolliert, sobald eine Entlohnung mit Codes 1 bis einschließlich 7 vorhanden ist, ohne Berücksichtigung des Umfangs der angegebenen Leistungen.

Sonderbeitrag für die Soziale Sicherheit

Neben „normalen“ Beiträgen zur Sozialen Sicherheit schulden Arbeitnehmer einen Sonderbeitrag. Dieser Beitrag richtet sich nach der Höhe des Lohns des Arbeitnehmers und seinem Familienstand (alleinstehend oder Familie mit zwei Einkommen). Der Beitragsbetrag hängt vom jährlich steuerpflichtigen Familieneinkommen ab. Die Verwaltung der Direkten Steuern berechnet jährlich den endgültigen Betrag bei der Steuererhebung. Die dem LSS gezahlten Beträge sind deshalb Vorschüsse auf den jährlich geschuldeten Beitrag.

Als Berechnungsgrundlage für den Beitrag dient der Quartalslohn, für den der Beitrag zu berechnen ist; die Einbehaltung wird auf den Monatslohn von jedem Arbeitnehmer vorgenommen. Da der Quartalslohn in der Praxis nur am Ende des Quartals bekannt ist, kann der monatliche Einbehaltungsbetrag von Monat zu Monat schwanken.

Betroffene Arbeitnehmer

Betroffen sind alle Personen, die dem Gesetz zur Sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer (teilweise) unterliegen.

Betrag der Einbehaltung

Der Einbehaltungsbetrag hängt vom Gesamtbetrag des Bruttolohns des Arbeitnehmers (zu 108 % für Handarbeiter) ab, der beim LSS pro Quartal gemeldet wird. Wenn der Arbeitnehmer auch bei einem anderen Arbeitgeber arbeitet, wird der durch diese(n) anderen Arbeitgeber bezahlte Lohn nicht berücksichtigt.

Da das doppelte Urlaubsgeld nicht als Lohn zur Berechnung der normalen Sozialversicherungsbeiträge betrachtet wird, wird er bei der Ermittlung der Sonderbeitragsrate der Arbeitnehmer nicht berücksichtigt.

Um den Betrag der Einbehaltung zu ermitteln, wird allerdings der Teil des Lohns berücksichtigt, der durch einen Dritten (hauptsächlich ein Fonds für Existenzsicherheit) ausgezahlt wird.

Lohnteile, bei denen der Arbeitgeber den Betrag zum Zeitpunkt der Einreichung der Meldung nicht feststellen konnte (beispielsweise Lohnrückstände), kommen genauso wenig in Betracht.

Auf Quartalsbasis beträgt die Einbehaltung:

- 27,90 EUR pro Quartal für den/die Arbeitnehmer (-in), dessen Ehefrau/deren Ehemann auch Berufseinnahmen hat und dessen/deren zu meldender Quartalslohn zwischen 3.285,29 EUR und 5.836,14 EUR liegt;
- 7,60 % des Teils jeden Monatslohns, der 1.945,38 EUR überschreitet und der zwischen 1.945,38 EUR und 2.190,18 EUR liegt und sofern der zu meldende Quartalslohn zwischen 5.836,14 EUR und 6.570,54 EUR liegt. Für eine(n) Arbeitnehmer(in), dessen Ehefrau/deren Ehemann auch Berufseinnahmen hat, beträgt die Einbehaltung jedoch min. 27,90 EUR;
- 55,80 EUR/Quartal, zuzüglich 1,10 % des Teils jeden Monatslohns, der 2.190,18 EUR überschreitet und der zwischen 2.190,19 EUR und 6.038,82 EUR liegt und sofern der zu meldende Quartalslohn zwischen 6.570,55 EUR und 18.116,46 EUR enthalten ist. Für den/die Arbeitnehmer(in), dessen Ehepartner auch Berufseinnahmen hat, darf die gesamte Einbehaltung jedoch nicht mehr als 154,92 EUR/ Quartal betragen;
- 154,92 EUR/Quartal für den/die Arbeitnehmer(in), dessen Ehepartner auch Berufseinnahmen hat und dessen/deren zu meldender Quartalslohn mehr als 18.116,46 EUR beträgt;
- 182,82 EUR/Quartal für den allein stehenden Arbeitnehmer oder für den/die Arbeitnehmer(in), dessen Ehepartner keine Berufseinnahmen hat und dessen/deren zu meldender Quartalslohn mehr als 18.116,46 EUR beträgt.

Der „Ehepartner mit Berufseinkünften“ ist wie folgt anzuwenden: Ist der Ehemann/die Ehefrau gemeint, der/die gemäß der Regelung über die Lohnsteuer Berufseinnahmen hat, deren Betrag die Grenze überschreitet, die im Zusammenhang mit der Ermäßigung der Lohnsteuer infolge anderer Familienlasten festgestellt wurde und die gewährt wird, wenn der Ehepartner eigene Berufseinnahmen hat. Infolge

der Reform der Einkommensteuer werden die gesetzlich Zusammenwohnenden ab dem 01.01.2004 Verheirateten gleichgesetzt.

Für eine Entschädigung wegen unrechtmäßiger Beendigung des Dienstverhältnisses wird bei der Auszahlung die Einbehaltung in Bezug auf die gesamte dadurch gedeckte Periode vorgenommen.

Zu diesem Zweck muss die Entschädigung an die Quartale gekoppelt werden, auf die sie sich bezieht.

Zunächst werden die normalen Löhne des Quartals, in dem das Dienstverhältnis aufgelöst wurde, um den Teil der Kündigungsentschädigung erhöht, der sich auf dieses Quartal bezieht.

Danach wird, je nach der Dauer der gedeckten Periode, die Kündigungsentschädigung über Quartale aufgeteilt.

Aufgrund der jeweiligen Quartalsbeträge wird schließlich der entsprechende Beitrag einbehalten.



Vorgehensweise

Da der Quartalslohn den Betrag der Einbehaltung bestimmt, ist der richtige Einbehaltungsbetrag erst bei der letzten Lohnauszahlung des Quartals bekannt.

Bei der (letzten) Lohnauszahlung des ersten und zweiten Monats des Quartals ist zu prüfen, ob der Gesamtlohn für diesen Monat mindestens ein Drittel der Untergrenze einer der o. a. Raten beträgt. Ist dies der Fall, wird für diesen Monat der entsprechende Monatsbetrag einbehalten.

Konkret müssen Sie für diese Monate einen der folgenden Beträge einbehalten:

- 9,30 EUR für den/die Arbeitnehmer(in), dessen Ehepartner auch Berufseinnahmen hat und dessen/deren zu meldender Monatslohn zwischen 1.095,10 EUR und 1.945,38 EUR liegt;
- 7,60 % des Teils des Monatslohns, der 1.945,38 EUR überschreitet und zwischen 1.945,38 EUR und 2.190,18 EUR liegt. Für den/die Arbeitnehmer(in), dessen Ehepartner auch Berufseinnahmen hat, beträgt die Einbehaltung jedoch min. 9,30 EUR;
- 18,60 EUR zuzüglich 1,10 % des Teils jeden Monatslohns, der 2.190,18 EUR überschreitet und sofern dieser Monatslohn zwischen 2.190,19 EUR und 6.038,82 EUR liegt. Für den/die Arbeitnehmer(in), dessen Ehepartner Berufseinnahmen hat, darf die gesamte Einbehaltung jedoch nicht mehr als 51,64 EUR/Monat betragen;
- 51,64 EUR, sofern der Monatslohn mehr als 6.038,82 EUR beträgt und sofern der Ehepartner des/der Arbeitnehmers(in) Berufseinnahmen hat;
- 60,94 EUR, sofern der Monatslohn mehr als 6.038,82 EUR beträgt und sofern der/die Arbeitnehmer(in), alleinstehend ist oder der Ehepartner des/der Arbeitnehmers/in keine Berufseinnahmen hat.

Bei der letzten Lohnauszahlung des Quartals, d. h. wenn der gesamte Quartalslohn endgültig bekannt ist, muss der richtige Betrag bestimmt werden, der für das Quartal geschuldet wird.

Dazu verfahren Sie wie folgt:

- Der gesamte Einbehaltungsbetrag für das Quartal wird – wie o. a. – bestimmt.
- Sollte sich herausstellen, dass für die ersten zwei Monate zu viel einbehalten wurde, wird dieser zu viel einbehaltene Betrag (d. h. eventuell die gesamte Einbehaltung) dem Arbeitnehmer erstattet.
- Wenn für die ersten zwei Monate weniger als der berechnete Betrag einbehalten wurde, wird die Differenz bei der dritten Monatszahlung einbehalten.

Jede Einbehaltung erfolgt nach Abzug der Arbeitnehmerbeiträge für die Sozialversicherung und der Lohnsteuer.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Der Gesamtbetrag des Sonderbeitrags wird auf der Steuerkarte des Arbeitnehmers angegeben.



Zusätzliche Informationen - Sonderbeitrag für die Soziale Sicherheit

In der DMFA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **856** mit Art **0** angegeben.

Bei Eingabe der DMFA per Internet ist der Betrag der Beiträge während des Quartals einzubehalten, der bei den für den betreffenden Arbeitnehmer geschuldeten Beiträgen angegeben ist.

Die Einbehaltung auf das doppelte Urlaubsgeld des Privatsektors

Auf den Teil des gesetzlichen Urlaubsgeldes, der nicht mit normalem Lohn für Urlaubstage übereinstimmt (in der Regel doppeltes Urlaubsgeld genannt; der Teil des gesetzlichen Urlaubsgeldes, der mit dem normalen Lohn für die Urlaubstage übereinstimmt, ist das einfache Urlaubsgeld), wird ein besonderer Arbeitnehmerbeitrag erhoben. Obwohl das doppelte Urlaubsgeld kein Lohn ist, auf dessen Grundlage die „normalen“ Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden, ist der Prozentsatz der Einbehaltung mit dem der durch die Arbeitnehmer geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge identisch (13,07 %).

Dieser besondere Arbeitnehmerbeitrag von 13,07 % wird auch für das Urlaubsgeld bei Beginn oder Wiederaufnahme der Aktivität geschuldet.

Betroffene Arbeitnehmer

Alle Arbeitnehmer, die dem Gesetz über Jahresurlaub für den Privatsektor unterliegen, schulden diesen Beitrag.

Folgende Arbeitnehmer sind daher ausgeschlossen:

- entlohnte Sportler;
- Ärzte in Ausbildung zum Facharzt;
- Gelegenheitsarbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Gartenbau;
- bedürftige Jugendliche, die im Rahmen des KE Nr. 499 beschäftigt werden;
- einige Personalmitglieder von Bildungsanstalten;
- einige Personalmitglieder der Schul- und Berufsberatungsdienste oder der psycho-medizinisch-sozialen Zentren;
- die meisten Personen, die im öffentlichen Sektor beschäftigt sind.

Betrag der Einbehaltung

Diese Einbehaltung beträgt derzeit 13,07 % des Teils des gesetzlichen Urlaubsgeldes, der nicht mit dem normalen Lohn für die Urlaubstage übereinstimmt.

Hinweise:

Die Einbehaltung ist nicht für den Teil des gesetzlichen doppelten Urlaubsgeldes erforderlich, der mit dem Lohn ab dem dritten Tag der vierten Kalenderwoche übereinstimmt.

Das doppelte Abgangsurlaubsgeld für einen Angestellten wird bis zu 7,67 % vom Bruttolohn des laufenden und gegebenenfalls des abgelaufenen Jahres einbehalten. Der Sonderbeitrag wird auf 6,80 % des Bruttolohns berechnet.

Zu erledigende Formalitäten

Diese Einbehaltung muss dem LSS spätestens am letzten Tag des Monats gezahlt werden, der auf das Quartal folgt, in dem das Urlaubsgeld gezahlt wurde. Der für das gesamte Unternehmen einbehaltene Betrag wird global bei der Meldung und nicht für jeden Arbeitnehmer einzeln gemeldet.

Für Handarbeiter wird der Betrag des Urlaubsgeldes durch den Urlaubsfonds berechnet und gezahlt, von dem der Arbeitgeber abhängt, oder in Ermangelung dessen, vom LJU. Diese Einrichtungen nehmen die Einbehaltung vor und überweisen sie an das LSS.

Arbeitgeber, die Schwierigkeiten bei der Berechnung des Betrags des doppelten Urlaubsgeldes ihrer Angestellten haben, können alle Informationen beim FÖD Soziale Sicherheit – Generaldirektion für Soziale Sicherheit – Dienststelle für Jahresurlaub, Verwaltungszentrum Kruidtuin/Botanique - Finance Tower, Kruidtuinlaan/Boulevard du Jardin Botanique 50, bus/boîte 1 in 1000 Brüssel anfordern (Tel. 02 528 63 97).



Zusätzliche Informationen - Beitrag für das doppelte Urlaubsgeld

In der DMFA wird dieser Beitrag global angegeben je Arbeitgeberkategorie im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **870**.

Die Berechnungsgrundlage für die Summe des doppelten Urlaubsgelds, das an das Unternehmen gezahlt wurde, ist anzugeben.

Bei Eingabe der DMFA per Internet ist die Berechnungsgrundlage bei den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Die Einbehaltung auf das Urlaubsgeld des öffentlichen Sektors - Ausgleichsbeitrag

Diverse gesetzliche Bestimmungen sehen eine Einbehaltung von 13,07 % zu Lasten des Arbeitnehmers von Urlaubsgeldern vor, die Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors im weiten Sinne des Wortes gewährt werden. Im Gegensatz zur für die Arbeitnehmer im Privatsektor angewendeten Einbehaltung vom doppelten Urlaubsgeld, das für die Globalverwaltung der sozialen Sicherheit weitergezahlt wird, war keine Bestimmung für die Einbehaltung vom doppelten Urlaubsgeld der Beamten vorgesehen, die unter die Urlaubsregelung des öffentlichen Sektors fallen.

Das im Belgischen Staatsblatt vom 6. Oktober erschienene Gesetz vom 17.09.2005 über die Einführung eines Ausgleichsbeitrags für Pensionen sieht die Weiterzahlung dieser 13,07 % für die Personalmitglieder der Behörden vor.

Betroffene Arbeitgeber

Es betrifft die folgenden Behörden:

- den föderalen administrativen öffentlichen Dienst, die föderalen öffentlichen Dienste, die Regionen, die integrierten Polizeidienste und die Armee;
- die föderalen autonomen öffentlichen Unternehmen;
- die Gerichtshöfe und Gerichte;
- den Staatsrat, den Rechnungshof und das Schiedsgericht.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Beitrag wird sowohl für vertragliche als auch für statutarische Beamte geschuldet.

Das LSS nimmt nur den Beitrag für das Vertragspersonal ein.

Für statutarische Beamte erfolgt eine ähnliche Einnahme durch den „Fonds für den Ausgleich der Pensionsregelungen“ (ein Haushaltsfonds, der beim FÖD Finanzen gegründet wurde). Informationen über den Ausgleichsbeitrag für die statutarischen Beamten sind erhältlich bei Koen Saeys, Abteilung Haushalt und Buchhaltung, Verwaltung der Pensionen (des öffentlichen Sektors), Victor Hortaplein / Place Victor Horta 40/30, 1060 Brüssel, Tel.: 02.558.63.59, koen.saeys@ap.fgov.be.

Betrag der Einbehaltung

Der vom LSS eingenommene Beitrag wird auf 13,07 % festgelegt. Er wird berechnet auf:

- das Urlaubsgeld, das dem LSS gemeldeten Vertragspersonal gewährt wurde;
- die Kopernikus-Prämie, die einigen vertraglich eingestellten Personalmitgliedern gewährt wurde;
- die Umstrukturierungsprämie, die einigen vertraglich eingestellten Militärpersonen gewährt wurde

Zu erledigende Formalitäten

Diese Einbehaltung muss dem LSS spätestens am letzten Tag des Monats gezahlt werden, der auf das Quartal folgt, in dem das Urlaubsgeld gezahlt wurde. Der für die gesamte Dienststelle einbehaltene Betrag wird global gemeldet und nicht für jeden Arbeitnehmer einzeln gemeldet.

Für 2005 werden die Arbeitgeber gebeten, die Meldung und die Zahlungen gemeinsam mit denen für das 3. Quartal vorzunehmen. Deshalb ist es nicht erforderlich, die Meldung des 1. oder 2. Quartals 2005 zu ändern, wenn sie bereits eingereicht wurde.



Zusätzliche Informationen - Beitrag Urlaubsgeld im öffentlichen Sektor

In der DMFA wird der Ausgleichsbeitrag für Pensionen, die für das Urlaubsgeld im öffentlichen Sektor geschuldet werden, je Arbeitgeberkategorie im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **870** global angegeben.

Die Berechnungsgrundlage für die Summe des doppelten Urlaubsgelds, das an das Unternehmen gezahlt wurde, ist anzugeben.

Bei Eingabe der DMFA per Internet ist die Berechnungsgrundlage bei den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

Bezahlter Bildungsurlaub

Kraft des Gesetzes über bezahlten Bildungsurlaub können sich Arbeitnehmer des Privatsektors vom Arbeitsplatz entfernen, um bestimmte allgemeine oder Berufsausbildungen bei Lohnfortzahlung zu besuchen. Dieser Urlaub wird teilweise durch den Staat und teilweise durch einen Beitrag zu Lasten der Arbeitgeber bezahlt.

Betroffene Arbeitgeber

Im Grunde schulden alle Arbeitgeber diesen Beitrag, die Personal beschäftigen, das der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegt.

Folgende Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen:

- der Staat;
- Gemeinschaften und Regionen;
- öffentliche Anstalten, die vom Staat, den Gemeinschaften und Regionen abhängen, außer autonomen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1, § 4 des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen für ihre Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags beschäftigt werden;
- gemeinnützige Einrichtungen;
- Bildungsanstalten für ihr Lehrpersonal.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Beitrag wird für alle beschäftigten Arbeitnehmer geschuldet, mit Ausnahme anerkannter und industrieller Lehrlinge, Lehrlinge mit einem Eingliederungsvertrag und Praktikanten in Ausbildung zum Unternehmensleiter, bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem sie 18 Jahre alt werden.

Höhe des Beitrags

Ab dem 4. Quartal 2009 entspricht der Beitrag 0,05 % der Bruttolöhne der Arbeitnehmer (zu 108 % für die Arbeiter).

Er ist Teil der Beiträge, die zur Bestimmung des Prozentsatzes des Lohnmäßigungsbeitrags in Betracht kommen.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag für bezahlten Bildungsurlaub

Arbeitgeber aus Sektoren, die keine ausreichenden Ausbildungsanstrengungen unternehmen, müssen einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zahlen. Diese Sektoren werden für jedes Referenzjahr in einen Ministeriellen Erlass aufgenommen und anhand der paritätischen (Unter-)Kommission festgelegt.

Der Beitrag beträgt 0,05 % des Jahreslohns (zu 108 % für Handarbeiter) der Arbeitnehmer, für die der Beitrag für bezahlten Bildungsurlaub geschuldet wird. Das Landesamt für soziale Sicherheit berechnet den Betrag der geschuldeten Beiträge und übermittelt den betroffenen Unternehmen die Lastschriftanzeige.

Die Beiträge müssen anhand einer individuellen Einzahlung spätestens am Fälligkeitstag der Sozialversicherungsbeiträge des Meldequartals gezahlt werden.



Zusätzliche Informationen - Beitrag für bezahlten Bildungsurlaub

Der Beitrag für bezahlten Bildungsurlaub ist Bestandteil des Grundbeitragssatzes, der für die betreffenden Arbeitnehmer zu zahlen ist.

Zusätzlicher Beitrag für bezahlten Bildungsurlaub.

Das Verzeichnis der Sektoren, die keine ausreichenden Ausbildungsanstrengungen unternommen haben, wurde im Staatsblatt veröffentlicht:

- für die Jahre 2008 und 2009: Ministerieller Erlass vom 13.04.2011 (BS 20.04.2011)
- für das Jahr 2010: Ministerieller Erlass vom 12.01.2012 (BS 13.01.2012)

Die Lastschriftanzeige für den zusätzlichen Beitrag für bezahlten Bildungsurlaub wird übermittelt an:

- für das Referenzjahr 2008: am **05.06.2012**
- für das Referenzjahr 2009: am **12.06.2012**
- für das Referenzjahr 2010: am **27.09.2012**

Der Fälligkeitstag für die Zahlung dieser Lastschriften ist festgelegt auf den **31.07.2012** (für 2008 und 2009) und auf den 31.10.2012 (für 2010).

Im Falle eines verspäteten Eingangs einer oder mehrerer Meldungen wurde die Berechnung nach Empfang der letzten Meldung ausgeführt.

Sonderbeiträge Arbeitsunfälle

Betroffene Arbeitgeber

Dieser Sonderbeitrag wird von Arbeitgebern geschuldet, die dem Gesetz vom 10.04.1971 über Arbeitsunfälle unterliegen.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Sonderbeitrag wird für Arbeitnehmer geschuldet, für die der Grundbeitrag „Arbeitsunfälle“ geschuldet wird.

Höhe des Beitrags

Dieser Beitrag wird ab 01.01.2010 geschuldet und beträgt 0,02 % der Bruttolöhne der Arbeitnehmer (erhöht auf 108 % für Handarbeiter).

Zu erledigende Formalitäten

Es sind keine besonderen Formalitäten zu erledigen. Der Sonderbeitrag ist im Prozentsatz der Grundbeiträge enthalten.



Zusätzliche Informationen - Sonderbeitrag für Arbeitsunfälle

In der DMFA ist der Sonderbeitrag für Arbeitsunfälle in den globalen Beitragssatz für Sozialversicherungsbeiträge für alle betroffenen Arbeitnehmer integriert.

Dennoch handelt es sich um einen spezifischen Beitrag und nicht um eine einfache Beitragserhöhung.

Deshalb:

- wird dieser Beitrag nicht für die Berechnung des Lohnmäßigungsbeitrags berücksichtigt,
- wird dieser Beitrag nicht für die Festlegung der Obergrenze der Ermäßigungen und für die Berechnung der Ermäßigungen berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass der Beitragssatz für die Ermäßigungen für wissenschaftliche Forschung, Künstler und Tageseltern unverändert bleibt, aber der globale Beitragssatz für bezuschusste Vertragsarbeitnehmer (BVA: AK 024, 484 bzw. 485) um 0,02 % erhöht wird.

Kinderbetreuung

Um Kinderbetreuungsinitiativen zu fördern, erhebt das LSS einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag. Dieser Beitrag wird ab dem 01.01.1999 geschuldet. Er ersetzt den früher geschuldeten Beitrag für Kinderbetreuungsinitiativen, hat jedoch einen breiteren Anwendungsbereich.

Betroffene Arbeitgeber

Der Beitrag wird durch alle Arbeitgeber, sowohl im Privat- als auch im öffentlichen Sektor, geschuldet.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Beitrag wird für alle Beschäftigten geschuldet, d. h. einschließlich der Lehrlinge, Praktikanten in Ausbildung zum Unternehmensleiter, Hausangestellten, des im öffentlichen Dienst beschäftigten statutarischen Personals usw.

Höhe des Beitrags

Der Beitrag wurde auf 0,05 % der Arbeitnehmerbruttolöhne (zu 108 % für Handarbeiter) festgelegt. Er ist nicht an den Lohnmäßigungsbeitrag gekoppelt.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.



Zusätzliche Informationen - Beitrag für Kinderbetreuung

Der Beitrag für Familienbeihilfen wird in die Grundbeiträge integriert, die für die betreffenden Arbeitnehmer zu zahlen sind.

Beitrag für den Asbestfonds

Dieser Beitrag wird für die Finanzierung eines Asbestfonds erhoben, der durch das Programmgesetz (I) vom 27.12.2006 für die Entschädigung von Asbestopfern eingerichtet wurde.

Betroffene Arbeitgeber

Dieser Beitrag wird von allen Arbeitgebern geschuldet, die Personal beschäftigen, das der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegt. Arbeitgeber, die Studenten beschäftigen, die dem Solidaritätsbeitrag für nichtversicherungspflichtige Studenten unterliegen, sind davon ebenfalls betroffen.

Für das 3. und 4. Quartal 2012 erfolgt die Beitragseinnahme ausnahmsweise für den Fonds für Arbeitsunfälle. Nur Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche der privaten Regelung für Arbeitsunfälle unterliegen (Arbeitsunfallgesetz vom 10.04.1971), müssen den Sonderbeitrag für diese Arbeitnehmer zahlen.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Beitrag wird für alle Arbeitnehmer geschuldet, einschließlich der Studenten, für die keine gewöhnlichen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind, sondern nur der Solidaritätsbeitrag.

Für das 3. und 4. Quartal 2012 erfolgt die Beitragseinnahme nur für Arbeitnehmer, die unter die private Regelung für Arbeitsunfälle fallen. Der Sonderbeitrag wird daher auch für Studenten im Rahmen des Solidaritätsbeitrags geschuldet, die dem Arbeitsunfallgesetz vom 10.04.1971 unterliegen.

Höhe des Beitrags

Ab 01.04.2007 entspricht dieser Beitrag 0,01 % der Bruttolöhne der Arbeitnehmer (zu 108 % für die Arbeiter). Für Studenten, die dem Solidaritätsbeitrag unterliegen, wird der Beitrag auf der Grundlage des Lohns berechnet, für den der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird (zu 100 % sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte).

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.



Zusätzliche Informationen - Beitrag für den Asbestfonds

Der für den Asbestfonds bestimmte Beitrag ist der Arbeitgebergrundbeitrag für alle betroffenen Arbeitnehmer.

Dieser Beitrag hat keinen Einfluss auf den Lohnmäßigungsbeitrag und den anwendbaren Höchstbetrag für die Berechnung der Ermäßigungen.

Grundbeitrag Betriebsschließungsfonds

Ursprünglich wurde der Fonds für die Entschädigung der bei Unternehmensschließungen entlassenen Arbeitnehmer (nachstehend Betriebsschließungsfonds genannt) gegründet, um eine Leistung zu erbringen, wenn ein Arbeitgeber seinen Verpflichtungen in Bezug auf seine Arbeitnehmer nicht mehr nachkommt (allgemein im Falle eines Konkurses). Bis 2008 wurde diese Beteiligung durch Beiträge zu Lasten von Arbeitgebern mit Handels- oder industrieller Zweck finanziert.

Ab dem 2. Quartal 2008 sind gemäß dem Gesetz vom 26.06.2002 über Betriebsschließungsfonds auch Arbeitgeber aus dem nichtkommerziellen Sektor verpflichtet, einen Grundbeitrag für Betriebsschließungsfonds zu entrichten. Dies bedeutet, dass nur noch eine kleinere Zahl von Arbeitgebern den Grundbeitrag zum BSF nicht zahlen muss.

Arbeitgeber aus Industrie oder Handel

Betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Alle **Arbeitgeber** (natürliche oder juristische Personen), die ein Industrie- oder Handelsunternehmen betreiben, schulden diesen Beitrag für ALLE ihre Arbeitnehmer, die der belgischen sozialen Sicherheit unterliegen (Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und Schulpflichtige etc.). Es wird davon ausgegangen, dass die autonomen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1, § 4 des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen auch ein „Unternehmen“ mit einem industriellen oder kommerziellen Zweck betreiben, einen BSF-Grundbeitrag aber nur für ihr Vertragspersonal schulden.

Ausländische Arbeitgeber eines Landes der Europäischen Union, mit oder ohne Betriebssitz in Belgien, müssen nun ebenfalls den BSF-Grundbeitrag für all ihre Arbeitnehmer zahlen, die der belgischen sozialen Sicherheit unterliegen.

Ausländische Arbeitgeber aus Ländern außerhalb der Europäischen Union müssen diesen Beitrag nur dann abführen, wenn sie einen belgischen Betriebssitz haben. Sie unterliegen dann für all ihre Arbeitnehmer der Sozialen Sicherheit Belgiens.

Der Beitrag wird nicht erhoben für **Arbeitnehmer**, für die nur ein Sonderbeitrag geschuldet wird (Studenten, für die nur der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird, Arbeitnehmer, die unter das SAB oder SAEA fallen...).

Höhe des Beitrags

Beitragssätze (https://www.socialsecurity.be/site_nl/Infos/instructs/documents/xls/FSO_2012.xls) .

Zu erledigende Formalitäten

Es sind keine besonderen Formalitäten zu erfüllen.

Das LSS verarbeitet den Beitrag auf der Grundlage eines BSF-Codes, der jedem Arbeitgeber in Abhängigkeit seiner Eigenschaften (großer Beitrag kommerzielle Arbeitgeber/kleiner Beitrag kommerzielle Arbeitgeber/Beitrag nicht-kommerzieller Arbeitgeber/kein Beitrag geschuldet) zugeteilt wird. Der BSF-Code wird auf der Grundlage der Rechtsform und/oder der Arbeitgeberkategorie zugeteilt. Es ist daher nicht die Kategorie, die darüber entscheidet, welcher Beitrag geschuldet wird; sie kann jedoch sehr wertvolle Hinweise liefern, ob es sich um einen kommerziellen oder um einen nicht-kommerziellen Arbeitgeber handelt.

Arbeitgeber, die der Ansicht sind, dass das LSS ihnen eine falsche BSF-Codierung zugeteilt hat, können ihre Gründe der Direktion Identifikation des LSS schriftlich übermitteln.

Arbeitgeber ohne industriellen oder kommerziellen Zweck

Betroffene Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ab dem 2. Quartal 2008 sind auch Arbeitgeber ohne Handels- oder industriellem Zweck verpflichtet, einen Grundbeitrag an den Betriebsschließungsfonds zu entrichten.

Es betrifft **Arbeitgeber des Privatsektors**, die zu einer der folgenden Kategorien gehören:

- Gesellschaften ohne Erwerbszweck
- internationale Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht,
- gemeinnützige Einrichtungen oder Stiftungen,
- nichtrechtsfähige Vereinigungen ohne Handels- oder industriellem Zweck,
- Gesellschaften mit sozialer Ausrichtung, deren Satzung festlegt, dass die Gesellschafter keinen einzigen Vermögensvorteil anstreben,
- Krankenkassen oder Krankenkassenlandesverbände,
- Berufsvereinigungen,
- zivilrechtliche Gesellschaft,
- freie Berufe (ein freier Beruf wird definiert als jede selbständige Berufstätigkeit, die Dienstleistungen oder die Lieferung von Gütern umfasst, die kein Handelsgeschäft oder keinen Handwerksbetrieb im Sinne des Gesetzes vom 18.03.1965 über das Handwerksregister eine handwerkliche Tätigkeit darstellt und die vom Gesetz vom 14.07.1991 über Handelspraktiken und die Aufklärung und den Schutz des Verbrauchers mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Viehzucht nicht betroffen ist. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Definition breiter ist als die Definition des freien Berufes im Rahmen der Neuverteilung der Soziallasten. Das bedeutet, dass nicht alle Arbeitgeber, die unter die Definition „freier Beruf“ im Rahmen der BSF-Gesetzgebung fallen, an der Neuverteilung der Soziallasten teilnehmen.)

Ausländische Arbeitgeber, die zum nicht-kommerziellen Sektor gehören, schulden diesen Beitrag nicht.

Der öffentliche Sektor (sowohl auf belgischer als auch auf internationaler Ebene) bleibt ebenfalls vom BSF-Grundbeitrag für den nicht-kommerziellen Sektor ausgeschlossen. Dabei handelt es sich um den öffentlichen Sektor im weiteren Sinne des Wortes, das heißt sowohl Föderale Öffentliche Dienste, Gemeinschaften und Regionen, öffentliche Einrichtungen... als auch z. B. um Kirchenfabriken und soziale Wohnungsbaugesellschaften.

Der Beitrag wird für alle **Arbeitnehmer** (Arbeiter, Angestellte, bezuschusstes Vertragspersonal, Lehrlinge und Schulpflichtige etc.) geschuldet. Der Beitrag wird nicht erhoben für Arbeitnehmer, für die nur ein Sonderbeitrag geschuldet wird (Studenten, für die nur der Solidaritätsbeitrag geschuldet wird, die unter das SAB oder SAEA fallen...), und für Hausangestellte und anderes Hauspersonal (ob sozialversicherungspflichtig oder nicht).

Höhe des Beitrags

Beitragssätze (https://www.socialsecurity.be/site_nl/Infos/instructs/documents/xls/FSO_2012.xls) .

Zu erledigende Formalitäten

Es sind keine besonderen Formalitäten zu erfüllen.

Das LSS verarbeitet den Beitrag auf der Grundlage eines BSF-Codes, der jedem Arbeitgeber in Abhängigkeit seiner Eigenschaften (großer Beitrag kommerzielle Arbeitgeber/kleiner Beitrag kommerzielle Arbeitgeber/Beitrag nicht kommerzieller Arbeitgeber/kein Beitrag geschuldet) zugeteilt wird. Der BSF-Code wird auf der Grundlage der Rechtsform und/oder der Arbeitgeberkategorie zugeteilt. Es ist daher nicht die Kategorie, die darüber entscheidet, welcher Beitrag geschuldet wird; sie kann jedoch sehr wertvolle Hinweise liefern, ob es sich um einen kommerziellen oder um einen nicht-kommerziellen Arbeitgeber handelt.

Arbeitgeber, die der Ansicht sind, dass das LSS ihnen eine falsche BSF-Codierung zugeteilt hat, können ihre Gründe der Direktion Identifikation des LSS schriftlich übermitteln.



Zusätzliche Informationen - Grundbeitrag für den BSF

Arbeitgebern zuerkannte BSF-Codes:

- **C:** Arbeitgeber mit industriellem oder Handelszweck, die zur Zahlung des BSF-Grundbeitrags verpflichtet sind
- **B:** Arbeitgeber ohne industriellen oder Handelszweck, die zur Zahlung des BSF-Grundbeitrags verpflichtet sind
- **N:** Von den BSF-Beiträgen in einer beitragspflichtigen Kategorie ausgeschlossene Arbeitgeber
- **O:** Arbeitgeber mit einer Kategorie, die vom Anwendungsgebiet des BSF-Beitrags ausgeschlossen ist

In der DMFA wird der BSF-Grundbeitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit folgenden Arbeitnehmerkennzahlen angegeben:

Industrie- oder Handelssektor

Wichtigkeitscode	Arbeitnehmerkennzahl	Art	Arbeitnehmer
≤ 3	809	0	Mit Lohnmäßigungsbeitrag
≤ 3	809	2	Ohne Lohnmäßigungsbeitrag
≥ 4	809	4	Ohne Lohnmäßigungsbeitrag
≥ 4	809	5	Mit Lohnmäßigungsbeitrag
Alles	809	6	Sonderbeiträge

Nicht-kommerzieller oder nicht-industrieller Sektor

Arbeitnehmerkennzahl	Art	Arbeitnehmer
811	0	Mit Lohnmäßigungsbeitrag
811	2	Ohne Lohnmäßigungsbeitrag

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DMFA per Internet wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch angerechnet.

Sonderbeitrag Betriebsschließungsfonds

Andere Aufträge als oben erörtert wurden dem Betriebsschließungsfonds anvertraut. So ist der Fonds unter anderem für die Auszahlung eines Teils der Entschädigung für bestimmte Arbeitslosentage zuständig. Dieser Anteil wird durch einen anderen Arbeitgeberbeitrag, den so genannten „Sonderbeitrag“, finanziert.

Der Anwendungsbereich dieses Beitrags, der auf einem völlig anderen Kriterium basiert, ist erheblich weiter als der des Grundbeitrags.

Betroffene Arbeitgeber

Alle Arbeitgeber (sowohl aus dem öffentlichen als auch dem Privatsektor), die versicherungspflichtiges Personal beschäftigen, fallen unter den Anwendungsbereich dieses Beitrags.

Betroffene Arbeitnehmer

Der Beitrag wird für alle Personen geschuldet, die der Arbeitslosenregelung unterliegen.

Folgende Arbeitnehmer sind daher ausgeschlossen:

- Personalmitglieder des öffentlichen Sektors, die ausschließlich der Kranken- und Invalidenversicherung (Sektor Gesundheitspflege) unterliegen;
- anerkannte und industrielle Lehrlinge, Lehrlinge mit einem Eingliederungsvertrag und Praktikanten in Ausbildung zum Unternehmensleiter, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden,
- Ärzte in Ausbildung zum Facharzt;
- bedürftige Jugendliche, die im Rahmen des KE Nr. 499 beschäftigt werden.

Höhe des Beitrags

Beitragssätze (https://www.socialsecurity.be/site_nl/Infos/instructs/documents/xls/FSO_2012.xls) .

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.



Zusätzliche Informationen - Sonderbeitrag für den BSF

In der DMFA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **810** angegeben:

- mit Art **0** für Arbeitnehmer mit Lohnmäßigungsbeitrag
- mit Art **2** für Arbeitnehmer ohne Lohnmäßigungsbeitrag.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DMFA per Internet wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch angerechnet.

Risikogruppen

Um Initiativen für Personen zu fördern, die zu den Risikogruppen gehören, werden die Arbeitgeber gebeten, einen Beitrag von mindestens 0,10 % der Lohnmasse zu zahlen.

Zu diesem Zweck schließen Arbeitgeber ein KAA auf Niveau des Sektors oder des Unternehmens ab. In Ermangelung eines KAA wird dem LSS ein entsprechender Beitrag geschuldet.

Betroffene Arbeitgeber

Im Grunde schulden alle Arbeitgeber, die Personal beschäftigen, das der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegt, diesen Beitrag.

Folgende Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen:

- der Staat, einschließlich der richterlichen Gewalt, der Staatsrat, der Armee und der föderalen Polizei;
- Gemeinschaften und Regionen;
- gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen, mit Ausnahme der öffentlichen Kreditinstitute und der autonomen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1, § 4 des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen;
- bezuschusste freie Bildungseinrichtungen, einschließlich Universitäten;
- Schul- und Berufsberatungsdienste und freie psycho-medizinisch-soziale Zentren;
- Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften;
- anerkannte geschützte Werkstätten und Rehabilitationszentren.

Beitragsumfang

Die Bezahlung des Beitrags durch die Arbeitgeber wird in ein neues oder verlängertes KAA, der innerhalb einer paritätischen Kommission oder für ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen abgeschlossen wird, aufgenommen.

Dieses KAA muss gemäß dem KAA-Gesetz abgeschlossen und bei der Geschäftsstelle der Verwaltung der kollektiven Arbeitsbeziehungen des FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung spätestens am 1. Oktober des Jahres, auf das er sich bezieht, hinterlegt worden sein.

Eine finanzielle Übersicht sowie ein Bewertungsbericht über das geschlossene KAA müssen bei derselben Geschäftsstelle spätestens am 1. Juli des Jahres, das dem Jahr folgt, auf das sich das KAA bezieht, hinterlegt werden.

Weitere Informationen zur Art und Weise, wie ein KAA abgeschlossen werden kann, sowie zum Inhalt und der Form des Bewertungsberichts und der finanziellen Übersicht sind bei demselben Amt erhältlich.

Höhe des Beitrags

Wer nicht oder nur für einen Teil seines Personals unter einen derartigen Tarifvertrag fällt, muss dem LSS einen Beitrag in Höhe von 0,10 % der Löhne der Arbeitnehmer bezahlen, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind und auf welche der KAA nicht anwendbar ist.

In Abweichung hiervon wird kein Beitrag für das erste und zweite Quartal 2005 geschuldet und beträgt der Beitrag 0,20 % für das dritte und vierte Quartal 2005.

Der Beitrag wird auf die Bruttolöhne der Arbeitnehmer berechnet (zu 108 % für Handarbeiter), die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind. Er ist nicht an den Lohnmäßigungsbeitrag gekoppelt.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.

Wer von diesem Beitrag freigestellt ist, weil er unter ein genehmigtes KAA fällt, muss diesbezüglich keine Beweise an das LSS weiterleiten. Das Landesamt empfängt diese Daten direkt vom FÖD Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung.



Zusätzliche Informationen - Beitrag für Risikogruppen

In der DMFA wird dieser Beitrag je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **852** mit Art **0** angegeben.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Da dieser Beitrag auf der Grundlage des Gesamtlohns der Arbeitnehmer berechnet wird, die mit einem Arbeitsvertrag eingestellt wurden, ist dieser Beitrag nicht für Lehrlinge und Praktikanten zu zahlen, die allen Regelungen der Sozialen Sicherheit unterliegen.

=> Wenn der Arbeitgeber von diesem Beitrag nicht befreit ist und wenn das Block 00055 „Art Lehrling“ für einen Arbeitnehmer ausgefüllt wurde, muss die Arbeitnehmerkennzahl 852 0 für einen Arbeitnehmer, der mit dem normalen Arbeitnehmercode angegeben wurde, nicht angegeben werden.

Bei Eingabe der DMFA per Internet ist das betreffende Kästchen anzukreuzen, wenn der Beitrag geschuldet wird.

Betreuung von Arbeitslosen

Dieser Beitrag dient der aktiven Betreuung von Arbeitslosen im Sinne der Zusammenarbeitsabkommen vom 30.04.2004 über die aktive Betreuung von Arbeitslosen.

Betroffene Arbeitgeber

Im Grunde schulden alle Arbeitgeber diesen Beitrag, die Personal beschäftigen, das der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegt.

Folgende Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen:

- der Staat, einschließlich der richterlichen Gewalt, der Staatsrat, der Armee und der föderalen Polizei;
- Gemeinschaften und Regionen;
- gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen, mit Ausnahme der öffentlichen Kreditinstitute und der autonomen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1, § 4 des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen;
- bezuschusste freie Bildungseinrichtungen, einschließlich Universitäten;
- Schul- und Berufsberatungsdienste und freie psycho-medizinisch-soziale Zentren;
- Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften;
- anerkannte beschützte Werkstätten und Rehabilitationszentren, die von einem Rechtsnachfolger des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung von Personen mit Behinderung abhängen.

Höhe des Beitrags

Für das erste und zweite Quartal 2005 wird dieser Beitrag nicht geschuldet. Für das dritte und vierte Quartal 2005 entspricht er 0,10 %, ab dem ersten Quartal 2006 und folgenden Quartalen 0,05 % der Bruttolöhne der Arbeitnehmer (gegenüber 108 % für Handarbeiter), die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind. Er ist nicht an den Lohnmäßigungsbeitrag gekoppelt.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.



Zusätzliche Informationen - Sonderbeitrag für die Betreuung von Arbeitslosen

In der DMFA wird der Beitrag für die Betreuung von Arbeitslosen je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **854** unter Typ **0** angegeben.

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DMFA per Internet wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch angerechnet.

Vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose

Ab 01.01.1997 wird ein Sonderbeitrag zur Finanzierung der Regelung der vorübergehenden Arbeitslosigkeit und der Alterszulage für ältere Arbeitslose geschuldet. Dieser Beitrag ist für die Globalverwaltung bestimmt.

Betroffene Arbeitgeber

Im Grunde schulden alle Arbeitgeber diesen Beitrag, die Personal beschäftigen, das der Sozialversicherungspflicht für Arbeitnehmer unterliegt.

Folgende Arbeitgeber sind jedoch ausgeschlossen:

- der Staat, einschließlich der richterlichen Gewalt, der Staatsrat, der Armee und der föderalen Polizei;
- Gemeinschaften und Regionen;
- gemeinnützige und öffentliche Einrichtungen, mit Ausnahme der öffentlichen Kreditinstitute und der autonomen öffentlichen Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 1, § 4 des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen für ihre Arbeitnehmer, die im Rahmen eines Arbeitsvertrages beschäftigt werden;
- bezuschusste freie Bildungseinrichtungen, einschließlich Universitäten;
- Schul- und Berufsberatungsdienste und freie psycho-medizinisch-soziale Zentren;
- Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften;
- anerkannte beschützte Werkstätten und Rehabilitationszentren, die von einem Rechtsnachfolger des Nationalfonds für die soziale Wiedereingliederung von Personen mit Behinderung abhängen.

Von dieser Regelung können auch Arbeitgeber ausgeschlossen werden, die:

- 1996 durch ein neues oder verlängertes KAA gebunden waren, das einen Beitrag von mindestens 0,20 % für Personen vorsah, die zu einer Risikogruppe gehören, bzw. für Personen in einem Betreuungsprojekt;
- in den Perioden 1997-1998, 1999-2000, 2001-2002, 2003-2004, 2005-2006, 2007-2008 und 2009-2010 durch das o. a. KAA gebunden waren;
- den betreffenden Beitrag direkt ab 1997 an eine Vereinigung ohne Erwerbszweck gezahlt haben, die diesen Betrag zur Ausbildung, Bildung oder Beschäftigung dieser Kategorien angewandt hat;
- diese Regelung 2011-2012 fortsetzen.

Arbeitgeber, die Anspruch auf diese Befreiung erheben möchten, müssen dazu einen begründeten Antrag beim föderalen Ministerium für Beschäftigung und Arbeit einreichen.

Daneben müssen sie einen Antrag auf Befreiung mitsamt allen zweckdienlichen Beweisstücken an die Direktion Kontrolle des LSS richten.

Höhe des Beitrags

Der Beitrag wurde 01.01.1997 eingeführt und beträgt 0,10 % der Bruttolöhne der Arbeitnehmer (zu 108 % für Handarbeiter). Er ist nicht an den Lohnmäßigungsbeitrag gekoppelt.

Zu erledigende Formalitäten

Keine besonderen Formalitäten.



Zusätzliche Informationen - Sonderbeitrag vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose

In der DMFA wird der Beitrag für vorübergehende Arbeitslosigkeit und ältere Arbeitslose je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **859** angegeben:

- Mit Art **0** für Arbeitgeber, die diesen Beitrag zahlen müssen

- mit Art 8 für Arbeitnehmer, die eine Befreiung vom Minister der Beschäftigung erhalten haben (Beitragssatz wird auf 0 % verringert).

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DMFA per Internet wird dieser Beitrag für Arbeitnehmer, für die ein Beitrag zu zahlen ist, automatisch angerechnet.

Regulierung Kündigung öffentlicher Sektor

Kraft gesetzlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der sozialen Sicherheit ist die Anwendung des Gesetzes für einige Personen auf bestimmte Regelungen der sozialen Sicherheit begrenzt. Diese Personen haben deshalb allgemein keinen Anspruch auf die Vorteile der Systeme, für die weder ihr Arbeitgeber noch sie selbst Beiträge bezahlen. Dies betrifft vor allem definitiv ernanntes Personal im öffentlichen Sektor (im weiten Sinne des Wortes) und Lehrer.

Eine Sonderregelung sieht jedoch vor, dass diese Personen im Falle einer Kündigung unter bestimmten Bedingungen dennoch Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen im Rahmen der obligatorischen Kranken- und Invalidenversicherung haben.

Betroffene Arbeitgeber

Die betroffenen Arbeitgeber sind im Wesentlichen Behörden und öffentlich-rechtliche Anstalten. Bestimmte andere Arbeitgeberkategorien werden für nachstehende Bestimmungen Behörden gleichgesetzt.

Einige dieser Arbeitgeber beschäftigen Personal, das durch eine andere Behörde gemeldet wird (Zentrale Dienststelle für feste Ausgaben für definitiv ernannte Beamte der FÖD, Gemeinschaften für definitiv ernannte Lehrer usw.). Die Regulierung für entlassene Personalmitglieder wird stets durch ihren Arbeitgeber vorgenommen.

Betroffene Arbeitnehmer

Diese Regelung gilt für folgende Arbeitnehmer:

- Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in einer Behörde oder einer anderen öffentlich-rechtlichen Anstalt beendet wird, weil es einseitig durch die Behörde aufgelöst oder weil die Ernennungsurkunde für nichtig erklärt, widerrufen, aufgehoben oder nicht verlängert wird und die,
- aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses, im Zusammenhang mit der Sozialversicherung nicht durch die Regelungen für Arbeitslosigkeit und Kranken- und Invalidenversicherung (Sektor Entschädigungen) gedeckt sind.

Außerdem werden folgende Arbeitnehmer Personen gleichgesetzt, die in einer Behörde oder einer öffentlich-rechtlichen Anstalt beschäftigt werden:

- Personal in Bildungsanstalten, deren Schulträger natürliche Personen oder privatrechtliche juristische Personen sind, sofern sie eine Gehaltszulage oder ein Gehalt von einer Gemeinschaft oder einer Gemeinschaftskommission erhalten;
- Mitglieder des akademischen Personals der Universitäten, die durch natürliche Personen oder privatrechtliche juristische Personen gegründet wurden und durch eine Gemeinschaft zugelassen wurden;
- Personal der durch natürliche Personen oder privatrechtliche juristische Personen gegründeten Schul- und Berufsberatungsdienste, der psycho-medizinisch-sozialen Zentren und pädagogischen Betreuungsdienste, sofern sie eine Gehaltszulage oder ein Gehalt von einer Gemeinschaft oder einer Gemeinschaftskommission erhalten;
- Diener der katholischen, protestantischen, orthodoxen, anglikanischen und jüdischen Kirche, islamitische Imams und Vertreter des zentralen Freigeistigen Rates;
- der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, seine Stellvertreter sowie ständige Vorsitzende und Beisitzer des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge;
- Mitglieder des Ombudsdienstes autonomer öffentlicher Wirtschaftsunternehmen im Sinne von Artikel 44 des Gesetzes vom 21.03.1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen;
- der Generalberater und stellvertretende Generalberater der Dienststelle für Kriminalpolitik;
- der Ständige Sekretär für Vorbeugungspolitik und stellvertretende Sekretäre.

Folgende Personen sind jedoch nicht betroffen:

- Personen, die das Arbeitsverhältnis in einer Behörde nur neben einer anderen Aktivität ausüben, für die sie den Arbeits- und Arbeitslosenregelungen sowie den Regelungen bezüglich der Kranken- und Invalidenversicherung, Sektor Entschädigungen, unterliegen;
- die das pensionsberechtigte Alter erreicht haben oder die mit sofortigem Pensionsanspruch entlassen werden;
- in der Armee beschäftigte Personen.

Für bestimmte Soldaten der Armee, die ins Zivilleben zurückkehren, gilt ab dem 14.10.2003 ein gleiches System, allerdings auf der Basis einer anderen gesetzlichen Bestimmung.

Die soziale Deckung dieser Personen muss nur reguliert werden, wenn sie innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, entweder:

- die Eigenschaft eines Arbeitnehmers erhalten haben, der dem Gesetz zur Sozialen Sicherheit für Lohnarbeiter, Bergarbeiter oder Seeleute der Handelsmarine unterliegt;
- sich als Arbeitssuchende bei einem subregionalen Arbeitsvermittlungsamt angemeldet haben;
- beweisen, dass sie gemäß dem Kranken- und Invaliditätsgesetz arbeitsunfähig oder in Mutterschaftsurlaub waren.



Verfahren für die Regularisierung

Die Regulierung erfolgt durch Einzahlung der Beiträge zum System der Arbeitslosigkeit und dem der KIV an das LSS. Diese Beiträge, die anhand des letzten Aktivgehalts berechnet werden, müssen die erforderliche Periode decken, sodass der Beteiligte die sozialen Vorteile beider Regelungen genießen kann, nämlich:

- für die Regelung der KIV, Sektor Entschädigungen: sechs Monate;
- für die Arbeitslosenregelung: je nach Alter, die Anzahl der erforderlichen Arbeitstage, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Als Beitragsprozentsätze werden diejenigen des Quartals angewandt, in dem das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Die Beiträge für die Arbeitslosenregelung werden auf 2,33 % (1,46 + 0,87) festgelegt. Für die KIV, Sektor Entschädigungen, betragen sie 3,50 % (1,15 + 2,35).

Beispiel: Ein definitiv ernannter Beamter einer gemeinnützigen Anstalt wird am 01.02.2002 entlassen. Er ist 31 Jahre alt und sein monatliches Bruttogehalt beträgt 1.525,00 EUR. Innerhalb von 30 Tagen meldet er sich als Arbeitssuchender und beantragt Arbeitslosengeld. Seine soziale Situation wird über die Einzahlung der folgenden Beiträge reguliert:

- sechs Monate Beiträge für die Kranken- und Invalidenversicherung, nur für den Sektor Entschädigungen, d.h.:
 $(6 \times 1.525,00 \text{ EUR}) \times 3,50 \% = 320,25 \text{ EUR};$
- zwölf Monate (bei 31 Jahren ist die Anzahl der erforderlichen Arbeitstage auf 312 festgelegt) Beiträge für die Arbeitslosenregelung, d.h.:
 $(12 \times 1.525,00 \text{ EUR}) \times 2,33 \% = 426,39 \text{ EUR}.$

Arbeitnehmerbeiträge werden grundsätzlich durch den Arbeitgeber geschuldet. Wenn jedoch, kraft des auf den Beschäftigten anwendbaren Statuts, das Auflösen des Arbeitsverhältnisses zur Bezahlung einer Prämie, Zulage oder Kündigungsentschädigung oder zu einer einzuhaltenden Kündigungsfrist führt, werden die Arbeitnehmerbeiträge nur durch den Arbeitgeber geschuldet, sofern sie Beiträge überschreiten, die von den Beträgen einbehalten werden können, welche auf die Gehälter gewährt wurden, die in der etwaigen Kündigungsfrist gezahlt wurden.

Hinweise:

- Das letzte Gehalt ist das Gehalt des Betroffenen zum Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Falls erforderlich, wird dieses Gehalt auf das Gehalt für eine Vollzeitstelle abgestimmt.
- Die zu berücksichtigenden Perioden (für jede der beiden Regelungen) dürfen auf keinen Fall die Dauer des Arbeitsverhältnisses überschreiten. Wenn hinsichtlich der Regelung für die KIV

das Arbeitsverhältnis keine sechs Monate dauert und dieses im Laufe eines Kalendermonats aufgelöst wird, wird die Berechnungsgrundlage für die jeweiligen Beiträge zur KIV wie folgt festgelegt:

$(\text{monatliches Gehalt} \times \text{Anzahl der Kalendertage})/30$

- Wenn die Entscheidung, die das Arbeitsverhältnis beendete, für nichtig erklärt oder widerrufen wird, wird das LSS nur die Arbeitnehmerbeiträge demjenigen zurückerstatten, der sie eingezahlt hatte. In diesem Fall werden die Arbeitgeberbeiträge auf keinen Fall zurückerstattet.

Zu erledigende Formalitäten

Die Meldung ist nach bestimmten Regeln durchzuführen.

Arbeitgeber, die bei dieser Regulierung Probleme haben, können das LSS bitten, die Berechnung an ihrer Stelle vorzunehmen. Zu diesem Zweck müssen sie dem LSS alle erforderlichen Informationen (Name des Personalmitglieds, Alter zum Zeitpunkt der Entlassung, letztes Gehalt usw.) brieflich mitteilen.

Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen

Ab 2005 schulden bestimmte Arbeitgeber aus dem Baugewerbe einen Jahresbeitrag, um sie im Rahmen der vorübergehenden Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsmangels wegen wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit zur Verantwortung zu ziehen. Ab dem Jahr 2012 wird dieses System auf alle Arbeitgeber erweitert.

Betroffene Arbeitgeber

Es betrifft alle Arbeitgeber, die bereits einige Tage vorübergehende Arbeitslosigkeit infolge Arbeitsmangels wegen wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit gemeldet haben, die einen bestimmten Wert überschreitet.

Höhe des Beitrags

Die Höhe des Beitrags wird einmal pro Jahr anhand der Daten in Bezug auf die Quartale des vorigen Jahres festgelegt. Für das Jahr 2005 erfolgt die Berechnung deshalb für die Periode vom 01.01.2004 bis 31.12.2004.

Für diese Periode werden pro Handarbeiter und pro Lehrling, der einen manuellen Beruf ausübt, die Tage der wirtschaftlichen Arbeitslosigkeit addiert (Hinweiscode 71 in der DmfA), die beim LSS gemeldet wurden.

Für Arbeitgeber **aus dem Bausektor** beträgt der Beitrag pro Handarbeiter und Lehrling 46,31 EUR pro Tag wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit, die innerhalb der gleichen Periode 110 Tage wirtschaftlicher Arbeitslosigkeit überschreitet.

Änderungen der eingereichten Quartalsmeldungen nach Berechnung des Sonderbeitrags können nicht zu einer Herabsetzung des geschuldeten Beitrags führen.

Für die Arbeitgeber **aus anderen Sektoren als dem Bausektor** gilt eine andere Berechnungsweise. Sie wird an dieser Stelle erläutert, sobald die diesbezüglichen Bestimmungen endgültig gesetzlich festgelegt sind.

Zu erledigende Formalitäten

Im Laufe jeden Jahres berechnet das LSS den gesamten Beitragsbetrag und sendet eine Lastschriftanzeige an die beitragspflichtigen Arbeitgeber. Der Arbeitgeber muss diesen Betrag innerhalb der Zahlungsfrist zahlen, die für das Quartal gilt, in dem der Betrag dem Arbeitgeber mitgeteilt wird.

Im Falle eines verspäteten Eingangs von einer oder mehreren Meldungen erfolgt die Berechnung, sobald alle Meldungen für die Referenzperiode beim LSS eingegangen sind.

Outplacement

Ab dem ersten Quartal 2003 kassiert das Landesamt für Soziale Sicherheit einen Beitrag zugunsten des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung bei Nichteinhaltung der Bestimmungen Bestimmungen betreffend Outplacement.

Arbeitnehmern, deren Arbeitsvertrag beendet wird und die das Alter von fünfundvierzig Jahren zum Kündigungszeitpunkt erreicht haben, wird vom Arbeitgeber das Recht auf eine Outplacement-Betreuung gewährt. Das Recht auf Outplacement wird dem Arbeitnehmer nur gewährt, wenn er mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bei diesem Arbeitgeber gearbeitet hat und wenn er nicht aus einem zwingenden Grund entlassen wurde. Das Recht auf Outplacement wird nicht länger ab dem Zeitpunkt gewährt, zu dem der Arbeitnehmer die Ruhestandspension beantragen kann.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, eine Outplacementbegleitung anzubieten für:

1. den Arbeitnehmer, der durch einen Arbeitsvertrag mit einer normalen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gebunden ist, die nicht die Hälfte der Arbeitszeit eines Vollzeitarbeitnehmers in einer vergleichbaren Situation beträgt.
2. den Arbeitnehmer, der, falls er nach dem Ende der Kündigungsfrist oder der durch eine Entlassungsentschädigung gedeckten Periode entschädigter Vollarbeitsloser wird, für den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht verfügbar sein wird.

Abweichend ist der Arbeitgeber jedoch verpflichtet, Arbeitnehmern eine Outplacementbegleitung (wie oben beschrieben) anzubieten, sofern diese ihn darum ausdrücklich ersuchen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich am besten an das Landesamt für Arbeitsbeschaffung.

Der Arbeitgeber muss einen Beitrag zugunsten des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung bezahlen, wenn festgestellt wird, dass er die sich aus dem Outplacement ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten hat.

Betroffene Arbeitgeber

Die Maßnahme gilt für die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer beschäftigen, die durch einen Arbeitsvertrag gebunden sind und den Bestimmungen des Gesetzes vom 05.12.1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen unterliegen.

Höhe des Beitrags und zu erledigende Formalitäten

Der Beitragsbetrag für den Arbeitgeber, der die sich aus dem Outplacement ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten hat, wird auf 1.500 EUR pro Arbeitnehmer festgesetzt und wird um einen Betrag von 300 EUR erhöht, um die Verwaltungs- und Finanzkosten zu decken.

Die Daten, die zur Einnahme der Geldstrafe erforderlich sind, werden zwischen dem LfA und dem LSS ausgetauscht. Das LfA wird dem LSS alle Angaben zuleiten, die für eine korrekte Einnahme erforderlich sind.

Das LSS kontaktiert danach selbst den Arbeitgeber und treibt per Einschreiben die Geldstrafe ein. Dieser Beitrag wird deshalb nicht auf der Quartalsmeldung angegeben.

Solidaritätsbeitrag zur Gewinnbeteiligung

Auf die Gewinnbeteiligung für die dem Beteiligungsplan beigetretenen Arbeitnehmer wird ein Solidaritätszuschlag in Form eines besonderen Arbeitnehmerbeitrags erhoben.

Betroffene Arbeitnehmer

Es betrifft alle Arbeitnehmer, die einem Beteiligungsplan im Sinne des Gesetzes vom 22.05.2001 über Arbeitnehmerbeteiligung beigetreten sind.

Im Grunde kann ein Beteiligungsplan durch alle Gesellschaften, Anstalten und Vereine abgeschlossen werden, die der Körperschaftssteuer (kraft Titel III, Kapitel I des Einkommenssteuergesetzbuchs 1992) oder der Steuer der Gebietsfremden unterliegen (kraft Artikel 227, 2° desselben Gesetzbuchs), mit Ausnahme der Arbeitgeber in der Sonderregelung der Koordinationszentren.

Höhe des Beitrags

Der Solidaritätsbeitrag wird auf die in bar ausgezahlten Gewinnbeteiligungen einbehalten.

Der Beitrag entspricht 13,07 % des gezahlten Betrags.

Formalitäten

Der für das gesamte Unternehmen einbehaltene Betrag wird global bei der Meldung und nicht für jeden Arbeitnehmer einzeln gemeldet.



Zusätzliche Informationen - Beitrag für Gewinnbeteiligungen

In der DMFA wird dieser Beitrag für Gewinnbeteiligungen global angegeben je Arbeitgeberkategorie im Block 90002 „Nicht an eine natürliche Person gebundener Beitrag“ mit Arbeitnehmerkennzahl **861**.

Die Berechnungsgrundlage für den globalen Ausgleichsbetrag durch das Unternehmen ist anzugeben.

Bei Eingabe der DMFA per Internet ist die Berechnungsgrundlage bei den Beiträgen anzugeben, die für das ganze Unternehmen zu zahlen sind, und der Beitrag wird automatisch berechnet.

PS: Die Eingabe der Daten für das gesamte Unternehmen unter 1 Arbeitgeberkategorie ist zulässig.

Sonderbeitrag einmalige ergebnisgebundene Vorteile

Die einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile sind vom Lohnbegriff bis zu einem Betrag von maximal 2.200,00 EUR pro Kalenderjahr und Arbeitnehmer sowie pro Kalenderjahr und Arbeitgeber ausgeschlossen (nicht indexiert). Sie unterliegen jedoch einem Sonderbeitrag von 33 %.

Für 2012 entspricht der Höchstbetrag 2.430,00 EUR.

Jeder Betrag, der im Rahmen eines Systems einmaliger ergebnisgebundener Vorteile entrichtet wird, ist in der Meldung des Quartals, in dem die Prämie gezahlt wird, mit einem speziellen Code in einem gesonderten Feld anzugeben. Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, der in dem betreffenden Quartal nicht mehr im Dienst ist, eine Prämie zahlt, muss er diesen Vorteil bei der Meldung des letzten Quartals, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt war, hinzufügen.

Wenn der Arbeitnehmer einen Betrag erhält, jedoch im Laufe des Kalenderjahres (Jahr n) bei dem Arbeitgeber keine Leistungen mehr erbracht hat, müssen diese Vorteile ebenfalls zur Meldung des letzten Quartals mit Leistungen, jedoch mit einem gesonderten Code, hinzugefügt werden. Das Kontrollprogramm berücksichtigt in diesem Fall diesen Betrag nicht bei der Gegenüberstellung mit dem Höchstbetrag für das Kalenderjahr, auf das sich die Meldung bezieht (Jahr n – 1). Wenn der Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres der Auszahlung (Jahr n) vom gleichen Arbeitgeber erneut eingestellt wird, wird dieser Betrag jedoch im Gesamtbetrag des Jahres berücksichtigt (Jahr n).

Konkret:

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2012, hinzugefügt zur Meldung 2011:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2012 von 2.430,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2012, Meldung 2012:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2012 von 2.430,00 EUR.



Vorangegangene Jahre

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2008, Meldung im Jahr 2008:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2008 von 2.200,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2009, hinzugefügt zur Meldung 2008:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2009 von 2.314,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2009, Meldung 2009:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2009 von 2.314,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2009, hinzugefügt zur Meldung 2008:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2010 von 2.299,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2010, Meldung 2010:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2010 von 2.299,00 EUR.

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2011, hinzugefügt zur Meldung 2010:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 1 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2011 von 2.358,00 EUR;

Zahlung der einmaligen ergebnisgebundenen Vorteile im Jahr 2011, Meldung 2011:
Arbeitnehmerkennzahl 888, Typ 0 und Höchstgrenze auf Jahresbasis 2011 von 2.358,00 EUR.



Zusätzliche Informationen - Sonderbeitrag einmalige ergebnisgebundene Vorteile

In der DMFA wird der Beitrag für einmalige ergebnisgebundene Vorteile je Arbeitnehmerzeile im Block 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **888**

- mit Art **0** für die im Meldejahr gezahlten Vorteile

- mit Art **1** für die in einem anderen Jahr als dem der Meldung gezahlten Vorteile angegeben

Die Berechnungsgrundlage muss angegeben werden.

Bei Eingabe der DMFA per Internet ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen des jeweiligen Arbeitnehmers einzugeben.

Solidaritätsbeitrag auf die Zahlung von Verkehrsbußen

Um Arbeitgeber davon abzuhalten, Arbeitnehmer zu Übertretungen zu veranlassen, wird ab dem 1. Quartal 2009 ein Solidaritätsbeitrag auf Beträge eingeführt, die ein Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer für eine durch den Arbeitnehmer während der Ausübung seines Arbeitsvertrags verursachte Verkehrsbuße zahlt (oder seinem Arbeitnehmer erstattet). Dabei handelt es sich sowohl um die (Rück-)Zahlung der Verkehrsbuße im engeren Sinne des Wortes, als auch um die (Rück-)Zahlung der Beträge aufgrund eines Vergleichs oder einer sofortigen Erhebung.

Der Solidaritätsbeitrag von 33 % wird gemäß folgenden Bestimmungen erhoben:

- Verkehrsbußen infolge des Zustands der Fahrzeuge und der Konformität der Ladung liegen im alleinigen Verantwortungsbereich des Arbeitgebers und werden daher bei Rückzahlung nicht als Vorteil betrachtet. Es wird kein Solidaritätsbeitrag geschuldet.
- Verkehrsbußen aufgrund schwerer Verkehrsübertretungen (Übertretungen 3. und 4. Grades) und Geschwindigkeitsübertretungen von 150,00 EUR und mehr gehen immer zulasten des Arbeitnehmers. Es wird ein Solidaritätsbeitrag von 33 % erhoben.
 - Beispiel: Überqueren der Ampel bei rot, Missachtung des Überholverbots, Veranstaltung von Rennfahrten, Wenden auf der Autobahn.
- Verkehrsbußen aufgrund leichter Verkehrsübertretungen (1. und 2. Grades) und Geschwindigkeitsübertretungen von weniger als 150,00 EUR sind bis zu einer bestimmten Höhe entschuldbar. Sie werden vom Solidaritätsbeitrag bis zu einem Betrag von 150,00 EUR pro Jahr und Arbeitnehmer freigestellt. Der darüber hinausgehende Betrag unterliegt dem Solidaritätsbeitrag.
 - Beispiel: Nichtanschnallen, unberechtigte Nutzung von Bus- oder Pannestreifen, nicht vorschriftsmäßiger Gebrauch von Fahrtrichtungsanzeigern, als Fahrzeugführer mit dem Handy in der Hand telefonieren, bestimmte Fälle gefährlichen und/oder verkehrswidrigen Parkens, rechts Überholen trotz Verbots.

Dieser Sonderbeitrag wird für jeden Arbeitnehmer erhoben. Der Arbeitgeber muss gegenüber dem LSS keine zusätzlichen Formalitäten erfüllen. Auf Ersuchen sind die erforderlichen Belege als Nachweis vorzulegen.



Zusätzliche Informationen - Beitrag für Verkehrsbußen

In der DMFA wird der Beitrag für Verkehrsbußen je Arbeitnehmerzeile im Feld 90001 „Für die Arbeitnehmerzeile geschuldeter Beitrag“ mit der Arbeitnehmerkennzahl **889** mit Art **0** angegeben.

Die Berechnungsgrundlage für erstattete Verkehrsbußen, die beitragspflichtig sind, ist anzugeben.

Bei Eingabe der DMFA per Internet ist die Berechnungsgrundlage bei den zu zahlenden Beiträgen des jeweiligen Arbeitnehmers einzugeben.